

PL <sup>A</sup><sub>51</sub>

H. 2

Baltische Monatschrift.

---

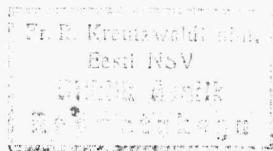
Zweiten Bandes zweites Heft.

Juni 1860.

---

Riga, 1860.

# Baltische Monatschrift.



PL 361

Zweiten Bandes zweites Heft.

Juni 1860.

---

Riga, 1860.

Den Druck genehmigt  
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Esth- und Kurland:  
Coll.-Rath Schütze.

## Der Proletarier-Charakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Esthland.

---

**W**enn in einem Familienhaushalt Jahr aus Jahr ein mehr ausgegeben als eingenommen wird, so muß endlich der Bankerott erfolgen. Bei dem Geschäftsmann können verschiedene Ursachen dahin wirken, daß unabänderlich während eines oder mehrerer Jahre seine Ausgaben die Einnahmen übersteigen; er wendet sich daher, um das Geschäft nicht ins Stocken gerathen zu lassen und der Gefahr des Bankerotts vorzubeugen, an den Credit, der ihm fremde Capitalien zur Anshülfe zuführt, sorgt dafür, daß Einnahmen und Ausgaben wieder in ein richtiges Verhältniß kommen, wird seinen Gläubigern gerecht, und sein Geschäft bleibt in blühendem Zustand.

Wie mit dem Privat-, so ist es auch im Großen mit dem Staatshaushalt. Auch die Staaten kommen zuweilen in kritische Umstände, in Folge deren mehr Geld über die Grenzen hinausströmt, als wieder zurückkommt. Solche Zustände brauchen, als vorübergehende, Niemanden zu beunruhigen. Der Staat hat jederzeit mehr Mittel und Wege zur Deckung des Ausfalles als der Privatmann; er kann z. B. Anforderungen der eigenen Unterthanen mit Anweisungen, Creditbillets (sogenanntem Papiergeld) befriedigen, die dann im ganzen Lande als baares Geld gehen, welches sie repräsentiren; er kann leicht eine Anleihe contrahiren, weil er immer die unbezweifelteste Sicherheit zu bieten hat. Beides hat zwar auch seine Grenzen, die nicht ohne Gefahr überschritten werden können, aber das Erstere kann der Privatmann gar nicht, das Andere meist nur unter mehr



oder minder schwierigen Bedingungen. Der Staat hat endlich — und das ist unter allen Mitteln das beste — in der Regel im eigenen Lande noch manche natürliche Hülfquellen, die nur eröffnet und flüssig gemacht zu werden brauchen, um neue Capitalien zu beschaffen. Dieses Flüssigmachen neuer und das stärkere Strömen schon vorhandener Geldquellen zu bewirken, ist die Kunst und Aufgabe der Staatsökonomien, eine Kunst, welche besonders die Engländer gut verstehen. In England übersteigt wohl alljährlich der Werth des Exports den des Imports, und wenn auch in einzelnen Jahren, in Folge kriegerischer Ereignisse, mehr Geld aus dem Lande hinaus- als wieder hineinströmt, so findet doch in der Regel das Gegentheil Statt. Der englische Staat hat freilich eine ungeheure Schuldenlast, aber er schuldet nur der eigenen Nation und die Nation ist der Staat. Es ist also als wenn Jemand sich selbst, wenn seine eine Tasche der anderen Geld schuldig ist, und das ist eigentlich nur eine imaginaire Schuld.

Rußland ist gegenwärtig in dem Fall, daß jährlich mehr Geld über seine Grenzen hinausgeht als wieder hereinkommt; wer das nicht wüßte, kann es an dem im ganzen Reich herrschenden Mangel an Metallgeld erkennen. Es ist dies hauptsächlich Folge des Aufschwunges, den die inländische Industrie seit einigen Jahren genommen hat, und daher eigentlich eine erfreuliche Erscheinung, die ihre guten Folgen haben muß. Alle Industriezweige bedienen sich heutzutage mehr oder weniger der Maschinen, der Dampfkraft anstatt der Menschen- und Thierkräfte, aber in Rußland selbst werden zur Zeit noch nur wenige Maschinen hergestellt; die wenigen Fabriken, die einen Anfang damit gemacht haben, sind von geringer Ausdehnung, beschränken sich meist auf die Aufertigung der einfachsten Gegenstände dieser Art und können daher weder in Betreff der Güte und Vollkommenheit ihrer Arbeiten, noch im Preise derselben mit dem Auslande concurriren. In Folge dessen kommen bei uns die Maschinen wie die mit ihrer Hülfe angefertigten Waaren theurer zu stehen als die ausländischen, und große Summen Geldes wandern alljährlich über die Grenzen für Fabrik- und Manufacturwaaren aller Art, sowie besonders auch in neuester Zeit für Maschinen, vom Dampfschiff und der Locomotive an bis zum gewöhnlichen Ackerpflug und der Schneiderschere.

Möge die inländische Industrie sich aber vor zu argen Sprüngen hüten, nicht sogleich das Höchste und Neueste erreichen wollen, sondern durch das Einfachere und Näherliegende zu dem Entfernteren und Voll-

kommeneren übergehen. Der Sprung aus dem System der alten, schwerfälligen, zu manchen Jahreszeiten inpracticablen Landstraßen in das neueste, vollkommenste System aller Land-Communicationsmittel, das der Eisenbahnen, wird, da letztere doch nicht überallhin errichtet werden können, bei dem Mangel an Chausséen manchen großen Landdistricten, die sich bisher in lebhafter Industrie wohlbefanden, die aber weitaus von einer Eisenbahn gelegen sind, sehr empfindlich und nachtheilig werden. Selbst in denjenigen Ländern, in welchen, wie in England, Frankreich, Deutschland, fast alle wichtigeren Orte und Gegenden bereits durch Eisenbahnen mit einander in Verbindung stehen, sind die Chausséen keineswegs durchgängig überflüssig geworden, sie bilden vielmehr vielfach die unentbehrlichen Verbindungsmittel mit den Eisenbahnen, deren Nichtvorhandensein für große Districte ein Unglück sein würde. Auch in Rußland wird sich der Bau guter Chausséen an vielen Orten noch mehr als bisher als dringendes Bedürfniß herausstellen.

Jedes Land wird am vortheilhaftesten zunächst diejenigen Industriezweige bei sich entwickeln und pflegen, zu welchen ihm das Material gegeben, auf die es hierdurch von der Natur hingewiesen ist. Das europäische Rußland ist aber von der Natur zunächst auf den Ackerbau hingewiesen. Es hat einen so weit verbreiteten reichen Ackerboden, daß es, nebst dem eigenen Bedarf, noch einen großen Theil Europas in größerem Umfang als bis hiezu geschehen mit Korn- und anderen Ackerbauproducten versorgen könnte. Die zunächst liegende und den meisten Gewinn verheißende Industrie wird mithin die des Ackerbaues, und, nächst der Ausfuhr des Rohproducts, die Weiterverarbeitung desselben in Fabrik- und Manufaktur-Etablissements sein. Auch an Metallschätzen ist Rußland sehr reich, es würde z. B. mit Eisen wahrscheinlich den Bedarf von ganz Europa decken können, aber es erzeugt noch nicht genug für sich selbst, es werden alljährlich große Quantitäten Eisen zum Nachtheil unserer Handelsbilanee aus dem Auslande eingeführt. Wegen seines hohen Preises beschränken sich besonders die unteren Volksklassen auf das Unentbehrlichste: Fuhr- und Frachtwagen haben durchweg hölzerne Achsen anstatt der leichter gehenden und dauerhafteren eisernen; und an den zur Feldarbeit dienenden Wagen und manchen anderen Ackergeräthen findet sich meistens nicht ein einziges Loth Eisen; selbst Schaufeln zum Graben und Mistgabeln sind häufig ohne Eisenbeschlag. Mit mangelhaften Geräthen kann aber auch nur mangelhafte Arbeit ausgeführt werden.

Die Ausbeutung der Bodenschätze Rußlands kann ohne Zweifel, wo es nicht an Menschenhänden fehlt, in größerem Maßstab betrieben und gewinnbringender gemacht werden als bis hiezu der Fall; in den nachfolgenden Blättern soll versucht werden, dies in Betreff der bäuerlichen Ackerbau-Industrie Liv- und Esthlands nachzuweisen. Die Landwirthschaft in diesen Ostseegouvernements genießt allgemein den Ruf einer vorzüglichen Entwicklung und Vollkommenheit, und zwar nicht mit Unrecht, insofern dieses Lob auf die Gutshöfe bezogen wird. Manche dieser Wirthschaften würden auch in Deutschland als Mustervirthschaften gelten können. Um so auffallender aber ist der Contrast zwischen ihnen und der bäuerlichen Landwirthschaft, die seit Jahrhunderten noch kaum einen wesentlichen Fortschritt gemacht hat. Die Wohnungen der Esthen und Letten, ihre Ackergeräthe und ihr Anspann, ihre Sitten und Gewohnheiten, die Art und Weise, um nicht zu sagen: die Rohheit und Indolenz, mit der sie im Allgemeinen ihre Arbeit betreiben, überhaupt ihr ganzes Thun und Treiben zeichnet sie nicht sowohl als einen sich fühlenden achtbaren Bauernstand, sondern vielmehr als ein Proletarierheer, und im Proletarier-Charakter betreiben sie auch den Ackerbau, nur den momentanen Broderwerb suchend, in dem Gefühl, daß ihr häuslicher Heerd nicht auf sicherer Grundlage ruht, daß er heute steht, morgen aber fallen kann.

---

Proletarier hießen bekanntlich im alten Rom jene Armen, die dem Staat keine Steuern zahlen, ihm nur mit ihren Kindern dienen konnten. Heutzutage versteht man darunter alle diejenigen, denen zur Ausübung irgend eines festen, ihre Subsistenz sichernden Lebensberufes die nothwendigen Bedingungen fehlen, die daran entweder durch den Mangel an eigener Befähigung und Kraft oder durch die Ungunst äußerer Verhältnisse verhindert sind.

Armuth ist zwar ein durchweg verbreitetes, jedoch kein wesentliches Abzeichen des Proletariats; es giebt Proletarier, die, wenigstens zu manchen Zeiten, an vollen Tafeln schmelgen, während sie freilich noch viel öfter am Hungertuch nagen, z. B. gewisse herumstreichende, sich so nehmende „Künstler,“ die in Schenken und Jahrmarktstuden ihre Kunststücke vortragen. Auch die Geringsfügigkeit einer nützlichen Beschäftigung, die unbedeutende Fertigkeit, mit der Jemand sein ehrliches Brod verdient, und wäre es auch nur die eines Holzhauers, einer Viehmagd, stempelt nicht zum Proletarier; denn daß die Arbeiten und Dienste, die diesen Leuten obliegen, verrichtet

werden, ist ebenso nothwendig als wichtig, und die sie Berichtenden sind in der Haus- und Gesellschafts-Oekonomie ebenso nützliche Mitglieder wie jene, die ein einträglicheres, „vornehmeres“ Gewerbe treiben. Aber sie sind mehr als diese letzteren der Gefahr ausgesetzt, dem Proletariat zu verfallen, weil sie, wenn gelegentlich einmal der tägliche Broderwerb stockt, in der Regel nichts zuzusetzen haben und in Folge dessen dem Gemeinwesen zur Last fallen. Dies zeigt sich besonders in solchen Ländern und Districten, in welchen eine lebhafte Fabrikindustrie herrscht, wo, wenn etwa in Folge kriegerischer Ereignisse mit Handelsperren in ihrem Gefolge, die Arbeiten eingestellt oder eingeschränkt werden müssen, nicht selten Tausende einfacher Fabrikarbeiter entlassen und plötzlich brodlos werden. Ihre Menge wie auch ihre Abneigung und wirkliche Unfähigkeit zu einer anderen Arbeit als der einfachen, von Jugend auf gewohnten in der Fabrik, macht es ihnen unmöglich, alsbald wieder Unterkommen und Broderwerb zu finden.

Das Proletariat ist ein Erzeugniß der Civilisation; unter nordamerikanischen Indianern, Neuseeländern und anderen noch gänzlich uncultivirten Völkerschaften giebt es keine Proletarier, sie erscheinen erst, wenn ein Volk auf der Stufenleiter der Civilisation nach und nach sich in die drei naturgemäßen Stände: Aristokratie (in Europa meist Adels-Aristokratie), Bürger- und Bauernstand spaltet. Jeder dieser drei Stände, welche, im Gegensatz zu den künstlichen, im Staatsorganismus begründeten Ständen: Militair-, Geistlicher-, Beamtenstand u. s. w. welche richtiger als Gesellschaftsklassen bezeichnet würden, natürliche oder naturgemäße Stände genannt werden, stellt sein Contingent zu dem Proletariat, um so zahlreicher, je zahlreicher er selbst ist. Das Proletariat ist kein Stand, sondern der Abfall aus jenen drei Ständen.

Das zahlreichste Proletariat findet sich ohne Zweifel in China, mit seiner hochgesteigerten, aber barocken Civilisation. Nicht daß das Land nicht im Stande wäre, seine obgleich ungeheure Bevölkerung von 400 Millionen zu ernähren, es giebt vielmehr, besonders im Inneren und in den westlichen Gegenden, noch große, von schiffbaren Flüssen durchzogene Landstriche, die bei großer Fruchtbarkeit öde und menschenleer sind. Davon giebt auch das ausgedehnte, in neuester Zeit bekannter gewordene Amurgebiet Zeugniß, welches sich jetzt erst, unter russischer Herrschaft, dem Welthandel und der Industrie erschließt. In den östlichen Districten des Landes, in großen, überbevölkerten Städten und Dörfern, lebt ein zahlreiches Proletariat, welches zumeist auf Betteln und Rauben — oder aufs Ver-

hungern, angewiesen ist, weil die dortige Staatsregierung, welche durch ihre kleinliche, bis ins Unvernünftige gehende Bevormundung und Beschränkung aller Erwerbszweige die Armuth erzeugt, aber keine Anordnungen zur Unterstützung der Armen kennt, wie überall in christlichen Staaten der Fall.

Aber auch in Europa ist kein Staat, der nicht seit mehr oder minder zahlreichen Proletariat aufzuweisen hätte. Es hat, obgleich wohl noch kein europäischer Staat, als Ganzes genommen, an Uebervölkerung leidet, sondern nur gewisse einzelne Districte in diesem Fall sind, die erste, aber bald nicht allein wirkende Veranlassung zu jenen massenhaften, seit 30 bis 40 Jahren stattgehabten (jetzt stark im Abnehmen begriffenen) Auswanderungen gegeben, welche in manchen Gegenden, besonders Irlands, aber auch Deutschlands, Mangel an Menschenhänden erzeugt und den Arbeitslohn hin und wieder übermäßig gesteigert haben.

Seit einigen Jahren hat sich auch unter den Esthen und Letten Livlands eine Art Wandertrieb eingestellt. Zwar wollen sie nicht über den Ocean ziehen, ihr Verlangen geht nicht nach den Prairien Amerikas noch nach den Golddistricten Californiens oder Australiens, ihr Verlangen ist nur: die nähere Heimath, in der sie sich unbehaglich fühlen, mit einem anderen District des großen Reiches zu vertauschen, wo sie Grundeigenthum erwerben, wo sie den Pflug mit dem Bewußtsein führen können, daß die Früchte ihrer Arbeit dereinst ihren Kindern und Kindeskindern noch zu Gute kommen.

Die Esthen und Letten haben, obgleich seit sechs Jahrhunderten mit civilisirten Nationen in naher Berührung, doch jene drei naturgemäßen Stände: Adels-, Bürger- und Bauernstand, noch nicht unter sich zu entwickeln vermocht, und sie werden es, mit Ausnahme des letzteren, nie vermögen. Nicht daß ihnen, wie vielleicht den Hottentotten und Patagonen, die innere geistige Kraft und natürliche Befähigung zur Ausbildung eines vollständigen Gesellschafts-Organismus, der eben jene drei Haupttheile desselben oder Stände, in sich schließt, von Haus aus fehlte — im Gegentheil: die Magyaren, wenn sie wirklich, wie die Ethnographen behaupten, ein in früheren Zeitepochen nach Ungarn verschlagener Zweig des finnischen Volksstammes sind, dem auch die Esthen angehören, beweisen, daß ihnen diese Befähigung keineswegs abgeht. Unter den Magyaren, oder Ungarn, sind jene drei Stände nicht nur wirklich und vollständig ausgebildet, sondern die Aristokratie zeichnet sich durch einen Adel der Ge-

sinnung und der Erscheinung so sehr aus, daß ihr hierin vielleicht nur die englische höhere Aristokratie nicht nachsteht.

Die Esthen und Letten sind aber durch den unerbittlichen Zeitlauf der Geschichte verurtheilt, in dem untersten, dem Bauernstande, zu verharren. Es ist wenigstens, wie die Verhältnisse sich einmal gestaltet haben, nicht abzusehen, wie sich ein national-esthnischer oder lettischer Bürger- und Adelsstand sollte bilden können. Das ist aber kein Unglück, weder für sie selbst noch für Andere. Sie theilen dieses Geschick mit manchen anderen Nationen, die im Lauf der Zeiten als solche untergegangen, vielmehr in andere Nationalitäten verwandelt worden sind. So z. B. sind die Franzosen eine hauptsächlich aus Gothen, Germanen, Römern und Ueberresten der alten Gallier hervorgegangene Völkerschaft, mit Adels-, Bürger- und Bauernstand, aber die Individuen dieser Stände sind weder Gothen noch Germanen noch Römer, sie sind eben Franzosen. Auch den Esthen und Letten steht der Weg zu höherer Bildung und damit der Uebergang in andere Stände offen, aber indem sie diesen Schritt thun, verlassen sie ihre Nationalität und gehen in diejenige Nation über, von welcher sie die Elemente der höheren Bildung empfangen, in den hiesigen deutschen Provinzen vorherrschend in die deutsche. Der deutsche und russische Adelsstand zählt wohl nur wenige, meist durch den Militairdienst emporgekommene, der Bürgerstand dagegen ziemlich viele Glieder, die der esthnischen oder lettischen Nation entstammt sind, aber der nationale Typus ist nicht mehr vorhanden, er geht in der Regel bald und vollständig verloren, besonders bei denen, die vermittelst Schule und Universität eine höhere wissenschaftliche Bildung erlangen; diese sind dann weder esthnische noch lettische, sondern deutsche Gelehrte. Diejenigen, welche jugendlich zu deutschen Meistern oder Kaufleuten in die Lehre kommen, sind ebenfalls in der Regel wenigstens schon in der zweiten Generation vollständig germanisirt.

Beide Völker verlieren also nichts, sie gewinnen vielmehr durch die heim Uebergang aus dem Bauernstand in einen anderen stattfindende Entnationalisirung; auffallend aber und traurig ist es, daß sie es auf der Stufenleiter der Civilisation bis hiezu überhaupt noch nicht bis zu einem wirklichen Stande, einem Bauernstande, haben bringen können. Sie zählen zwar zu diesem Stande, und insofern sie Ackerbau treiben, sind sie auch Bauern, nämlich Ackerbauer, wie es ja auch Wiesenbauer, Gartenbauer, Schiffsbauer u. a. m. giebt, aber einen Bauernstand bilden sie nicht, sie sind vielmehr Lohnarbeiter, Dienstknechte, und solche, sei ihre

Kopfsahl auch noch so groß, können niemals einen ehrenwerthen, überhaupt keinen Stand im Staat bilden. Sie sind eine dem Bauernstande beizählende Arbeiterklasse und als solche schon, in einem allgemeineren Sinne des Worts, Proletarier.

Zwischen einem gewöhnlichen Lohnarbeiter oder Dienstknecht einerseits und dem temporairen Pächter eines Bauernhofes, einer sogenannten Gesindestelle, andererseits besteht kein wesentlicher Unterschied, gleichviel ob der letztere seine Pachtverbindlichkeiten in Frohnarbeiten oder in Naturallieferungen oder in Geldzahlungen oder in allen drei Objecten gemischt zu leisten hat. Beide, der Lohnarbeiter wie der Zeitpächter, verpflichten sich gegen eine Dienstherrschaft zu gewissen Leistungen: Arbeitsleistungen, Naturallieferungen, Geldzahlungen oder von jedem Etwas, je nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft; die Dienstherrschaft ihrerseits verpflichtet sich dafür zu einer Gegenleistung: Geldzahlung, Beföstigung, Kleidung, Ueberlassung eines Stückes Land (eines Bauernhofes) an den Dienstverpflichteten zu dessen Unterhalt oder freier Benugung. Dieses Gegenseitigkeitsverhältniß zwischen Dienstherrschaft als Arbeitgeber und Dienstmann als Arbeitnehmer wird je nach beiderseitiger Uebereinkunft entweder auf unbestimmte Dauer mit Kündigungsfrist oder auf eine bestimmte Dauer, beim Bauernhofspächter gewöhnlich auf sechs Jahre, geschlossen und festgestellt, in der Regel aber auf Kündigungsfrist. Es findet sich mithin kein wesentlicher Unterschied zwischen einem in Dienst genommenen gewöhnlichen Lohnarbeiter und dem Zeitpächter eines Bauernhofes, der letztere ist, was der erstere: ein dem Grund- oder Dienstherrn contractlich verpflichteter Dienstmann, kein standesmäßiger Bauer.

Dieses Verhältniß ist zur Zeit noch das allgemein in Liv- und Esthland herrschende, nur auf wenigen Gütern sind einzelne, auf noch wenigeren sämtliche Bauern im erblichen Besiß ihrer Ländereien oder Bauernhöfe, daher giebt es hier wohl eine kleine Anzahl standesmäßiger Bauern, aber noch keinen Bauernstand. Und das eben ist das Uebel; ein Uebel für diejenigen, welche diesen Stand bilden sollten; ein Uebel für die Nationalökonomie, denn ein Bauernstand würde die Bauerländereien bald weit über ihren gegenwärtigen Werth erheben und dadurch in gleichem Maße den Nationalwohlstand erhöhen; ein Uebel auch für den politischen Staat, denn in allen Staaten ist es hauptsächlich der Bauernstand, der die materielle Kraft der Armeen hergiebt, und es ist bekannt, daß es bei Rekruten-Aushebungen auf den hiesigen Gütern oft sehr schwer hält, die nöthige Anzahl



tauglicher Subjecte aus der jungen Mannschaft dieser armen Proletarier von Bauern ausfindig zu machen.

Jedes Gewerbe ist in der Ausübung an gewisse äußere Bedingungen geknüpft, so das Gewerbe des Ackerbaues an einen festen, dauernden Wohnsitz. Zwar mögen Pächter oder Arentatoren größerer Landcomplexe, herrschaftlicher Güter ihr Gewerbe bald hier bald dort betreiben, aber man weiß auch, daß solche Güter, die von einem Arentator auf den andern übergehen, in der Regel in miserablen Zustande sind. Aber ein ambulirender Bauernstand ist vollends ein Unding. Auch kennzeichnet es ja eben den Proletarier, daß er für die Dauer der Grundlage seiner Subsistenz nicht gesichert ist, daß sein Broderwerb gleichsam in der Luft schwebt. Sofern die Zeitpacht nur als Uebergangsstufe aus dem Hörigkeitsverhältniß in festen, erblichen Besitz oder mindestens, was dem am nächsten steht, zur Erbpacht dient, wird sich wenig oder nichts dagegen einwenden lassen; aber seit 40 Jahren ist das Hörigkeitsverhältniß der hiesigen Bauern beseitigt, mehr als ein Menschenalter ist seitdem vergangen, und noch haben sie sich nicht zu standesmäßigen Bauern erhoben! Aber die Zeitpacht ist eben bis hiezu thatsächlich keine Uebergangsstufe, sondern sie ist System, und das eben ist der Fehler.

Es ist zwar den Bauern nicht nur erlaubt ihre Ländereien anzukaufen, sondern es sind ihnen sogar die Mittel dazu geboten; seit 10 Jahren besteht eine „Bauerrentenbank,“ aus der sie Darlehen zu mäßigem Zins zu diesem Zweck bekommen können. Wie kommt es, daß dieses wohlthätige Institut noch so wenig gewirkt hat? „Die Bauern sind zu arm, um die bei dem Darlehen bedingte erste Anzahlung leisten zu können!“ So antworten diejenigen, die zu anderer Zeit die Wohlhabenheit, ja den Reichthum so vieler Bauern, wie die Zweckmäßigkeit und Trefflichkeit der Stellung des ganzen Standes zu rühmen wissen. Die Hauptursache der geringen Wirksamkeit der „Bauerrentenbank“ scheint zu sein, daß von den zu einem Kauf- und Verkauf erforderlichen zwei Personen: der einen, die kaufen, der anderen, die verkaufen will, die letztere zu fehlen pflegt. Und so kommt freilich auch die erstere nicht ans Ziel. — Als Preußen nach dem Tilsiter Frieden im Jahr 1807 in seiner tiefen Erniedrigung durch den damaligen Weltheroberer in seinem Inneren nach Mitteln zur Hebung der Nationalkraft suchte, war es eine der wichtigsten, von den großen Staatsmännern, Freiherrn v. Stein und v. Hardenberg, vorgeschlagenen, von dem Adel Preußens gern angenommenen Maßregeln, den in den östlichen



Theilen der Monarchie, die allein noch übrig geblieben, vielfach gedrückten Bauernstand zu seiner naturgemäßen Würde zu erheben. Es erschien ein Gesetz, welches jeden noch dienstpflchtigen Bauer ermächtigte, seine Verpflichtungen abzulösen und in erblichen Besitz seines Hofes und seiner Ländereien zu treten durch Zahlung des 25fachen, später des 18fachen Betrages seiner (wie bei uns wackebuchmäßig) auf Geldwerth veranschlagten Leistungen an den Grundherrn. Und rasch hob sich der sittliche und materielle Wohlstand der Bauern, Grund und Boden stiegen im Werth, auch die Grundherren konnten sich des Wechsels der Dinge freuen, und der höhere Staatszweck, Herstellung eines achtbaren, in seiner Stellung sich fühlenden Bauernstandes, wurde erreicht.

Durch eine längere Zeitpacht als die bisher übliche von 6 Jahren, etwa eine 20jährige, würde nichts gebessert werden, denn das Princip bliebe dabei dasselbe, und auch 20 Jahre sind eine kurze Zeit, wenn die Dauer eines mit Mühe und Opfern aufgebauten Hauses und Familienstandes danach bemessen werden soll. Auch der bäuerliche wie jeder andere Familienvater wünscht seinen Heerd nicht nur für sich selbst, sondern auch für seine Kinder und Kindesfinder zu gründen.

Auf den Kronsgütern haben die Bauern dadurch, daß sie höherer Anordnung gemäß nicht ohne gesetzliche Gründe aus ihren Gesindestellen ausgesetzt werden dürfen, eine moralische Garantie für die Dauer ihres Erwerbs, die sie zu schätzen wissen; daher geschieht es nur äußerst selten, daß ein Bauer von einem Kronsgut auf ein Privatgut übersiedelt. Und seitdem sie die, auf den Kronsgütern seit einigen Jahren allgemein eingeführte reine Geldpacht zahlen, ohne dem Hofe nebenher auch noch Hülfstage und Extraarbeiten leisten zu müssen, ist das Steigen ihres Wohlstandes ebenso unverkennbar als erfreulich<sup>\*)</sup>. Auch auf denjenigen Privatgütern, die noch nicht Handelsartikel geworden sind, die nicht nach kurzen Zwischenräumen durch Kauf und Verkauf von Hand zu Hand gehen, haben die Bauern, besonders unter wohlwollenden Herren, ebendieselbe moralische Garantie für ihr gewerbliches Bestehen. Allein sie haben dafür keine verbriefteste Sicherheit, die Dinge können sich wenden, die Zeiten ändern sich, die Möglichkeit einer Kündigung oder übermäßigen Pachtforderung schwebt immerhin vor Augen, und die natürlichen Folgen der nicht naturgemäßen

<sup>\*)</sup> Bekanntlich hat sich die Staatsregierung neuerdings für den Verkauf der Bauerländereien auf den Kronsgütern Liv- und Kurlands an die Bauern entschieden, und ist die Ausführung dieser Maßregel bereits im Werke begriffen. D. Red.

Stellung des ganzen Standes liegen zu Tage, auf Kronen- wie Privatgütern. Und diese können nicht eher schwinden, als bis die Bauern sind was sie sein sollten: die Repräsentanten des kleinen, wie der Adel der Repräsentant des großen Grundbesitzes.

Eine der traurigsten jener Folgen, und zugleich eine an sich sehr befremdliche, die für uns nur weil wir an ihre Erscheinung gewöhnt sind, nichts Befremdliches hat, ist die, daß, wenn nach einem Mißwachsjahre Brodmangel und Theuerung entsteht, zunächst und vor allen Anderen die Bauern Mangel leiden und der öffentlichen Hülfe bedürfen. Man sollte meinen, daß in Mangeljahren jene Arbeiterklasse, die aus der Hand in den Mund lebt, die was sie heute im Tagelohn erwirbt, morgen verzehrt, die hülfsbedürftigste sein müßte, daß dagegen die Bauern, die hauptsächlichsten Erzeuger der unentbehrlichsten täglichen Lebensbedürfnisse, deren immer noch mindestens so viel haben müssen, um sich satt essen, sich und die Ihrigen gegen Hunger schützen zu können. Dem ist aber bekanntlich bei uns nicht so; jene Arbeiterklasse, die man gemeinhin als Proletariat zu betrachten gewöhnt ist, muß sich durchschlagen, und sie schlägt sich durch, wenn auch schwer und sorgenvoll, doch mit geringer Hülfe von Seite der Gemeinden, denen sie zugehören; die Bauergemeinden dagegen wissen den Ihrigen nicht zu helfen, die Zahl der Hungernden ist zu groß, derer, die selbst noch durchkommen können, sind zu wenige und ihre Hülfe reicht nicht aus, die Staatsregierung muß mit großartigen Mitteln und Darlehen zu Hülfe kommen. Seit dem letzten „Hungerjahre,“ 1845, sind 15 Jahre vergangen, und noch sind manche Bauergemeinden auf Grund der damals empfangenen Korn-Vorschüsse der Krone tief verschuldet. — Das ist ungefähr so, als wenn in Zeiten herrschender Dürre und allgemeinen Wassermangels hauptsächlich die Umwohner der Seen und Flüsse dem Verschmachten ausgesetzt wären, während die Bewohner des trocknen Binnenlandes, wo nur spärliche Brunnen den Wasserbedarf liefern, die aber bei der Dürre versiegt sind, sich doch noch ohne fremde Hülfe, wenn auch mit Noth, durchzuschlagen wüßten. Günstige Erntejahre und niedrige Brodpreise kommen, Eins ins Andere gerechnet, allen Classen der Bevölkerung zu Gute, den Producenten der Lebensmittel ebensowohl wie den Consumenten; aber Mißwachs, der in jedem Lande eintreten kann und gelegentlich wirklich eintritt, pflegt für den Bauernstand, wo ein solcher besteht, ebensowenig nachtheilig zu sein wie für den großen Grundbesitzer. Die Nachtheile, welche dem Grundbesitzer, dem großen wie dem kleinen, aus einem allgemeinen Miß-

wachs entstehen, werden in der Regel durch die alsdann hohen Preise der Brodfrüchte mehr als ausgeglichen, und auch mancher hiesige Gutsbesitzer wird aus eigener Erfahrung bezeugen können, daß ihm ein allgemeiner Mißwachs sehr günstig gewesen. Ebendasselbe würde bei den Bauern der Fall sein, wenn sie Eigenthümer ihres Grundes und Bodens wären.

Um der Hungersnoth unter den Bauern im Fall eines Mißwachses vorzubeugen, hat auf obrigkeitliche Verordnung jede Bauergemeinde ihr Kornmagazin. Solche Magazine fehlen dem Bauernstande anderer Länder und es bedarf deren auch dort nicht. Auch bei uns sind sie nur Palliativmittel von problematischem Werth. Sie bestehen seit 60 Jahren, aber sie haben in den während dieses Zeitraums eingetretenen Mißwachsjahren die Bauern nicht gegen Mangel geschützt, wie das Jahr 1845 zur Genüge dargethan hat. Gedankenlos und instinctartig befolgen sie die evangelische Vorschrift: „Sorget nicht für den andern Morgen.“ Nach eingebrachter Erndte haben sie vollauf, „essen den Speck mit Butter“, aber vom nächsten Frühjahr, wenn nicht schon von Neujahr ab, bis zur nächsten Erndte, herrscht in vielen Gemeinden bei einem großen Theil der Gemeindeglieder Mangel und theilweise Hungersnoth. Da muß also das Magazin seine Pforten öffnen. Das geht aber nicht so leicht, denn es steht unter vierfacher Aufsicht und Controle! des Gemeindeggerichts, der Gutsverwaltung, des Kirchspielsgerichts und in höchster Instanz des Civilgouverneurs, von dessen Genehmigung der Zeitpunkt der Eröffnung alljährlich abhängt.

Wenn diese Magazine ursprünglich die Bestimmung gehabt haben, nur in Zeiten wirklichen allgemeinen Mißwachses dem Mangel vorzubeugen, wie z. B. die Lebensmittel in Festungsmagazinen nur dann zur Consumtion gelangen, wenn, wie in kriegerischen Zeitumständen, die gewöhnliche Zufuhr abgeschnitten ist, so erfüllen sie diesen Zweck jetzt schon lange nicht mehr. Sie sind thatsächlich nichts anderes als die gemeinschaftliche Vorrathskammer oder Kornklee der Gemeinde, in welche jedes Gemeindeglied, jeder Bauernwirth nach eingebrachter Erndte einen gewissen Theil seines Jahresbedarfs an Korn niederlegt, wo es in gerichtlichem Verwahr bleibt, damit die Eigenthümer es nicht in der ersten Hälfte des Jahres vergeuden und in der anderen darben. Einer solchen Bevormundung bedürfen aber nur Kinder und Proletarier. Es giebt allerdings auch Gemeinden, die ihr wohlgefülltes Magazin in gewöhnlichen guten Jahren wenig oder gar nicht in Anspruch nehmen, auch solche, die selbst 1845 keiner Vorhülfe von der Krone bedurften; auch soll hier nicht behauptet werden, daß

es keine Gemeinden, keine Wirthen gäbe, die sich nicht eines verhältnißmäßigen Wohlstandes erfreuten, aber jene massenhaften, von der Krone im Jahre 1846 verabsolgtten Korndarlehen geben sprechendes Zeugniß, wie es um die Wohlhabenheit des ganzen Standes im Allgemeinen steht; wer aus eigener Anschauung die Zustände der Bauern kennt und Gelegenheit gehabt hat, sich in einem Bauerndorf in Deutschland umzusehen, etwa in Thüringen, Sachsen, Schlesien, Westphalen, wird zugeben müssen, daß gegen diese die hiesigen, trotz ihrer durchweg viel größeren Ackerflächen, so weit zurück stehen, daß ein Vergleich kaum möglich ist.

Am übelsten sind die sogenannten „Lostreiber“ dran, unter denen die alljährliche Hungerleiderci, sowie nach Mißwachs die Hungersnoth, natürlich noch viel verbreiteter und drückender ist als unter den Gesundeswirthen. Sie sind die eigentlichen Parias, die meistens als eine Art Landplage betrachtet werden, die man gern los sein möchte. Und doch haben diese Leute nicht nur ein Recht zu leben, sondern sie würden auch, wenn ein wirklicher Bauernstand existirte, sehr nöthig, sie würden auf dem Lande ebenso unentbehrlich sein wie in den Städten eine Arbeiterklasse. Sie sind mit ihrem Broderwerb auf die tägliche Arbeit angewiesen, sie würden mithin zunächst dem Grundherrschaft, dem kleinen wie dem großen, die nöthigen Knechte und Mägde liefern, außerdem aber die häuerlichen Handwerke betreiben. In Deutschland bestehen sie unter dem Namen „Hänsler, Gärtner“ u. a. m., wohnen entweder im Dorfe als Schmiede, Stellmacher, Böttcher u. s. w. oder in vereinzeltten Ansiedelungen auf Hofes- oder Bauerland, wo sie eine kleine Wohnung und ein Stückchen Land besitzen, welches sie gartenartig bearbeiten und das ihnen Kartoffeln, Kohl und andere Küchenkräuter liefert. Die Sorge für diesen Garten liegt hauptsächlich den Weibern ob, die Männer, als freie Arbeiter, suchen Arbeit und Erwerb; wo sie ihn finden können, im Tagelohn oder als Knechte im Jahreslohn, treiben wohl auch nebenbei ein einfaches Handwerk; oft auch haben sie die Verpflichtung, dem ursprünglichen Grundherrschaft ihrer Ansiedelung in dringenden Arbeitszeiten, z. B. bei der Ernte, einige Tage gegen einen ein für allemal festgestellten Tagelohn Hülfe zu leisten. In denjenigen Gegenden, wo die Dörfer nicht vorherrschend eine Fabrikbevölkerung enthalten, sondern wo wie bei uns nur Ackerbau getrieben wird, befinden sich auch diese Hänsler im Allgemeinen in einer für ihre Bedürfnisse und Lebensansprüche ganz günstigen Lage; sie sind eine wichtige Arbeiterklasse, deren Nichtvorhandensein die übrigen Classen in große Verlegenheiten bringen müßte.

Auch bei uns haben viele Gutsbesitzer angefangen, auf bisher unbenutztem Hofesland solche Häusler-Ansiedelungen zu errichten; sie haben jedoch mit jenen ausländischen nur eine äußere, scheinbare Aehnlichkeit, sind aber von ganz anderer Natur, sie sind Wohnungen für Hofesknechte, besonders für verheirathete, und bleiben Eigenthum des Hofes. Man hat erkannt, daß es vortheilhaft ist, von den Bauern anstatt der Frohne eine reine Geldpacht zu nehmen und die Hofesfelder mit Knechten zu bearbeiten. Ohne Zweifel liegt in dieser Aenderung der Dinge mit ein Hauptgrund des in neuerer Zeit eingetretenen hohen Steigens der Güterpreise; es ist nur zu befürchten, daß für diejenigen, welche so hohe Preise bezahlt haben, sehr schlimme Nachwehen nicht ausbleiben werden. Der Bauer zahlt, um nur von der Frohne loszukommen, gern die höchstmögliche Pacht, und um das Geld dazu zu erschwingen, verläßt er sich hauptsächlich auf den Flachs-bau, den er denn auch im Uebermaß, zum Nachtheil des Kornbaues, betreibt. Das kann eine kurze Reihe von Jahren gut gehen, aber endlich muß die Zeit kommen, wo seine Felder vielleicht noch Stroh, aber kein Korn mehr tragen. Und was dann? — Die Höfe ihrerseits finden den Uebergang von der Frohne zur Knechtswirtschaft auch nicht so leicht, es fehlt namentlich an Menschenhänden, an Knechten. Ein seltsamer Widerspruch! Während eine Arbeiterklasse vorhanden ist, die man gern davon jagen möchte, die Kostreiber, klagt man zugleich über Mangel an Menschen. Wiederum ein Zeichen des an sich ungesundeten Zustandes der Bauerbevölkerung. Die Bedingungen, unter welchen Knechte engagirt zu werden pflegen, sind auf verschiedenen Gütern verschieden, doch sind sie hauptsächlich von dreierlei Art. Zunächst baarer Geldlohn und Beköstigung auf dem Hofe. Dies ist jedenfalls das natürlichste, auch in allen anderen Haushaltungen, wo man Knechte und Mägde hält, sowie auch in Deutschland auf den Gutshöfen das allgemein übliche Verhältniß, besteht aber bei uns nur ausnahmsweise auf einzelnen Gütern. Häufiger ist eine gemischte Löhnung, bestehend aus Deputat in rohen Victualien, etwas Geld, wenn auch nur zur Entrichtung der öffentlichen Abgaben des Knechtes hinreichend, und wo möglich eine Wohnung mit etwas Gartenland, zu welchem Behuf eben jene vorerwähnten Häusler- oder Knechtsansiedelungen errichtet werden. Nach der Größe und dem etwanigen Ertrage des Landstückchens modificirt sich die Quantität des Deputats. Oft auch wird zu diesen Knechtsansiedelungen soviel Land eingewiesen, daß eine kleine Familie nothdürftig von dessen Ertrage leben kann. In diesem Falle bildet sie über-

haupt die ganze Löhnung des Knechtes, dem daher neben seinem Dienst auf dem Hofe soviel freie Zeit gelassen wird, um seine Ansiedelung nebenbei bearbeiten zu können. Dieses Verhältniß ist, nur in anderer Form, nichts anderes als das bisherige der Frohne, nur daß der neue Fröhner, der Hofesknecht, viel dürftiger ausgestattet ist und vom Hofe viel mehr in Anspruch genommen wird, als der ältere, der Bauer- oder Gesindeswirth. Wenn dieses Knechtssystem, sowie auch jenes der gemischten Löhnung, welches nicht viel besser ist, allgemein wird, so muß daraus naturnothwendig ein sehr verbreitetes, viel schlimmeres Proletariat erwachsen als das bereits vorhandene, denn die Dauer der Subsistenz solcher Knechte beruht darauf, daß sie stets gesund und rüstig zur Hofesarbeit sind und daß sie entweder keine oder doch nur eine sehr kleine Familie zu versorgen haben. Wächst diese aber an oder wird der Knecht nachlässig in seinem Dienst oder krank — und jedenfalls wird er endlich alt und verliert seine Rüstigkeit — so wird und muß der Hof einen jüngeren Menschen an seine Stelle setzen; aber was wird in diesem Falle aus dem älteren, verabschiedeten, der in der Regel noch eine Familie, unerzogene Kinder zu ernähren haben wird? Mit dem Aufhören seines Dienstes hören auch die Verpflichtungen des Gutsherrn gegen ihn auf, und die Gemeinde, aus deren Verband er durch seine Stellung zum Hofe thatsächlich ausgeschieden war, wird sich mit Recht weigern, für ihn zu sorgen, zumal unsehlbar, wenn diese Art Knechtssystem allgemein werden sollte, sich sehr bald viele entlassene Hofesknechtsfamilien bei ihr einfinden und Versorgung fordern würden. Schon nach einem Menschenalter würde es wahrscheinlich Tausende solcher aufs Betteln angewiesener ehemaliger Hofesknechte geben. Bis jetzt mögen im Ganzen noch wenige solcher Knechtsansiedelungen vorhanden sein, und diese wenigen haben natürlich jenen Uebelstand noch nicht, wenigstens nicht merklich, erzeugen können, aber es liegt auf der Hand, daß er in großem Maßstabe erfolgen müßte, wenn endlich die Hofesarbeiten durchweg mittelst solcher Knechte, welche durch die Nutznießung kleiner Ansiedelungen gelohnt werden, anstatt wie bisher durch Frohnwirthe ausgeführt werden. Diesem vor- auszusehenden Uebelstand vorzubeugen, giebt es ebenfalls nur ein Mittel: Grundbesitz. Auch der angefedelte Knecht (oder Häusler u. s. w.) muß seine Landstelle als erbliches Eigenthum besitzen, anderen Falles ist und bleibt er was sein so bezeichnender Name besagt, ein Kostreiber, ein Mensch, der sich erwerb- und brodslos umhertreibt, ein echter Proletarier.

Wenden wir uns zu der Art und Weise, wie der hiesige sogenannte Bauer, der temporäre Pächter oder Nutznießer eines Bauernhofes (einer „Gesundestelle“) sein landwirthschaftliches Gewerbe betreibt, so zeigt schon im Allgemeinen der Stand und Ertrag seiner Felder, der durchschnittlich viel geringer ist als der der Hofesfelder, daß er dieses sein Gewerbe nachlässig, ohne Intelligenz, überhaupt im Charakter eines Fröhners betreibt. „Bauerfelder“ und „Bauerroggen“ zc. sind sprüchwörtlich und gleichbedeutend mit schlecht bestandenen Feldern und leichtem, unreinem Roggen im Vergleich mit Hofesfeldern und Hofes Korn. Der bäuerliche Ackerbau bewegt sich noch auf den untersten Stufen der Entwicklung, Fortschritte sind seit sechs Jahrhunderten kaum gemacht worden, man müßte denn dazu den Kleebau rechnen, der hin und wieder in geringer Ausdehnung, und den Kartoffelbau, der allgemein in die Rotation aufgenommen worden. Ob letztere zum Vortheil der allgemeinen Gesundheit und Körperkraft, soll hier nicht untersucht werden, bedenklich aber erscheint es, wenn man in den Dörfern die Bauerkinder so häufig mit dicken, aufgetriebenen Bäuchen und dünnen Armen und Beinen, vom Morgen bis zum Abend mit gekochten Kartoffeln in den Händen und im Munde, und unter der heranwachsenden Jugend unverhältnißmäßig viele schwächliche, verkümmerte Gestalten sieht. Im Uebrigen aber sind ihre Ackergeräthe noch dieselben, welche vor sechshundert Jahren die Bremer Kaufleute an den Ufern der Düna bei ihnen entdeckten: der einfache Hakenpflug, den vielleicht schon der Erzwater Adam im Paradiese erfunden, dient zu allen Pflugarbeiten, zum Umbruch von Neuland und Stoppel bis zur Unterbringung der Saat; die Egge von Gräbstrauch, mit Weidenruthen zusammengebunden; das lächerlich kleine Wägelchen, nicht etwa von einem Wagenbauer, sondern von seinem Besitzer selbst roh und rein aus purem Holz (unter viel Holzverwüstung) zusammengezimmert; dazu das von Natur dauerhafte, aber kleine Pferd, welches im Sommer, wenn es nicht eben zur Arbeit gebraucht wird, sein Futter im Walde, in Bruch und Brach suchen, im Winter aber, das heißt bei uns sechs Monate lang, während deren die Landschaft unter Schnee und Eis begraben liegt, zufrieden sein muß, wenn es nur hinreichend Heu und bei schwerer Arbeit etwas Hafer oder sonstiges Körnersutter bekommt.

Der Frohdienst verhindert unmittelbar jede Verbesserung dieser unvollkommenen und Einführung zweckmäßigerer Ackergeräthe, denn auf diese von Alters her gebräuchlichen ist der Fröhner bei seiner Hofesarbeit angewiesen und natürlich kann er zur Bearbeitung seiner eigenen Felder keine



besseren Apparate halten. Wollte er bessere Gerathe, kraftigeren Anspann anschaffen, so musste er damit auch die Hofesarbeiten ausfuhren, und dann wurde er nicht nur ein groeres Tagewerk, sondern auch bessere Arbeit leisten; es liegt aber nicht in der Natur des Frohners, mehr zu thun als er durchaus thun mu, er thut lieber weniger, wenn es angeht. Zwar wei ein strenger Hofesaufscher, mit dem Stock in der Hand, dafur zu sorgen, da die Hofesarbeiten auch mit jenen mangelhaften Gerathen gut ausgefuhrt werden, aber mit dem Stock vermag er weder die Intelligenz noch die sittliche Natur des Frohners zu heben. Daher betreibt dieser seinen eigenen Ackerbau, wenn auch mit mehr gutem Willen, doch nicht mit groerer Intelligenz, und da es ihm in der Regel an der gehorigen Quantitat Dunger fehlt, so fallen auch seine Ernten durftiger aus als die Hofesernten. In den Marktverkehr haben sie selbst in guten Erntezahren so wenig zu bringen, da es kaum in Betracht kommt.

„Die Ernten der Bauerschaften,“ sagt H. v. Hagemeister (Materialien zur Gutergeschichte Livlands, Th. 1, S. 23, Riga 1836) „haben wohl nie mehr als den eigenen Bedarf geliefert, so da vom Kornbau im Ganzen ihnen nur wenig Ueberschu bleibt.“ Die Groe des Ackerareals der gesammten Bauerschaft, sowie das der sammtlichen Gutshofe andert sich wohl alljahrlich, da beide ihre Felder mehr und mehr auszudehnen streben, die Bauern hauptsachlich durch Hinzuziehung von nahe gelegenen, bisher unbemugtem Lande, sowie durch Verwandlung von Buschland in Brustacker, die Hofe, besonders in neuester Zeit, durch Trockenlegung von Morasten. In welchem Groenverhaltni aber beide zu einander stehen, ist aus den nach Magabe ihrer Landereien in den Jahren 1804 und 1809 gesetzlich geordneten und festgestellten Leistungen der Bauerschaft an die Gutshofe uberichtlich zu ersehen und zwar:\*)

Es gehoren von dem nach seiner naturlichen besseren oder schlechteren Beschaffenheit in vier Classen getheilten Boden zu einem Thaler Landeswerth

entweder 1 Tonnstelle Brustacker von 1. Classe,

oder  $1\frac{1}{5}$  " " " 2. "

oder  $1\frac{1}{2}$  " " " 3. "

oder 2 " " " 4. "

also im Durchschnitt  $1\frac{17}{40}$  Tonnstelle Brustacker. — Ferner gehoren dazu:

entweder 3 Tonnstellen ackerfahigen Buschlandes 1. Classe

\*) S. von Hagemeysters Materialien zc. Thl. I. S. 20.



oder $3\frac{2}{3}$ Tonnstellen ackerfähigen Buschlandes 2. Classe			
oder $4\frac{1}{2}$ " " " 3. "			
oder 6 " " " 4. "			

also im Mittel  $4\frac{1}{40}$  Tonnst. Buschland.

Ob gegenwärtig noch, 50 Jahre nachdem diese Gesetzesanordnung ins Leben getreten, alle Güter so viel Buschland zu vergeben haben, dürfte fraglich sein, denn wenn nach einer alten heilsamen Vorschrift nur alle 24 Jahre drei Ernten davon genommen und dann andere Stücke in Cultur gesetzt werden, so muß es für jeden Thaler Landeswerth im achtfachen Betrag vorhanden sein. Indessen gesetzlich gehören zu dem Thaler — außer Heuschlag und Weide —  $1\frac{7}{40}$  Tonnst. Brustacker und  $4\frac{1}{40}$  Tonnst. Buschland.

Achtzig solcher Thaler, d. i.  $80 \times 1\frac{7}{40} = 114$  Tonnst. Brustacker und  $80 \times 4\frac{1}{40} = 342$  Tonnst. Buschland, bilden das Ackerareal eines Hakens Landes, und für die Nuznießung desselben hat der Bauer (außer anderweitigen Hilfsleistungen, Fuhrtagen, Naturallieferungen)  $28\frac{2}{5}$  Tonnst. (40 Poststellen) Hofesfeld zu bearbeiten und abzuernten. Demnach müssen für je  $28\frac{2}{5}$  Tonnst. Hofesacker 114 Tonnst. Brust- und 342 Tonnst. Buschacker in den Händen der Bauern sein, d. i. die Bauern haben etwas mehr als 16 mal soviel Ackerland inne als die Gutshöfe, oder wollte man etwa das Buschland außer Betracht lassen, obgleich dasselbe in der Regel reichlichere Ernten trägt als die Brustacker, so wäre der auf die Bauerschaft fallende Antheil des gesammten Ackerlandes etwas mehr als viermal so groß als der der sämmtlichen Gutshöfe. Beide haben, wie erwähnt, seit jener Zeit ihre Felder sehr ansehnlich vergrößert; die dadurch auf den Gutshöfen vermehrte Arbeit wird theils durch frei gemietete Knechte, theils durch neu angestellte Bauern bestritten; an dem gesetzlichen Größenverhältniß, in welchem die gesammten Bauern zu den gesammten Hofesfeldern stehen, wird dadurch nichts geändert.

Es ist nun kein Grund abzusehen, warum die Bauersfelder durchschnittlich nicht eben so günstige (oder auch ungünstige) Ernten bringen können wie die Hofesfelder, man sollte sogar glauben, daß letztere in dieser Hinsicht gegen jene im allgemeinen zurückstehen müßten, weil kleinere Feldcomplexe mit mehr ins Einzelne gehender Sorgsamkeit bearbeitet werden können als große, aus welchem Grunde ja auch kleine Güter verhältnißmäßig einträglicher zu sein und pro Haken theurer bezahlt zu werden pflegen als große; auch findet sich diese Meinung im Auslande,

wo ein Bauerstand existirt, im allgemeinen bewährt; allein wenn man diesen Umstand auch außer Acht läßt und nur durchschnittliche Gleichmäßigkeit der Bauer- und der Hofesernten annimmt, so müßte die Erndte der gesammten Bauerschaft das 16fache, oder mit Hinweglassung der Buschländer (wofür jedoch kein Grund vorliegt) mindestens das 4fache der sämtlichen Hofesernten betragen. Dagegen bezeugt v. Hagemeister (a. a. O. Th. 1, S. 23) „die Ernten der Bauerschaften mögen etwa doppelt so viel betragen als die der Höfe.“ Sollte diese Angabe, die übrigens alle innere Wahrscheinlichkeit für sich hat, gegenwärtig nicht mehr zutreffend sein, weil seit dem Jahre 1836, als die „Materialien“ erschienen, die Ackerbau-Industrie der Gutshöfe ungemeine Fortschritte gemacht hat, die bäuerliche dagegen so ziemlich auf dem alten Fleck stehen geblieben ist, so kam sich hiernach das Verhältniß nur noch ungünstiger für die Bauerernten gestellt haben.

Herr von Hagemeister giebt beispielsweise die gesammte Aussaat und Ernte der Gutshöfe Livlands vom Jahr 1829 in den drei KornGattungen: Roggen, Gerste und Hafer an, erstere (zusammen) zu 319,400, letztere zu 1,570,000 Löfen. Sehen wir hier, wo es sich nur um eine allgemeine Betrachtung handelt, die nahezu gleichen runden Zahlen: 320,000 Loß Aussaat und 1,600,000 Loß Ernte, also gerade der fünffache Ertrag. Demnach wird die Ernte der Bauerschaft auf 3,200,000 Loß Korn (Roggen, Gerste und Hafer) zu veranschlagen sein, nämlich auf das Doppelte der Hofesernte. Sie müßte aber, auch die Buschländereien außer Rechnung gelassen, schon auf dem mindestens viermal so großen Areal der Brustäcker mindestens viermal so groß sein, d. i. 6,400,000 Loß, wenn die Bauern ihre Felder nur mit dem Grade von Sorgsamkeit und Intelligenz bearbeiteten, der noch im Jahr 1829 in Betreff der Hofesfelder obwaltete. Die Ernte der gesammten Bauerschaften Livlands erleidet also in Folge der Nachlässigkeit, mit der sie ihren Ackerbau betreiben, alljährlich einen Ausfall von 3,200,000 Loß Getreide und berechnet man das Loß nach jetzigen Normalpreisen mäßig zu 1 Rbl. 25 Kop., so beträgt der Verlust gerade 4 Millionen R. S., welche allein in Livland alljährlich dem Nationalvermögen entzogen werden. Oder mit anderen Worten: wenn es mit der bäuerlichen Ackerbau-Industrie nicht so miserable bestellt wäre, wie es wirklich der Fall ist, so würde in Livland jährlich für 4 Millionen Rbl. Getreide mehr producirt werden als wirklich producirt wird.

Wer über den Gegenstand noch nicht näher nachgedacht hat, wird

diese Berechnung phantastisch, abenteuerlich nennen, aber wo ist der Fehler? Wenn der Bauer für je  $28\frac{2}{5}$  Tonnst. für den Hof zu bearbeitendes Feld 114 Tonnst. eigenes, oder, was dasselbe, wenn er gegen jede Kofstelle Hofesland 4 Kofstellen Feld zur eigenen Nutznießung hat, wie gesetzlich, wackebuchmäßig festgestellt ist, so hat er offenbar viermal soviel Land inne als der Hof; wenn er aber von diesen 4 Kofstellen nur soviel erntet, wie der Hof von 2 Kofstellen, so erntet er nur halb soviel als er ernten könnte und würde, wenn er sein Feld ebensogut bearbeitete und cultivirte wie das Hofesfeld. Und warum sollte er dies nicht können? Und wenn er es nicht kann, woran liegt die Schuld? Sicherlich nicht an der natürlichen Bodenqualität, denn im Großen und Ganzen haben die Hofesfelder ohne Zweifel denselben besseren und schlechteren Boden wie die Bauerfelder. „Aber,“ kann man einwenden, „den Bauern fehlt es an Düngung, er kann keine Mast halten, wie der Hof.“ Ganz wahr, dennoch kann oder könnte der Bauer besser düngen als der Hof mit seiner aus Kartoffelbranntwein-Schlämpe erzeugten Düngung, deren mehr als problematischer Werth, wo nicht Guano oder Knochenmehl zu Hülfe kommt, sich seiner Zeit in dem Ertrag der Felder zeigen wird; der Bauer hat dagegen außer seinem Brustacker dreimal soviel meist urkräftiges, ohne Düngung reiche Ernten gebendes Buschland — was bei der obigen Berechnung von 4 Millionen jährlichen Verlustes am National-Einkommen gar nicht einmal in Anschlag gebracht ist; — die Bauern haben ferner im Ganzen und Großen (natürlich von einzelnen Gestüdestellen abgesehen) soviel Weideterrein und überhaupt soviel Hülfsmittel zur Viehhaltung, daß sie dessen nicht nur mehr halten könnten als wirklich der Fall, sondern auch mehr als bei gleichem Ackerareal der Hof halten kann. Schwerlich wird und kann ein Gutshof, der 600 Kofstellen Ackerfläche hat, ebenso viel Vieh halten als zusammen 30 Bauerwirthe, deren jeder 20 Kofst. Brustacker und die gesetzlich zugehörenden Buschländer und sonstigen Impedimente hat, sehr wohl halten können, aus demselben Grunde, aus welchem kleine Güter überhaupt verhältnißmäßig einträglicher zu sein pflegen als größere.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, wenn Liv- und Esthland jährlich etwa 4 Millionen Loth Getreide mehr producirten als bisher geschehen, der normale Preis desselben niedriger stehen würde als er wirklich steht. Aber gerade das würde für die Producenten nicht minder vortheilhaft sein wie für die Consumenten, der Export ins Ausland würde größer sein. Während das Ausland jetzt in den Ostseehäfen nur soviel kauft, als das

jedesmalige dringende Bedürfniß erfordert, welches in größerem Maßstab nur nach weit verbreitetem, gewöhnlich dann auch uns treffendem Mißwachs eintritt, würden bei etwas niedrigerem Normalpreise große Massen zur Aufspeicherung über See gehen, zum Vortheil unserer Handelsbilance. Die englische Nation ist durch den Handelsgrundsatz, möglichst wohlfeil und viel zu verkaufen, reich geworden und übermächtig in ihrer Industrie; die Holländer haben durch die entgegengesetzte Maxime, indem sie in ihren ostindischen Besitzungen einst die Zimmetbäume bis auf ein Minimum ausrotteten, um dadurch den Preis des Artikels hoch zu erhalten, nur sich selbst geschadet. Für diejenigen Grundbesitzer, welche, auf die Noth ihrer Mitmenschen speculirend, ihre Kornvorräthe lieber Jahre lang, selbst auf die Gefahr, daß sie verfaulen, in den Kleeten liegen lassen, als daß sie sie für einen mäßigeren Preis abgeben, mag der armselige Zustand der bäuerlichen Ackerbau-Industrie vortheilhaft sein, für den Nationalwohlstand dagegen ist er ein Unglück.

Sollte Jemand fragen: was sollen die Bauern mit dem Korn anfangen, wenn sie jährlich in Liv- und Esthland etwa 4 Millionen Löse mehr produciren als bisher? sie können nicht alles selbst aufessen, die Consumption der wenigen kleinen Städte im Lande ist sehr gering, die See- und Ausfuhrplätze sind für neun Zehnthelle von ihnen soweit entfernt, daß eine Kornfuhr dahin sich nicht bezahlt macht u. s. w., so diene zur Antwort: sie sollen vorerst und vor allem sich selber satt essen, dem eigenen Mangel abhelfen. Zwar sagt von Hagemeister (a. a. O.) im Jahre 1836, „in den meisten (also noch nicht in allen) Gegenden der Provinz lebt der Landmann gegenwärtig unseugbar besser und leidet seltener Mangel als noch vor 30 oder 40 Jahren,“ allein dieses Zeugniß hat auch jetzt noch seine Gültigkeit nicht verloren; „besser leben, seltener Mangel leiden“ sind sehr relative Urtheile und besagen noch lange nicht, daß sie gut, d. h. wie im allgemeinen die deutschen Bauern, leben und niemals Mangel leiden oder hungern müssen. In den jüngst vergangenen Jahren haben viele Bauern durch das vorzügliche Gedeihen des Flachs und dessen hohe Preise verhältnißmäßig viel Geld erworben; allein Viele sind noch lange nicht Alle, sie sind vielmehr gegenüber dem ganzen Stande nur Einzelne, und von dem ganzen Stande kann man noch jetzt doch nur bezeugen, „sie leben besser und leiden seltener Mangel“ als zur Zeit, da von Hagemeister schrieb, und das „in den meisten Gegenden“ kann man auch noch hinzufügen. — Sodann sollen sie mehr Vieh halten und es besser füttern als

durchgängig geschieht, und zwar nicht bloß mit Stroh und Heu, sondern auch mit Korn, Rüben u. s. w. Die Viehzucht ist ein so wichtiger Zweig der Ackerbau-Industrie, daß Eines ohne das Andere garnicht bestehen kann, daher es unter unsern Bauern auch mit der Viehzucht nicht besser bestellt ist wie mit dem Getreidebau. Wie sie nicht halb soviel Korn bauen als sie bauen könnten, so halten sie auch nicht halb soviel Vieh, und wie ihr Korn im Vergleich mit Hofeskorn durchgängig von geringerer Qualität ist, so auch ihr Vieh, Pferde wie Rindvieh. Es giebt Gegenden des Landes, wo das Bauervieh ziemlich durchweg schön, stark und tadellos ist, z. B. am Meeresstrande, wo ausgedehnte fette Weiden und Heuschläge die Viehhaltung begünstigen, andere, wo nach altherkömmlichem Gebrauch meist Ochsen anstatt der Pferde zur Feldarbeit gebraucht werden, was zur Haltung starken gesunden Viehes nöthigt; wie es aber um die Qualität desselben im Ganzen und Großen steht, das bezeugen die Jedermann bekannten landläufigen Ausdrücke: „Bauervieh“, „Bauernpferde“, welche wie „Bauernfeld“, „Bauernkorn“ u. a. m. wesentlich den Begriff des qualitativ geringen, schlechten in sich schließen. Wie sollte es auch um die bäuerliche Viehzucht im allgemeinen besser stehen können als um den Ackerbau, da das Eine durch das Andere bedingt wird! Und wer im Ernst fragen sollte: was soll der Bauer mit dem Korn anfangen, wenn er zweimal oder dreimal soviel producirt als bisher? der wird wenigstens in Betreff des Viehes diese Frage nicht stellen, auch wenn dessen zehnmal soviel gehalten werden könnte als gegenwärtig, er wird in dem Vieh das naheliegende Mittel finden zur Verwerthung des Kornes, zur Gewinnung einer sicheren, angemessenen Rente aus dem Grund und Boden.

Die Vieh- und Pferdeausstellungen mit ihren Prämien, an und für sich löblich und wohlgemeint, mögen manchen Bauerwirthen anregen, ein zufällig gut gediehenes Stück zur Schau zu stellen, um vielleicht die Prämie zu gewinnen oder auch für diesen Zweck ein solches besonders zu präpariren, falls die Präparationskosten nicht den Werth der Prämie übersteigen; einen allgemein besseren Viehstand aber können sie bei dem gegenwärtigen Zustande der Bauerschaft nicht hervorbringen, das vermag nur eine Verbesserung und Hebung des Ackerbaues, mit diesem aber wird auch die Viehzucht gleichsam von selbst sich heben, und dann werden auch die Ausstellungen in dem Sinne Wirkung haben, der ursprünglich beabsichtigt wurde. Fleisch ist nicht minder ein Erzeugniß des Ackerbaues wie das Korn selbst, wo der Ackerbau nicht gedeiht und blüht, da liegt

auch die Viehzucht darnieder. Die etwanige Hinweisung auf nomadisirende Hirtenvölker, die ohne Ackerbau zu treiben doch gutes Vieh haben können, kann hier keinen Einwurf abgeben, denn das Land eignet sich von Natur nicht zum Nomadisiren, und die Esthen wie die Letten sind glücklicherweise über diesen Urzustand menschlicher Cultur hinaus, sie sind keine Nomaden.

Der Flachsbau, begünstigt durch die geographische Lage des Landes in der nördlichen Hälfte der gemäßigten Zone, wie durch klimatische Einflüsse und Bodenbeschaffenheit, gewährt den Bauern das hauptsächlichste, in manchen Gegenden fast das ausschließliche Mittel zum Erwerb baaren Geldes; das Product ist stets gesucht, wird gut bezahlt und schon sechs Monate nach der Aussaat kann der Bauer das Geld dafür sicher in der Tasche haben. Wollte er eben soviel Fleiß und Mühe wie auf den Flachsbau auch auf den Anbau der übrigen Feldfrüchte und Herstellung eines guten Viehstandes verwenden, so würde er die Früchte erst nach Jahren ernten, und da hält ihn natürlich die Unsicherheit seines Pachtbesitzes davon zurück; selbst der Gedanke, daß er dadurch den Ertrag seiner Felder erhöhen, überhaupt seine Gesindestelle verbessern und in Folge dessen nächstens vielleicht oder wahrscheinlich genöthigt sein würde, entweder eine höhere Pacht zu zahlen oder mit Weib und Kind auszuziehen, hält ihn ab, eine Melioration auszuführen, die er nicht sogleich ausbeuten kann. Es ist ihm daher gar nicht zu verargen, wenn er soviel wie möglich Flachs baut, wenngleich ihm nicht unbekannt ist, daß derselbe ihm weder Viehfutter noch Dünger liefert, daß in Folge dessen seine Felder mehr und mehr entkräftet, die Kornernten schwächer werden und er bei etwa eintretendem ungünstigem Erntejahr nicht mehr Brod genug für sich und die Seinen haben wird. Hat er durch Flachsbau, wenn auch übermäßigen, etwas Capital erworben, so fühlt er sich vorerst in seiner Zukunft gesichert und gern sieht er sich um, wo er durch Ankauf in Besitz einer Gesindestelle kommen kann. Gelingt ihm das, so weiß er sie, wie der Erfolg bei den einzelnen, schon längere Zeit hindurch Bestehlichen, zeigt, sehr wohl zu melioriren, sich vor übermäßigem Flachsbau zu hüten, und mit dem Ertrage seiner Felder mehrt und verbessert sich sein Viehstand.

Die wenn auch durchgängige Verwandlung der Frohn- in reine Geldpacht auf Zeit kann die bäuerliche Ackerbau-Industrie nicht heben, denn, wie schon weiter oben nachgewiesen worden, sie unterscheidet sich, wenn auch auf längere als sechsjährige Termine abgeschlossen, nicht wesentlich von der

bisherigen Frohn. Ob der Bauer für die zeitweilige Nutznießung seiner Stelle dem Hofe Arbeit leistet oder Geld zahlt, bedingt in seinem Verhältniß zu dem Hofe nur einen ganz äußerlichen, zu seiner Gefindestelle selbst aber gar keinen Unterschied. Es wird sogar viele Fälle geben — und es ließen sich deren selbst von den Kronsgütern, wo die reine Geldpacht nun allgemein eingeführt und der Pachtzins sehr niedrig angesetzt ist, welche anführen — wo Bauern den Wunsch äußern, wieder zur Frohne zurückkehren zu können, weil ihnen die Beschaffung des Geldes zur Pachtzahlung zu schwer sei und sie dasselbe lieber durch Arbeit auf dem Hofe ein für allemal sicher verdienen als anderweit suchen wollen.

Man braucht übrigens nur den Zustand der stets in Arende ausgegebenen Güter mit denjenigen, welche von dem Besitzer selbst oder von seinen Beamteten bewirthschaftet werden, im allgemeinen zu vergleichen, um zu erkennen, daß die Zeitpacht nicht geeignet ist, den Bauernstand und die bäuerliche Agricultur zu heben und zu verbessern. Die Gutsarendatoren sind in der Regel, und, wenigstens dem rohen Bauer gegenüber, stets mehr oder weniger gebildete Personen, von denen sich erwarten läßt, daß sie nicht nur ihre contractlichen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch gewissenhaft dafür Sorge tragen, daß durch ihre Bewirthschaftung das Gut nicht entwerthet werde, daß es nicht in schlechterem Zustande als sie es empfangen, an den Nachfolger übergehe. Daß der Arendator aber für eigene Kosten Meliorationen ausführe, deren erst nach Jahren reisende Früchte er bei der nächsten Erneuerung des Arendecontracts entweder durch erhöhte Pachtzahlung ankaufen oder gewärtigen muß, daß ein Anderer, der ihn überbietet, sie ernte, das wird ihm kein Vernünftiger zumuthen, und Niemand würde es ihm Dank wissen. Daher ist auf den Kronsgütern, die von sechs zu sechs Jahren aufs neue an den Meistbietenden verpachtet werden, \*) nichts von jenen Meliorationen zu sehen, die auf den Privatgütern so einträglich gefunden werden und von Jahr zu Jahr an Ausdehnung gewinnen: Drainirungen, Trockenlegung und Urbarmachung der Moräste, Düngung mit Knochenmehl, Guano, Compost, Wiesenbewässerung, Beredung der Viehracen u. a. m. Während die Höfe der Privatgüter in der Regel ein stattliches Ansehen haben durch ein wohlerhaltenes, nicht selten

\*) Nach neuen Verordnungen werden die Kronsgüter nicht mehr auf kurze Fristen, sondern auf 24 Jahre mit der contractlichen Zusicherung der Verpachtung auf weitere 24 Jahre in Pacht vergeben, wobei die Pachtsumme alle 12 Jahre um bestimmte Procente erhöht wird.



palastähnliches Wohnhaus, solide Wirthschaftsgebäude, Obstgärten, Gemüse- und Blumengärten, Orangerien, Parkanlagen, gewähren dagegen die Höfe der Kronsgüter mehr einen düstern Anblick: die Wohnhäuser, wenn überhaupt ein solches vorhanden, sind meistens alt und abgängig, vom jeweiligen Aрендator noch für die Dauer seines Pachtcontracts in wohllichem Stande erhalten; die Wirthschaftsgebäude jährlich reparaturbedürftig bis zum Erforderniß des Neubaus; ein mit Strauch und rohem Holzwerk eingefasteter Kohl- und Küchengarten; einige Obstbäume als Andeutung eines ehemaligen Obstgartens; der Hofraum häufig mit Trögen und anderen Viehfütterungs-Apparaten besetzt, kurz, das ganze Aeußere zeigt, daß hier nicht das Nützliche und Nothwendige mit dem Schönen vereinigt ist, sondern daß es sich nur um den Erwerb handelt, sowie die ganze Wirthschaft darauf berechnet ist, in kurzer Zeit möglichst viel Revenüen zu machen, auch auf die Gefahr hin, daß mit Ablauf der Arendepacht die Felder gründlich ausgenutzt und entkräftet erscheinen. Wenn nun der innere Werth und die Rentabilität solcher von Hand zu Hand gehenden Pachtgüter, selbst wenn sie von verständigen Männern und obgleich sie unter sorgfamer gesetzlicher Controle verwaltet und bewirthschaftet werden, dennoch durchweg gegen die von dem Besitzer selbst verwalteten Güter zurücksteht, und die Ursache dieses Zurückstehens offenbar nicht in den verwaltenden Personen, sondern in der Natur der Zeitpacht liegt; so läßt sich noch weniger erwarten, daß die in Zeitpacht vergebenen Bauerländereien unter der Bewirthschaftung roher Bauern in einen gedeihlichen Zustand kommen werden, zumal eine Controle für diesen Zweck über sie gar nicht ausführbar sein würde.

Daß auch schon die Zeitpacht im Vergleich mit der Frohne dem Bauer große Vortheile bietet, soll hier keineswegs in Abrede gestellt werden; der Wohlstand der Pächter hebt sich sichtbar gegenüber dem der Fröhner und ist besonders auf den Kronsgütern, wo sie sämmtlich Geld-Pächter sind, bemerklich. Es könnten hier mehrere Fälle angeführt werden, daß Bauern mit einer Art Verwunderung äußerten: seitdem sie in Geldpacht stünden, trügen ihre Felder mehr Korn als früher, da sie fröhnten. Der Grund kann zum Theil in den leztjährigen günstigen Witterungsverhältnissen liegen, wird aber wol hauptsächlich in dem Umstande zu suchen sein, daß der Geldpächter sein Feld zu rechter Zeit bearbeiten und abernten kann, woran der Fröhner durch die Hofesarbeit nur zu oft verhindert ist. Eine noch wirksamere, auch den Fröhnern zu Gute kommende Ursache des steigenden Wohlstandes der Bauern ist ohne Zweifel der Flachs. Während bekanntlich



die letztvergangenen drei oder vier Jahre, in deren Verlauf die Geldpacht der Bauern mehr als früher Verbreitung gefunden, dem Gedeihen des Flachses in ungewöhnlichem Maße günstig waren, hat zugleich der von Jahr zu Jahr mehr als die Production steigende Verbrauch dieses Artikels die Nachfrage gesteigert und den Preis erhöht. Beide zusammentreffende Umstände: das mehrjährige günstige Gedeihen des Flachses und die dennoch bedeutend erhöhten Preise, konnten natürlich nicht verfehlen, die Bauern (nicht weniger auch die Gutshöfe) um so eifriger zum Flachsbau anzuregen, und im allgemeinen mit Grund und Recht, wenn dabei nicht außer Acht gelassen wird, daß der Flachs, weil er weder Viehfutter noch Dünger liefert, immer nur ein Nebenerzeugniß des Ackerbaues sein kann und daß er, im Uebermaß angebaut, endlich die Unfähigkeit der Felder zur Kornherzeugung zur Folge hat. Die Besitzer der Privatgüter sorgen natürlich selbst dafür, daß die Ertragsfähigkeit ihrer Felder nicht durch zu sehr ausgedehnten Flachsbau beeinträchtigt werde, und den Pächtern der Kronsgüter sind darüber besondere Vorschriften gegeben; aber was hält den Bauer ab, seine gepachteten Ländereien während der Dauer seiner Pachtzeit bis aufs Aeußerste durch möglichst ausgedehnten Anbau einer Frucht auszunutzen, die ihm keinerlei baare Auslagen verursacht, aber in kurzer Zeit sicher und verhältnißmäßig viel Geld einbringt? Es wäre nicht unwichtig, das Verhältniß zu kennen, in welchem die Quantität des alljährlich von den Bauern producirten Flachses zu dem der Höfe steht; jedenfalls ist es ein ganz anderes als das zwischen den beiderseits producirten Quantitäten Getreides. Vielleicht läßt die Aussage einzelner Flachshändler in den kleinen Landstädten, der zufolge diese von den Bauern mindestens zehnmal soviel Flachs kaufen als von den Gutshöfen, einigermaßen einen Schluß darauf machen; doch ist zu berücksichtigen, das manche der letzteren ihr selbsterzeugtes Product direct an die Handelscomptoirs der Seestädte verkaufen.

Daß in gegenwärtiger Zeit viele Bauern übermäßig, d. i. zum Nachtheil ihrer Ländereien, Flachs bauen, davon kann sich Jeder, der sich danach umsehen will, leicht überzeugen; ob dies nur von den Pächtern oder auch von den zur Zeit noch sehr wenigen besitzlichen Bauern geschieht, darüber können hier keine positiven Beweise beigebracht werden, doch ist es sehr wahrscheinlich, daß letztere ihren Grund und Boden, die sichere Grundlage ihres dauernden Erwerbs, zu sehr zu schätzen wissen, als daß sie ihn um momentanen Gewinn willen ausnützen, seine Ertragsfähigkeit wesentlich schmälern möchten.

Obgleich aber der Flachsbau gegenwärtig unzweifelhaft in viel größerem Umfang als ehemals von den Bauern betrieben wird, so ist er doch sicherlich nicht die wesentliche oder allgemeine Ursache ihrer im Vergleich mit den Gutsböfen so dürftigen Kornernthen. Diese lag vielmehr ehemals, wie auch jetzt noch einem großem Theil nach, in dem Charakter der Frohne und der den Fröbhuern überall eigenen Indolenz und Faulheit, und bei den Pächtern in dem Bodenberaubungssystem, welches von Pachtungen auf Zeit schwer zu trennen ist. Ohne hier auf eine Erörterung dessen einzugehen, ob ein nicht gewissenhafter Aрендator eines Kronsgutes durch contractliche Stipulationen und beaufsichtigende Controlle wirklich verhindert werden kann, die Felder der Art anzugreifen und auszunutzen, daß sein Nachfolger in der Pacht mehrere Jahre Zeit braucht, um sie wieder gehörig in Stand zu setzen, ist doch gewiß, daß die Bauern daran nicht verhindert werden können; Vorschriften über Rotation, Quantität der Düngung u. s. w. würden ohne alle Wirkung sein. Und wenn selbst von dem auf höherer Stufe der Bildung stehenden Gutsarendator nicht erwartet werden kann, daß er für sein Arendegut ein höheres Interesse haben solle als sein eigener Vortheil erheischt, so kann noch weniger von dem rohen Bauer verlangt werden, daß er seinen Pachthof meliorire und daß er überhaupt bei Nutzung desselben ein höheres Ziel ins Auge fasse als das ihm zunächst liegende, die Sorge um das tägliche Brod. Er arbeitet, um von einem Tag zum andern zu leben, lebt um zu essen und ist um zu leben. Er speculirt zwar recht gern auch über die nächste Zukunft hinaus, er sucht gern nach Mitteln, um seine alten Tage und die Zukunft seiner Kinder sicher zu stellen, allein diese Mittel findet er nicht in einer Hebung des Werths seines Pachthofes und dessen dauernder oder zukünftiger Revenüen-Verbetterung — denn dadurch würde er sich mehr schaden als nützen — sondern in solchen Speculations-Artikeln, die ihm sicher und schnell baares Geld eintragen, welches er im Kasten verschließen kann. Er sorgt daher nicht etwa für solide gute Gebäude auf seinem Pachthofe, ebensowenig pflanzt er einen Obstgarten an — die Obstgärten, die hin und wieder bei den Bauerhöfen vorhanden, meist aber sehr verwildert sind, rühren wol meist noch aus der Zeit der Leibeigenschaft her, wo das Gesinde dem Wirth nicht gefündigt, nicht abgenommen werden durfte und also solche Pflanzungen und andere Meliorationen dem, der sie ausführte, auch sicher zu Gut kamen — desgleichen ist es dem Pachtbauern gleichgültig, ob sein Buschland, nachdem er drei Ernten davon genommen, wieder mit Holz

bewächst oder nicht, denn erst nach einundzwanzig Jahren dürfte er ordnungsmäßig dasselbe benutzen, und so weit hinaus zu denken und zu sorgen, das liegt schon überhaupt nicht in seinem Charakter, und als Zeitpächter kann er dafür vollends keinen Grund finden. Durch alle solche und andere Meliorationen seines Pachthofes setzt er sich nur der Gefahr aus, denselben zu verlieren, weil Andere dadurch angeregt werden, dem Grundherrn eine höhere Pacht zu bieten, die er nun seinerseits überbieten, also die Früchte seiner dargebrachten Opfer durch neue Opfer ankaufen oder auswandern muß. Er handelt daher, wenn er über das tägliche Bedürfnis hinaus speculiren will, ganz vernünftig, daß er seine Aufmerksamkeit nicht auf die Meliorirung seines Pachthofes, sondern auf solche Gegenstände richtet, die ihm schnell und sicher baares Geld einbringen, wenn dabei auch, wie eben durch übermäßigen Flachsban, die Fähigkeit seiner Felder zum Kornbau geschwächt oder sogar zu Grunde gerichtet wird. Er vermehrt auch gern seinen Bienenstand, besonders wenn die Lage seines Hofes der Bienenzucht günstig ist. Honig und Wachs sind ebenfalls immer gesuchte Artikel und werden gut bezahlt; auch kann der Eigenthümer, wenn er etwa umziehen muß, die Bienenstöcke leicht mitnehmen und am neuen Wohnort aufstellen, und selbst in dem Fall, daß er, wenn ihm seine Stelle gekündigt worden, nicht sogleich eine andere bekommen könnte und also „auf Ablager“ liegen müßte, macht ihm die Unterbringung seiner Bienenstöcke keine Sorge, er findet Freunde und Nachbarn, die sie einstweilen bei sich aufnehmen. Schlimmer steht es in diesem letzteren Falle mit dem Vieh, das dann sogleich, weil nun das Futter fehlt, verkauft werden muß, wenn auch zum halben Preis. Dennoch speculiren die Bauern auch gern auf Butterverkauf und halten daher wohl ein paar Kühe mehr als der eigene Bedarf erfordert. Daß aber auch die Viehzucht nicht minder wie der Ackerbau, im Argen liegt, ist schon oben näher gesagt und soll hiev nicht wiederholt werden, und so lange die Lage der Dinge bleibt wie sie bisher war, werden auch die natürlichen Folgen derselben bleiben, d. i. sobald wieder ein Mißwachsjahe wie 1845 eintritt — und das kann ja in jedem Jahre eintreten — werden wiederum die Bauern diejenige Volksclasse sein, unter der zuerst und zumeist der Hunger grassirt, während anderwärts, wo ein Bauerntand besteht, dieser als Repräsentant des kleinen Grundbesitzes, von solcher Calamität denselben Vortheil zieht wie die Repräsentanten des großen Grundbesitzes.

Es steht mithin von der Zeitpacht ebensowenig wie von der Frohne

eine Hebung der bäuerlichen Ackerbau-Industrie zu erwarten, und ebenso wenig kann sich dadurch ein wohlhabender, sittlich achtbarer Bauernstand bilden. Seit Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses sind bereits über vierzig Jahre vergangen, und ohne hier zu untersuchen, ob seitdem der moralische Gehalt der Bauern sich wesentlich gehoben, ist doch in materieller Hinsicht eine wesentliche Verbesserung ihres Zustandes kaum ersichtlich. Sie haben anfänglich nach Abschaffung der Hörigkeit, wohl ohne Ausnahme ihre Verpflichtungen gegen den Grundherrschaft in gesetzlich normirten Frohnleistungen nach den Wackebüchern erfüllt und erfüllen sie jetzt häufig statt dessen in Geldzahlungen ohne gesetzliche Normen. Wenn das ein Fortschritt in der Verbesserung ihres Zustandes ist, so muß man zugeben, daß sie angefangen haben einen solchen zu machen, dennoch ist zur Zeit noch ihre ganze Haus- und Landwirthschaft eine Proletarier-Wirthschaft, und man glaubt in ihnen mehr ein Proletarierheer als einen Bauernstand zu sehen. Sie, die sechszehnmal soviel Ackerland inne haben als die Gutshöfe, produciren an den Haupterzeugnissen des Ackerbaues, an Korn, noch heutigen Tages kaum mehr als das Doppelte dessen was die Höfe produciren, haben daher fast nichts in den allgemeinen Marktverkehr zu bringen, ja sie sind es zunächst, die nach einem Mißwachsjahre Noth leiden.

Wir müssen hier noch einer ebenso allgemein bekantem als im Interesse der National-Ökonomie wichtigen Erscheinung gedenken, eines Uebelstandes, der seinen Grund ebenfalls in der nicht naturgemäßen Stellung unserer Bauern hat: ihres mangelhaften, oder richtiger, fast gänzlich fehlenden Sinnes für Waldschonung und für Eigenthumsrechte am Walde und Gehölz aller Art. Das Eigenthumsrecht an Feldfrüchten erkennt der Bauer an und respectirt es, Felddiebstahl ist selten unter ihnen, außer etwa daß Hüterjungen gelegentlich einige Kartoffeln vom Felde stehlen, wobei sie aber das Bewußtsein haben, daß sie Unrecht thun; dasselbe moralische Bewußtsein haben sie aber nicht, wenn sie Holz von fremder Grenze stehlen, sie scheinen zu glauben, das habe Gott demjenigen bestimmt, der sich zuerst desselben bemächtigt, wobei aber der Schwächere dem Stärkeren weichen müsse, und so weichen sie denn auch wo und soweit sie sich gegenüber den Buschwächtern und Förstern und dem Gesetz gegen Waldfrevel als die Schwächeren fühlen, wo sie aber diesen Wächtern entgehen können, da kennen sie weder ein Eigenthumsrecht Dritter noch die Nothwendigkeit, mit dem Holz schonend oder ökonomisch umzugehen. Sie tragen daher auch kein Bedenken, zur Anfertigung irgend eines kleinen Holzge-

rätthes Baumstämme herunterzuhauen, die den zehnfachen Werth dessen haben, wozu sie sie verwenden wollen z. B. zu einer gewöhnlichen Strauch-egge. Ein ordinaurer Bauernwagen, den sie auf dem Markt für etwa zwei Rbl. verkaufen, hat vielleicht einem Duzend Birken das Leben gekostet.

Diese barbarische Schonungslosigkeit gegen den Wald und Holzwuchs aller Art, sowie die Gleichgültigkeit gegen Eigenthumsrechte am Walde sind zu bekannt, um hier noch näheren Nachweises zu bedürfen. Zwar thun Bewachung und strenge Forstgesetze dem Frevel Einhalt, vermögen ihn aber nicht ganz zu beseitigen, noch weniger das Uebel in der Wurzel anzugreifen, den Frevlern die Wichtigkeit der Holzschonung einleuchtend zu machen und in ihnen das Bewußtsein von der Heiligkeit des Eigenthumsrechtes ebenso in Beziehung auf den Wald zu wecken, wie es in Betreff der Feldfrüchte im allgemeinen vorhanden ist. Unzweifelhaft aber würde beides bald bewirkt werden, wenn die Bauern ihre Ländereien als erbliches Eigenthum besäßen. Denn in diesem Fall würde es ihnen nicht mehr gleichgültig sein, ob ihre Buschländer, nachdem sie drei Ernten davon genommen haben, nach 21 Jahren wiederum mit Holz bewachsen sein werden oder nicht, sie würden den jungen Nachwuchs schonen, allenfalls nachpflanzen und säen wo nöthig, sie würden ihn gegen unberechtigte Eingriffe zu schützen wissen, und ein Diebstahl würde von dem, gegen den er ausgeübt wird, als solcher, als ein moralisches Unrecht, und nicht bloß als etwas von Menschenmacht Verbotenes empfunden werden. Und indem der Bestohlene das ihm zugefügte Unrecht als solches fühlt und erkennt, sagt ihm das in jedes, auch des Bauern, Menschenherz geschriebene göttliche Gesetz: „was du nicht willst, daß dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!“

Es soll hiermit nicht gesagt sein, daß alsdann kein Holzdiebstahl, kein Waldsrevell mehr werde verübt werden, wol aber, daß, wenn der Bauer das Waldeigenthumsrecht ebenso wie das an der Frucht auf dem Felde anerkannt und respectirt, dies für Holzschonung und gegen Waldsrevell wirksamer sein werde als die Forstgesetze, wie ja überhaupt moralische Mittel, wo deren Anwendung möglich, sicherer zum Ziel führen als äußerer Zwang.

Wenn die Bauern ihre Buschländer in der vorhin besagten Weise pflegen und conserviren wollten, so kann man wohl dreist behaupten, daß sie durchgängig ihren gesammten Brennholzbedarf — und der ist kein geringer — von denselben ziehen, in vielen Fällen auch wohl noch davon verkaufen könnten. Bis es dahin kommt, würden freilich 20 Jahre ver-

gehen, aber große, vortheilhafte Wirkungen auf die Wald- und Holzcultur überhaupt könnten nicht ausbleiben. Und der Gegenstand ist von Wichtigkeit, in manchen Gegenden des Landes herrscht Mangel an Bau- wie an Brennholz, selbst ersteres muß hie und da aus Entfernungen von 40 bis 50 Werst zu Lande herbei geschleppt werden, die Holzpreise steigen von Jahr zu Jahr, in den Städten können besonders die Armen sie kaum erschwingen, und es bleibt wohl manche arme Wittwe im Winter den Tag über im Bette, um nicht in dem ungeheizten Zimmer zu frieren. Natürlich wird hierdurch wiederum der Holzdiebstahl befördert, denn wie auf dem Lande nicht jedwedes Gehölz, so kann auch in den Städten nicht jeder Holzstapel und Pallisadenzaun so sorgfältig gehütet und bewacht werden, daß Diebe nicht hinzu kommen könnten. Dennoch sind Liv- und Esthland durchschnittlich genommen noch so reich an Holz, Bau- wie Brennholz, daß eigentlicher Mangel daran wol in keiner Gegend des Landes stattfinden noch künftig zu befürchten sein dürfte, wenn die Bauern ihren — bis hiezu freilich meist sehr unbescheidenen — Bedarf an letzterem von ihren Buschländereien beziehen könnten, was unter obiger Voraussetzung sehr wol möglich wäre.

Daß neu gerodetes Buschland reichere Ernten giebt als der Brustacker, hat seinen natürlichen Grund in der Urkräftigkeit und der Abschwendung des ersteren, während der letztere von den Bauern, bei der geringen Viehhaltung, meist nur spärlich mit Dünger bedacht wird. Rechnet man doch von diesen im allgemeinen nur den drei- oder vierfachen Ertrag der Aussaat; wogegen Buschland das Zehn- bis Zwanzigfache giebt. Es führt dies zu einer nicht minder ernstern Betrachtung wie vorhin die Holzwirthschaft. Der große Agricultur-Chemiker Freiherr v. Liebig sagt der Landwirthschaft, wo sie nicht nach den nun seit geraumer Zeit in England verbreiteten Grundsätzen betrieben wird, eine sehr trübe Zukunft in nicht sehr fernem Zeit voraus. Er führt aus England Beispiele von ehemals an, wo Felder sehr üppig gewachsenes Stroh, aber kein Korn darin trugen und erklärt dies einfach daraus, daß diesen Feldern im Dünger zwar die das Stroh, aber nicht die das Korn bildenden Bestandtheile fortgesetzt wieder zugeführt worden seien. Nach Naturgesetzen kann auf keinem Boden eine Pflanze wachsen, deren Grundstoffe nicht vorher in demselben vorhanden sind. Dies ist jedem rationellen Landwirth bekannt, und auch jeder Bauer weiß, daß in trockenem Sande wie in sterilem Grande keine Pflanze wächst, eben weil hier die Grundstoffe, aus denen die Pflanze unter Einwirkung des Lichts und der Wärme sich bildet, fehlen. Jeder sogenannte

fruchtbare Boden enthält von Natur diese Stoffe in größerem oder geringerem Maße, in diesen oder jenen Mischungsverhältnissen, von welchen beiden Umständen es abhängig ist, ob diese oder jene Pflanze und ob sie mehr oder minder gut auf demselben gedeiht. Auch der Bauer weiß zu unterscheiden, ob ein Feld guten Flachs- oder guten Roggen- oder Weizenboden u. s. w. hat, was nichts anderes besagen will, als daß in dem einen Boden die Grundbedingungen für das Gedeihen des Flachses oder des Roggens, des Weizens u. s. w. in höherem Maße vorhanden sind als in dem anderen. Für die Cerealien sind sie von Natur in jedem Boden, wenn auch in verschiedenen Graden und Mischungsverhältnissen, wenn er nur von der Beschaffenheit ist, die man gemeinhin fruchtbar nennt, vorhanden, daher auch die Cerealien überall, wo nicht das Klima einen Damm entgegenstellt, mit Erfolg angebaut werden können, wo sich solcher Boden vorfindet. Mit jeder Ernte aber wird ihm ein Theil der Stoffe, sowohl der das Stroh als auch der das Korn bildenden, entzogen und diese müssen, soll er seine Fruchtbarkeit behalten, wieder ersetzt werden, was eben durch die Düngung geschieht. Wenn nun aber der Dünger zwar die strohbildenden, nicht aber auch die kornbildenden Substanzen enthält, so muß nothwendig an diesen letzteren der Acker immer ärmer werden, und es muß endlich, wenn Ernte auf Ernte genommen, aber das dadurch Entzogene niemals vollständig wieder ersetzt wird, eine Zeit kommen, wo der Acker die erwartete Frucht gar nicht mehr giebt.

Dieser Zeitpunkt war in England auf mehreren Gütern eingetreten. Stroh war mit der jedesmaligen Düngung in hinreichender Quantität auf die Aecker gekommen und durch die Zersetzung in die Urstoffe verwandelt worden, daher trugen sie üppiges Stroh, was sie aber im Urstoff selbst nicht mehr hatten, das konnten sie auch nicht ausbilden. Aber Nachdenken und Erfahrung gaben Rath und Mittel an die Hand, die Aecker wieder zu restauriren; man fing an, neben dem Stalldünger auch Knochen (phosphorsauren Kalk) zu verwenden, und der günstige Erfolg bewirkte, daß die Engländer bald ganz Europa in Knochencontribution setzten, sie holen deren noch jezt aus allen Ländern, wo die Ausfuhr erlaubt ist. Man lernte den Guano kennen, der seitdem ein nicht unwichtiger Handelsartikel geworden ist. Auch der Inhalt der Cloaken, dessen Düngkraft im Alterthum schon bekannt war, kommt vielfach in Anwendung.

Die hiesigen Bauern kennen und verwenden keinen anderen als den gewöhnlichen Stalldünger, der aber, weil sie ihr Vieh und ihre Pferde fast nur mit Heu und Stroh, nur spärlich mit Körnerfutter versorgen, sehr arm



ist an jenen kornbildenden Grundstoffen, daher denn auch ihre Brustäcker nur schwache Kornernten bringen können, die folgerecht, wenn die bäuerliche Viehzucht nicht gehoben wird, künftig nur immer schwächer ausfallen müssen.

Im Herbst zur Dreschzeit hört man häufig, und zwar nicht von Bauern allein, sondern auch von manchen Gutshöfen, die Klage: die Riegen geben wenig aus, die Ernte erweise sich viel geringer als der günstige Stand der Felder vorher habe erwarten lassen, die Aehren seien nicht gehörig gefüllt, sie zeigten viele leere Körnerhüllen. Man schreibt dies dann dem Einfluß kalter, stürmischer Witterung zu, die während der Blüthezeit geherrscht habe, das Korn habe nicht gehörig ausblühen können. Es fragt sich aber, ob nicht, bei günstigem Strohwauchs, die Berarmung des Aekers an jenen kornbildenden Grundstoffen mehr als die Witterung, vielleicht die wahre Ursache der Leereheit der Aehren ist? Dies wird mehr als wahrscheinlich sein, wenn sich ergeben sollte, daß die Busch- und urbar gemachten Morastländereien nicht an jenem Uebel leiden, daß die Kornhalme auf diesen vielmehr gefüllte Aehren haben, denn die Blüthezeit fällt ja für beide zusammen, die Einwirkung der Witterung wird für alle dieselbe sein. Vielleicht sind aber die Busch- und Morastländereien durch ihre meist mehr geschlossene, von Wald umgebene Lage besser gegen die Einwirkungen kalter Winde geschützt und können daher nicht als vergleichender Maßstab dienen? Dann werden wenigstens diejenigen Landwirthe, welche einen Theil ihrer Felder mit Guano oder Knochenmehl düngen, leicht entscheiden können, ob sich — unter sonst gleichen Umständen — in dem Gefülltsein der Aehren von den auf gewöhnliche Weise mit Stalldünger und den mit Knochenmehl oder Guano gedüngten Feldern ein Unterschied zeigt. Sollte dies der Fall sein, so ist wol augenscheinlich, daß die beklagte Leereheit der Aehren ihren wahren Grund nicht sowol in der ungünstigen Witterung zur Blüthezeit hat, obgleich diese dazu mitwirken mag, sondern in der Berarmung des Aekers überhaupt.

Ist dem aber so, so ist Liebig's oben erwähnte Weissagung ein erster Mahnruf an alle diejenigen, von denen es abhängt, die hiesige bäuerliche Ackerbau-Industrie zur Blüthe, wenigstens durch Hinwegräumung der Hindernisse in einen gesunden Zustand zu bringen, damit nicht zu säumen, bis vielleicht einige hintereinander folgende Mißwachsjahre, auf die man ja nach dem Lauf der Natur immerhin gefaßt sein muß, Hungersnoth über die Bevölkerung eines Landes bringen, welches ehemals durch seinen Kornreichthum berühmt war und sprüchwörtlich „Schwedens Kornkammer“ hieß,



eines Landes, das auch jetzt noch eine allgemeine Kornkammer sein könnte, aus welcher das Ausland alljährlich große Borräthe abholen würde, wenn die wichtige, zahlreiche ackerbautreibende Classe, die Bauerschaft, in deren Händen sich über 90 Procent des gesammten Ackerareals des Landes befunden, in dieser ihrer Industrie nur einigermaßen mit den auswärtigen ackerbautreibenden Ländern gleichen Schritt gehalten hätte.

Der Verf. der, beiläufig gesagt, selbst einige Jahre Landwirth gewesen und daher den Zustand der Dinge aus eigener Anschauung kennt, ist überzeugt, daß dem Bauernstande und seiner Industrie nur durch den erblichen Besitz seiner Ländereien aufgeholfen werden kann. Die von Manchen empfohlene Erbpacht, allerdings sehr viel besser als die Zeitpacht und dem Besitz am nächsten kommend, ersetzt diesen doch lange nicht und hat für beide Theile, den Berechtigten wie den Verpflichteten, ihre bedenklichen Seiten. Der Bauer auf seiner gegenwärtigen Culturstufe würde Zeit brauchen, um den realen Unterschied zwischen Zeit- und Erbpacht gehörig zu fassen und zu würdigen. Und wenn er nun mit seiner Erbpachtzahlung im Rückstand bleibt, so wird auf seine Bitte um Nachsicht oder auch um Erlaß ein wohlwollender Grundherr ungern eine abschlägige Antwort geben; aber solche Fälle wiederholen sich, um so mehr wenn die Bitte gewährt wird, und das wird endlich lästig und unausführbar. Andererseits kann auch ein nicht wohlwollender Grundherr — und giebt es nicht auch solche? — Mittel finden, wenn auch nur durch Proceß — und worüber ließe sich nicht processen? — die Zahlungsunfähigkeit des Erbpächters zu veranlassen, um ihn aus seinem Erbpachtbesitz, der durch pünktliche Einzahlung der Pachtsumme bedingt ist, zu vertreiben. Diese und alle anderen von gutem Willen oder Laune abhängenden Unzukömmlichkeiten können beim Erbbesitz nicht eintreten. Kann der Eigenthümer seine Zahlungsverbindlichkeiten, Steuern u. s. w. nicht leisten, so entscheidet über ihn das Gesetz, wie in gleichem Fall über jeden Andern, weß Standes er auch sei, es erfolgt der Bankerott und der Concurß wird eröffnet.

Nur der erbliche Landbesitz kann alle die in vorstehenden Zeilen angedeuteten guten Früchte hervorbringen und wird sie hervorbringen, wie er sie im Auslande überall, wo die Bauern durch die Gesetzgebung Eigenthümer ihrer Ländereien, Repräsentanten des kleinen Grundbesitzes wurden, hervorgebracht hat; — nur der Erbbesitz kann die bäuerliche Ackerbau-Industrie auf diejenige Stufe erheben, auf der sie mit der ausländischen concurriren kann; und nur unter dieser Bedingung können in Livland und

Esthland alljährlich durchschnittlich jene oben berechneten drei bis vier Millionen Löse Korn mehr als bisher erzeugt werden. Mit dem Ackerbau wird auch die mit ihm verbundene Viehzucht einen größeren Umfang und Aufschwung gewinnen und ihrerseits zur Vermehrung des Nationaleinkommens, vielleicht nicht weniger als jener, beitragen. Die Wald- und gesammte Holzcultur wird nicht mehr wie bisher durch den den Bauern gleichsam angeborenen Holzverwüstungsfinn beeinträchtigt werden, und Stadt und Land werden davon Nutzen ziehen. Mit dem materiellen wird der sittliche Wohlstand des Landvolks sich heben, denn beide stehen immer in Wechselwirkung zu einander; die Zahl derer, welche des Vergnügens wegen den Krug besuchen oder um sich in eine fröhliche Stimmung zu versetzen zum Brauntwein greifen, wird sich stark vermindern. Jene gering geschätzte, wo nicht verachtete Classe, die sogenannten Lostreiber, die man auf vielen Gütern beschwerlich findet und gern fortjagen möchte, wird sich als eine ebenso nothwendige wie nützliche Arbeiterklasse erweisen, und der seltsame Widerspruch, daß man einerseits Menschenkräfte im Ueberfluß zu haben glaubt, während man andererseits sich mit Plänen und Projecten zur Herbeiziehung von eben solchen Menschenkräften (Knechten) aus dem Auslande beschäftigt, wird schwinden. Das Landvolk, bis jetzt in seinem durchschnittlichen Bestand ein Arbeiterheer von Proletarier-Charakter, wird sich in einen achtbaren, in seiner Würde sich fühlenden Bauerstand verwandeln und der Ausdruck: ein Bauer, wird den Nebenbegriff des Geringschätzigen, Verächtlichen verlieren. Und welches andere moralische, den Grundsätzen der Humanität entsprechende Mittel gäbe es wol zur Beseitigung des seit einigen Jahren sich verbreitenden Triebes der Auswanderung nach anderen Gegenden des großen Reiches, wo man sie gern aufnimmt, als die Uebertragung ihrer Ländereien an sie zum erblichen Eigenthum? Nicht mittelst Schenkung, das würde nicht einmal im wahren Interesse der Besenkten sein, sondern durch Kauf und Verkauf, mittelst billigem, möglichst niedrigem Kauffchillings, nach festen, wol nicht schwer aufzustudenden Normen. Ein allgemein hoher Kauffchilling würde die Ausführung der Sache, die dringend scheint, erschweren, verzögern, auf Seiten der Käufer Bankrotte herbeiführen, und denjenigen, welche in dem Landvolk lieber Frohn- und Dienstknechte wie bisher, als standesmäßige Bauern sehen wollen, Triumphe bereiten, die wohlfeil erkauft, aber der guten Sache nicht förderlich sein würden.

## Die Staatswissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft.

---

Das Wissen ist ein allgemeines und besonderes je nach den Gegenständen, auf welche es sich bezieht. Der Mensch lebt in der Natur und im Staate. Natur- und Staatswissenschaften sind demnach Zweige des menschlichen und somit allgemeinen Wissens. Betrachtungen und Gedanken über den Staat sind eben so rein menschlich als solche über die Natur. Den Menschen, welcher innerhalb beider Lebenskreise seiner irdischen Bestimmung nachlebt und diese in bewußter Weise erreichen will, muß es treiben, ihr Wesen zu ergründen und zu erkennen.

Trotz dieser Allgemeinheit und Nothwendigkeit beider Wissensgebiete sind nur Wenige bestrebt, in dieselben einzudringen, geschweige denn in deren Erkenntniß fortzustreben, wemgleich das Verständniß weder der Gegenwart noch der Vergangenheit der Geschichte der Menschheit der Kenntniß der Natur- und Staatswissenschaften entrathen kann. Denn sie sind nicht nur die geistigen Grundlagen unseres modernen Lebens, sondern mußten als allgemein menschliche in aller Zeit der Entwicklung der Menschheit es sein. Zu allen Zeiten hat es daher Forscher in der Natur und Denker über den Staat gegeben. Dessenunachtet sind in der allgemeinen Bildung die Naturwissenschaften vor den Staatswissenschaften in neuerer Zeit sichtlich bevorzugt worden. Jene sind nicht nur unter die Gegenstände des elementaren Unterrichts und auf gelehrten und Realschulen aufgenommen worden, sondern haben auch auf den Hochschulen, sowol den

humanistischen als realistischen, eine hervorragende Stellung sich errungen und sind endlich durch zahlreiche populäre Darstellungen auch in den weitesten Kreis eingetreten. Die Staatswissenschaften dagegen sind trotz des materialistischen und politischen Charakters unserer Zeit selbst auf Hochschulen in den Hintergrund verwiesen und haben ungeachtet ihrer unmittelbaren Verwendbarkeit immer noch einen nur sehr geringen Einfluß auf die Praxis, welche im Besitz ihrer reichen Erfahrung fast diese allein für maßgebend hält.

Die vorwiegend praktische Richtung unserer Zeit fragt nicht bloß nach der Brauchbarkeit, sondern auch nach der Einträglichkeit der zu berücksichtigenden Wissenschaften. Der Wissenschaftlichen um der Wissenschaft willen werden immer weniger. Beide Erfordernisse sind in Bezug auf die Naturwissenschaften bald erwiesen. Der Anblick eines Dampfers, einer Locomotive, einer chemischen Fabrik, eines Bergwerks hat den Utilitarier bald ausgehöhlt. Die abstracten Staatswissenschaften dagegen lassen sich nicht train- und fabrikenmäßig veranschaulichen und sind außerdem angeklagt, Verwirrung und Unheil über die Menschheit gebracht zu haben. Denn am Eingange hält die Staatsphilosophie Wacht und fordert eine Anspannung der Denkkraft, welche mindestens den Comfort unmittelbarer Lebensanschauung stört. Der Mann der That speculirt gern à la hausse und à la baisse, erntet und verwerthet sein Korn, aber er ist nicht gern speculativ, denn auf Gedanken wird nicht creditirt und Gedanken sind keine Wechselbürgen, Gedanken befruchten und pflügen nicht. Abschreckend mahnen die unseligen Folgen idealer Staatssträumereien, leichtfertiger Staatsromane, und die Wissenschaft der Politik muß büßen für allen jenen Schwindel in staatlichen Dingen, der seinen Höhepunkt in der Zerrüttung aller traditionellen Agrarverhältnisse und in der Gewerbe- und Handelsungebundenheit erreichte. Es treten ferner in die Erinnerung die zahlreichen Verfassungswandlungen, namentlich die mannigfachen Modulationen des gallischen Hahns, und die staatsrechtliche Theorie wird zur intellectuellen Urheberin aller den Privilegien und Coursen verderblichen kühnen Griffe. Am tiefsten und unmittelbarsten fühlt sich die Menge aber berührt von den finanziellen Staats- und Privatprojecten, deren Experimente das Wohl und Wehe von Millionen bedingen, die, wenn sie mißlingen, durch die mangelhaften Grundsätze der Finanzwissenschaft geursacht erscheinen, während die gelungenen der Lebensweisheit der Praktiker zu gut geschrieben werden. Die Volkswirtschaftslehre aber gilt

vielsach als die Erzeugerin des Actienchwinds und Börsenspiels, dieser geduldeten Widersacher des Nationalwohlstandes. Sie störte auch den Hausfrieden und die Selbstherrlichkeit der Einzel-Wirtschaft. Denn sie unterfing sich, deren Betrieb und Erfolge einer Prüfung zu unterziehen, zur Feststellung des Zustandes des Volksvermögens. Zur Gestaltung und Vermehrung desselben maßregelte aber Gewerbe und Handel mit vollkommener Willkühr die Volkswirtschaftspflege. Trotz der vielfach nicht ökonomischen Erfolge vindicirten sich dennoch die drei genannten Wissenschaften dem verführerischen Namen: Nationalökonomie. Dazu wird noch nicht bloß alles staatliche Leben, sondern auch das des stillen weltentsagenden Particulariers, wie das des aller Regel und Bevormundung feindlichen Independenten nach allen Richtungen hin ausgekundschaftet und in Zahlen veranschaulicht, aus welchen dann beliebigst gefolgert wird. Dieser Indiscretion macht sich abermals eine Staatswissenschaft schuldig: die Statistik, welche in ungebührlichster Weise nicht bloß wie früher bescheiden an den Geburten, Ehen und Sterbefällen sich genügen läßt, sondern jetzt auch in alle Geheimnisse des Staats- und Privatlebens einzudringen sich vermißt.

Unheilstiftend, unproductiv und rücksichtslos stehen die Staatswissenschaften so da vor den Augen der Meisten, und ein Staatswissenschaftlicher erscheint als ein schlimmer Prophet politischen Unwetters oder als ein Projecteur ex professo und Demobilisierer des Credits oder als ein indiscreter Eindringling in das reservirte Heiligthum staatsmännischer Politik oder das des Hauses. Mit den Staatswissenschaftlichen wird auch die Staatswissenschaft aus der bürgerlichen Gesellschaft gewiesen und die Berufung auf die Eingehörigkeit der Staatswissenschaften zum Staat ist eine vergebliche. „Unpraktische Weisheit“, das ist das Verdammungsurtheil, welches der allergrößte Theil selbst der j. g. Gebildeten den verfolgten Staatswissenschaften nachruft.

Und doch treten wir ein in die bürgerliche Gesellschaft und beobachten ihr Wesen, ihre Bestandtheile und ihr Leben. Ueberall tritt eine Wirkung staatlicher Erkenntniß oder Wissenschaft uns entgegen. Den Wirkungen ist man nicht abgeneigt, doch soll die Ursache verbannt werden.

Die bürgerliche Gesellschaft entwickelte ihre ständischen Gliederungen aus den verschiedenen Berufsweisen. Mit friedlichem Ackerbau und gewaltsamem Kriegshandwerk treten in das germanische Staatsleben die beiden ersten Berufsstände ein: Bauer und Ritter. Sie waren über das

ganze flache Land verbreitet und bauten und schützten es, soweit ihre Kraft reichte. Aber der Ertrag an Früchten versorgte überreich das Land, der Ueberschuß blieb unverwerthet. Da bemächtigten sich der Ueberschüsse speculirende Geister und verhandelten sie der Nachfrage anderer Länderstrecken, welche dagegen ihre Erzeugnisse versandten, die, anderen Unternehmern von den Beziehern überlassen, von jenen über das ganze Land hin abgesetzt wurden. Diese Thätigkeit des Handelns und Verhandelns entwickelte einen neuen Berufsstand: den Handelsstand. Viele Bedürfnisse konnten aber nur durch Verarbeitung von Rohstoffen befriedigt werden und jene und diese, sich gegenseitig bedingend und fördernd, entwickelten in immer mannigfaltigerer Gliederung den Handwerkerstand, dessen Leistungen zu einem nicht geringen Theil in neuerer Zeit die Industriellen oder Fabrikanten übernahmen. Verschiedene Elemente bildeten somit die staatliche oder bürgerliche Gesellschaft. Die Berufsstände wurden im Verlaufe der Zeit bestimmter abgegrenzt zu politischen. Aus dem Ritterstande ging der Adel hervor, Käuflente und Handwerker bildeten den Bürgerstand und auf diesen folgte der freie Bauernstand. Die Macht der Kirche schloß ihre Diener aber zu einem besonderen Stande zusammen, der durch staatliche Anerkennung politische Bedeutung errang, bis er durch das nivellirende Staatsbürgerthum der französischen Revolution seinen politischen Stand verlor. Standeslos blieben die übrigen gelehrten Berufsmänner und schlossen sich nur als Staatsbeamte zu dem mächtigen Beamtenstande zusammen. Trotz Staatsbürgerthums treten aber als ächte Stände: Adel, Bürger und Bauer fast überall hervor. Der Gelehrte mußte sich bequemen, in den Bürgerstand sich einzureihen oder ihm nur gezählt zu werden. Der Eindringling wurde mit einer besonderen Biette: „Literat“ versehen. Der sich dennoch selbstständig fühlende Literatencomplex brachte aber als Sauerthaus die compacte Masse des Bürgerthums in Gährung. Dieses indes gedachte des goldenen Spruchs: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“, wehrte die unruhige literarische Zuthat möglichst ab und ließ den Literaten nicht ein in seinen engeren politischen Verband. So ist der Literat als solcher namentlich in unsern städtischen Verhältnissen noch jetzt seinen Mitbürgern politisch nicht gleichberechtigt, indem ihm der Eintritt in den politisch bevorzugten brüderlichen engeren Verband der Gilden (wenigstens in Aiga) versagt wird. In anderen Ländern hat er im engeren politischen Kreise wie z. B. im Collegium der Stadtverordneten und im weiteren der Landesvertretung einen bestimmenden politischen Antheil erhalten.

Aber sehen wir uns weiter um in der bürgerlichen Gesellschaft. Nicht die ständischen Verhältnisse allein ruhen auf staatlicher Grundlage und empfangen die Lehre für ihre Wechselwirkungen aus einer Staatswissenschaft: der inneren Politik, sondern auch die auf gleicher Grundlage ruhende materielle, persönliche und allgemeine, Wohlfahrt bedarf zu ihrer Förderung staatswissenschaftlicher Erkenntniß. Die Zeit ist vorüber, wo der blos praktisch gebildete Kaufmann und Landwirth mit Erfolg ihrer Beschäftigung sich hingeben konnten. Die erweiterten und vervielfältigten Verkehrsverhältnisse haben den Handel bedeutend umgestaltet, und eine besondere Staatswissenschaft: die Handelswissenschaft übernahm das Leben des Handels erklärend darzustellen. Auch das Land wird nicht mehr nach Bauernüberlieferungen und landwirthschaftlichem Kalender bewirtschaftet, die Naturwissenschaft hat den Ackerbau vollständig umgestaltet. Aber auch die Kenntniß einer Staatswissenschaft: der politischen Oekonomie wird dem Landwirth immer unentbehrlicher. Nur sie kann die auch uns täglich abgedrungenen Betrachtungen über Werth und Preis der Güter richtig begründen und den Fragen über die Dauer der Preissteigerung unserer Grundstücke und den Einfluß der Eisenbahnen aus dem Innern des Reichs auf den Absatz unserer provinciellen Producte entsprechend begegnen.

Die materielle und sittliche Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft ge-  
deiht indeß nur unter der Voraussetzung, daß die derselben entgegneten Hemmnisse aus dem Wege geräumt werden. Die materielle Wohlfahrt bedingt die Feststellung und das Verhältniß der Bevölkerung zu den Nahrungsmitteln (Populationistik), die Entfernung von Krankheitsursachen und Heilung ausgebrochener Krankheiten (Medicinalpolizei), die Hülfe des Staates bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse (Ehenerungs- und Armenpolizei). Dagegen ist in Hinsicht auf die geistige Persönlichkeit des Staatsbürgers die Sorge des Staates gerichtet auf die Förderung der Verstandesbildung durch Unterrichtsanstalten und die Anstalten zur Fortbildung des erwachsenen Geschlechts (Bildungspolizei), auf die Förderung der religiösen, ästhetischen und sittlichen Bildung (Sittenpolizei). Alle diese allgemein menschlichen Interessen umfaßt in staatlicher Beziehung wiederum eine Staatswissenschaft: die Polizeiwissenschaft, ein Zweig der inneren Politik. Der Begriff der Polizei hat sich hierbei nicht auf die einer Polizeibehörde zugewiesene Thätigkeit zu beschränken, sondern geht wissenschaftlich weit über den Umfang derselben hinaus, indem er Grundsätze und Einrichtungen allseitiger Wohlfahrt umfaßt, in soweit der Staat



die Durchführung derselben zu bewirken befähigt und verpflichtet ist. Dieser Sorge des Staates schließt sich die für das Vermögen der Bürger durch allgemeine Begünstigung der Erwerbung von Eigenthum und durch Sicherung des bereits erworbenen Eigenthums gegen Zerstörung durch Elementarereignisse und Förderung des Betriebes, namentlich durch Sorge für die Landwirthschaft, den Handel und die Gewerbe an. Man hat die auf die letztgenannten Gegenstände bezüglichen Lehren bald unter dem Namen der Volkswirtschaftspflege zusammengefaßt, bald der Policeiwissenschaft zugezählt. Das Erstere ist wohl, wie es sich schon aus der Natur der behandelten Gegenstände ergibt, das Richtigere. Daß nun aber die volkswirtschaftliche Pflege des Vermögens der Einzelnen, der Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe auf die Wohlfahrt aller Staatsbürger von Einfluß wird und daher nicht bloß bald für diesen bald für jenen Berufsstand von Interesse ist, bedarf wohl keines Beweises. Die Gegenstände beider Wissenschaften sind zugleich größtentheils solche, welchen die s. g. gemeinnützige Thätigkeit mit Erfolg sich zuwenden kann und in Bezug auf welche sie die staatliche Thätigkeit zur Erreichung des gesteckten Zieles, der materiellen und geistigen Wohlfahrt, wesentlich unterstützen und ergänzen, ja ersetzen muß. Auch eine gemeinnützige Thätigkeit bedarf des Wissens, das bloße Wollen genügt nicht. Der unserer provinciellen gemeinnützigen Thätigkeit gestellten Aufgaben giebt es genug, indem manches von uns erst zu Erstrebende anderwärts bereits praktisch durchgeführt ist, manches Bestehende einer durchgreifenden Reform bedarf. Wir erinnern nur beispielsweise an solche gemeinnützige Anstalten: wie die Versicherungsanstalten, welche zu einem nicht geringen Theil, zum Nachtheil des Gesamtvermögens unserer Provinzen, nur als Agenturen auswärtiger Vereine wirken und für welche das allein richtige Princip gegenseitiger Versicherung der Gemeindeglieder nur noch selten in Anwendung getreten ist. Wir erinnern an die Fürsorge für unmittelbar nothwendige Bedürfnisse, wie Fleisch und Brot, welche in Bezug auf die Beschaffenheit in kleineren und den Preis in größeren Städten den gerechten Anforderungen der Bevölkerung nicht entsprechen. Wir erinnern ferner an die Nothwendigkeit einer zweckentsprechenden Beleuchtung, welche in das Stadium des Gasometers in unseren Provinzen, unserem Wissen nach, noch nirgends eingetreten ist. Die darauf bezüglichen Projecte entschädigen uns nicht für ihre Verwirklichung. Wir heben endlich noch beispielsweise die der Centralisation ermangelnde Armenpflege hervor, mit den vielfach auseinandergehenden und

sich kreuzenden Bestrebungen verschiedener Vereine für einen und denselben Zweck an einem und demselben Orte und der oft mangelhaften Verwendung der in ihrer Gesammtheit keineswegs geringen Mittel. Schon diese wenigen Beispiele werden den Gegenstand der gemeinnützigen Thätigkeit anzudeuten geeignet sein, welche unter Benutzung der Erfahrungssätze der Wissenschaft extensiv und intensiv sich steigern wird.

Damit aber jeder Staatsbürger in seiner Stellung und Wirksamkeit das rechte Maß halte, hat ihm das Gesetz seine rechtliche Stellung gegenüber dem Staate im Staatsrecht angewiesen. Auch die Kenntniß dieses Rechts, namentlich des Stände- und Behördenrechts, gebührt gebildeten Staatsgenossen und Staatsbürgern. Denn es ist wohl ein Beweis strafwürdiger Gleichgültigkeit gegen das uns gewährte, von unseren Vorfahren vererbte Recht, wenn wir bloß unseren Stimmführern und ständischen Beamten die Kenntniß desselben überlassen wollen, also etwa der Adel seinen Vertretern und Gerichtsgliedern, die Bürgerschaft ihrer Obrigkeit und Leitung, dem Rath und den Aeltesten. Ein Ständeglied oder ein Staatsbürger, welche ihre Rechte nicht kennen, sind nicht guter Art und es geziemt ihnen dann auch nicht eine Kritik der Handhabung des Rechts, denn zu dieser bedürfen sie nothwendig einer Kenntniß des Rechtes selbst. Auch dieses Recht ist wissenschaftlich begründet und dargestellt und die Erkenntniß desselben dadurch gefördert.

Wir haben der Stellung der inneren Politik und ihrer Theile: der politischen Oekonomie und der Polizeiwissenschaft, so wie des Staatsrechts in der bürgerlichen Gesellschaft gedacht und sind bemüht gewesen, die Brauchbarkeit und für den Praktiker, sei er nun ein staatlicher, ständischer oder freiwillig-gemeinnütziger, die Nothwendigkeit dieser Staatswissenschaften darzulegen, während der Theoretiker, nach bewiesener Nothwendigkeit in Bezug auf die Brauchbarkeit, keine weiteren Zweifel hegen darf. Indes ist damit die Reihe der Staatswissenschaften, welche in der bürgerlichen Gesellschaft eine Stellung beanspruchen, nicht abgeschlossen. Der Praktiker verlangt mit Recht nach Thatfachen und der Theoretiker empfindet dieses Bedürfniß gewiß nicht minder. Diese Thatfachen, welche jenen genannten Wissenschaften zu Grunde liegen, sammelt die Praxis der Statistik. Indes kann diese nur sammeln, was das Leben ihr bietet und wo Combinationen Thatfachen erfassen müssen, ist ein Nothstand vorhanden, während Combinationen aus Thatfachen diese erst verwerthen. Was und wie zu sammeln sei und das Gesammelte mit den auf dasselbe begründeten Schlußfolgerungen bietet

die Wissenschaft der Statistik. Wie viel aber noch in unseren Provinzen in der Theorie und Praxis der Statistik geleistet werden muß, weiß Jeder, welcher auf Thatsachen gestützt theoretisch oder praktisch eine provincielle Leistung beabsichtigt. Dieser Mangel hat uns in das Gebiet des Allgemeinen hineingetrieben, wobei denn natürlich das Allgemeine im Besonderen nicht zutrifft und dadurch manche nothwendige und nützliche Reform als unpraktisch erscheint und unterbleibt. Denn der Provincialismus, welcher den Kosmopolitismus modificiren und die Allgemeinheit dadurch auf die Besonderheit anwendbar machen soll, stellt sich unserem Auge in viel zu unsicheren Zügen dar, als daß wir sorgfältig prüfen und demnach erkennen könnten, was da ist und sein soll. Für die Praxis der Statistik sind wir aber vielfach auf freiwillig-gemeinnützige Thätigkeit hingewiesen, und wer ein Interesse hat am Provinciellem, der sammle. Welch reiches statistisches Material könnten z. B. unsere Landwirthe, unsere Prediger, besonders die auf dem flachen Lande, unsere Aerzte, unsere Kaufleute und Industriellen der Statistik überliefern, wenn sie die in ihrem praktischen Wirkungskreise sich bietenden Thatsachen von Bedeutung in ihren Mußestunden aufzeichnen und der Statistik einer gemeinnützigen Gesellschaft ihrer Provinz überliefern wollten. Wir gelangten so zu einer Statistik von Stadt und Land, des Handels und der Gewerbe, der Lebensverhältnisse in gesundem und krankem Zustande. Hat doch die Lübecker gemeinnützige Gesellschaft in einer eigenen Abtheilung für statistische Zwecke sich der Beförderung der localen Statistik mit Erfolg zugewandt. Oft wird freilich ein statistischer Sammler als Kleinigkeitskrämer parodirt, aber auch hier gilt es, im Geringsten tren sein. Auf zahlreiche und vielfältige landwirthschaftliche, commercielle und industrielle Data gestützt, würde eine wahre Einsicht in die beste und vortheilhafteste Weise des localen Betriebes der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie erlangt werden. Es ist daher Pflicht eines Jeden, der Aufschlüsse aus seinem Betrieb dieser Zweige zu geben vermag, sie dem Gemeinwohl darzubringen und nicht engherzig aus der Besorgniß, seinen Betrieb dadurch gefährlicher Concurrenz preiszugeben, das werthvolle statistische Material der Mitbenutzung zu entziehen. Es ist dies nicht nur ein erlaubter, sondern ein durch die staatsbürgerliche Pflicht gebotener Communismus.

Sämmtliche Staatswissenschaften haben wir freilich auch hiermit nicht vorgeführt, es fehlen noch die äußere Politik und das Völkerrecht. Indes sind diese doch nicht unmittelbar von Einfluß auf die bürgerliche

Gesellschaft, sondern nur mittelbar, und es wäre zu viel verlangt, wenn auch in Bezug auf diese eine, selbst auch nur allgemeine wissenschaftliche Vorbildung geradezu als nothwendig selbst für die hervorragenderen Vertreter der unmittelbar praktischen nicht gelehrten und zum Theil auch gelehrten Berufsstände verlangt würde. Denn diese Bildung wird keineswegs so leicht gewonnen als Viele vermeinen, die weil sie über die Gegenstände des äußeren Staatslebens urtheilen, auch ein begründetes Urtheil blos auf ihren gesunden Menschenverstand und allgemeine historische Kenntnisse hin beanspruchen. Die staatlichen internationalen Beziehungen als die Beziehungen verschiedener Staaten setzen nicht blos die Erkenntniß eines einzelnen Staates, sondern mehrerer, ja aller vorzüglicheren, insbesondere in ihren rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen voraus. Solche Erkenntniß erlangt man aber nur durch tiefer eingehende Studien, nicht durch flüchtigen Einblick in irgend welches encyclopädisches Werk oder durch Journalartikel. Aber wengleich nun die Gegenstände jener Wissenschaften wie die praktische Verwerthung ihrer Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft weiter abliegen, als die gesammten Wissenschaften des inneren Staatslebens, so ist doch das Interesse für sie nicht selten allgemeiner anzutreffen. Freilich bescheidet sich die Betheiligung der Meisten an den Tagesberichten, ohne nach den tieferen Ursachen derselben zu forschen. Ein flüchtiges Durcheilen der telegraphischen Depeschen oder des politischen Barometers: der Coursberichte der Weltbörsen, sind oft die einzigen Stützpunkte politischer Berechnungen. In der That ist das kaufmännisch oft genügend. Indesß könnte doch auch hier keine wohl begründete Combination stattfinden ohne eine gute Einsicht in die Tragweite des gemeldeten politischen Ereignisses, denn die Börsenscala allein ist in Berücksichtigung der auf sie ihren Einfluß ausübenden Börsenschwindereien eine gar zu trügerische. Jene Einsicht erfordert aber politische Durchbildung, und diese fortgesetztes Studium der politischen Geschichte zur Erklärung der Gegenwart aus der Vergangenheit. Tüchtige Leitartikel oder tüchtige politische Kritik der Zeitblätter könnten freilich jenes Studium einigermaßen ersetzen, aber besitzen wir etwa viele solchen Anforderungen entsprechende Blätter? Leider ist die Zahl derselben gegenüber der großen der unbrauchbaren eine sehr kleine und auch diese verflüchtigt sich fast vollständig, wenn man das nothwendige Requisit der Wahrheit und Allgemeinheit: die Unpartheilichkeit fordert. So bleibt Vieles der eigenen Einsicht und dem eigenen Urtheil überlassen, wenn man es nicht etwa vorzieht, was wir von keinem wahrhaft Gebildeten

und Aufgeklärten voraussetzen, auch auf diesem Gebiet gläubig zu sein und seine Confessionen aus den Leitartikeln einer Zeitung, etwa der mindestens in sich geschlossenen und consequenten Kreuzzeitung zu entnehmen. Selbstständiges politisches Urtheil kann aber dann nicht beansprucht werden und in der That äußert sich auch bei solchen Geleitartikeln ihr politisches Raisonnement in Wiederholung der Anschauungen des für sie maßgebenden Organes, ihres politischen Evangeliums.

Sollte dem Verf. mit diesen Andeutungen an die praktische Wichtigkeit der Staatswissenschaften auch für unsere Provinzen zu mahnen gelungen sein, so wird es in einem Organe allgemeiner Bildung und einem provinciellen ihm vielleicht auch gestattet sein, auf die entsprechenden literarischen Erscheinungen mit Berücksichtigung unserer Zustände hinzuweisen, damit gewissermaßen immer wieder auf's Neue an das erinnert werde, was einem gebildeten Staatsbürger und was unserer provinciellen bürgerlichen Gesellschaft zu wissen und erreichen Noth thut.

A. Bulmerincq.

den wir uns nicht, als wenn wir in der That die Natur der Dinge zu durchschauen vermöchten, sondern nur die Erscheinungen zu beobachten vermöchten, die uns die Natur darbietet. In der That ist die Natur der Dinge nicht zu durchschauen, sondern nur die Erscheinungen zu beobachten. In der That ist die Natur der Dinge nicht zu durchschauen, sondern nur die Erscheinungen zu beobachten. In der That ist die Natur der Dinge nicht zu durchschauen, sondern nur die Erscheinungen zu beobachten.

### Nachtrag zu dem Aufsatze über

## „Telegraphie und Naturwissenschaft.“

Vor kurzem hat der Director der Pariser Sternwarte, Herr Leberrier, eine kleine, aber höchst wichtige Brochüre veröffentlicht, durch die wir Nachricht von einer neuen Erweiterung seiner telegraphischen Correspondenz erhalten, die seit dem 1. April ins Leben getreten ist. Sie besteht darin, daß in den wichtigsten Seehäfen nicht allein, wie bisher, der Stand der meteorologischen Instrumente, so wie Wind und Witterung, sondern auch der Zustand des Meeres, namentlich in Beziehung auf Ruhe und Bewegung, angegeben wird, und daß die tägliche Mittheilung nicht allein nach Paris, sondern unmittelbar von einem Seehafen nach dem andern telegraphirt wird.

Man wird sich des furchtbaren Sturmes im Jahre 1855 erinnern, der auf dem schwarzen Meere so vielen Schiffen verschiedener Nationen so verderblich ward und Hunderten von Menschen das Leben kostete. Ueber diesen Sturm sammelte man alle Nachrichten, die aus irgend einer Gegend der europäischen Meere zu erlangen waren, und es hat sich ergeben, daß er in den Westhäfen (dem biscayischen Meere)  $3\frac{1}{2}$  Tage vor seinem Losbruch im schwarzen Meere bemerkt worden, daß er in dieser Zwischenzeit von Westen nach Osten über Land und Meer mit verstärkter Heftigkeit fortschritt und seine größte Wuth im schwarzen Meere äußerte. Hätten damals Telegraphenverbindungen zwischen den Häfen des

biscayischen, mittelländischen und schwarzen Meeres be-  
standen, so wären alle diese Schiffe, rechtzeitig gewarnt,  
ruhig im Hafen geblieben und hätten ihn nicht verlassen,  
bis der Telegraph bessere Nachricht brachte und der Sturm  
sich gelegt hatte.

Angesichts solcher Facta muß ich jedes Wort, das die Wichtigkeit der  
oben erwähnten Einrichtung etwa noch beweisen sollte, für überflüssig  
erachten und beschränke mich hier darauf, Thatsächliches zu berichten,  
Wünsche und Vorschläge aufzustellen und sie der weitem Beachtung zu  
empfehlen.

Nur die Vollständigkeit der Nachrichten, so wie ihre genaue Ver-  
gleichung und Discussion könnte die erwähnte Thatsache der successiven  
Fortpflanzung des Sturmes außer Zweifel setzen. Denn da an dem Tage,  
wo das schwarze Meer heimgesucht wurde, ein neuer Sturm die Westküsten  
Englands, Frankreichs und Spaniens traf, so hätte eine bloß oberflächliche  
Zusammenstellung beide für identisch halten können. Eben so wie die Fluth-  
welle des Oceans an den brasilischen und englischen Küsten gar wohl  
gleichzeitig sein kann, ohne dieselbe zu sein (denn um von Brasilien  
bis England zu gelangen bedarf die Fluthwelle die ganze Zwischenzeit zweier  
auf einander folgender Fluthen) gehört auch hier der Sturm, der am kri-  
stlichen Tage Europas Westküsten traf, einer neuen Luftwelle, der im  
schwarzen Meere der nächst vorhergehenden an. Wien und Triest hatten  
an diesem Tage ruhiges Wetter, denn der erste Sturm war schon an ihnen  
vorübergegangen und der zweite hatte sie noch nicht erreicht.

Wir kennen überhaupt noch nicht das Gesetz der Stürme, aber wir  
werden es kennen lernen, wenn erst Veranstellungen wie die in Rede  
stehende, Jahrzehende hindurch bestanden haben werden. Alles Construiren  
a priori ist hier werthlos: wir brauchen Beobachtungen, zahlreiche,  
genaue, lang und beharrlich fortgesetzte, über ein möglichst weites Gebiet  
sich verbreitende. Ob es jemals möglich werden wird, alles Seeunglück,  
ja selbst nur alles der bezeichneten Art zu verhüten, bleibe dahingestellt.  
Aber wie es schon jetzt, und seit wir hinreichend verlässliche Mondtaseln  
besitzen, nicht mehr vorkommen kann, daß ein Schiff in einen falschen Hafen,  
den es für den richtigen angesehen hat, einlaufe, es sei denn in Folge  
grober und unverzeihlicher Unwissenheit, so wird auch in Zukunft, wenigstens  
in unsern europäischen Meeren, es nicht leicht mehr geschehen, daß ein  
Schiff ungewarnt den Hafen verlasse.



Es möge hier eine Liste folgen, aus welcher man die jetzt in Frankreich bestehende Einrichtung der telegraphischen Hafencorrespondenz ersehen und daraus abnehmen kann, was in andern Ländern geschehen müsse und wie die Sache einzurichten sei:

Dünkirchen	empfängt	Mittheilung	von	Havre, Cherbourg, Brest
Dieppe	"	"	"	Cherbourg, Dünkirchen
Havre	"	"	"	Dünkirchen, Cherbourg, Brest
Cherbourg	"	"	"	Dünkirchen, Havre, Brest
Brest	"	"	"	Dünkirchen, Cherbourg, Rochefort, Bayonne
S. Malo	"	"	"	Cherbourg, Brest
L'Orient	"	"	"	Brest, Cherbourg, Rochefort, Bayonne
Nantes	"	"	"	Brest, Rochefort, Bayonne
Rochefort	"	"	"	Brest, Bayonne
Bordeaux	"	"	"	Brest, Rochefort, Bayonne
Bayonne	"	"	"	Brest, Rochefort
Cette	"	"	"	Marseille
Marseille	"	"	"	Cette, Antibes
Toulon	"	"	"	Cette, Marseille, Antibes

und von allen insgesammt erhält Paris Mittheilungen.

Dieser „Service météorologique des côtes de la France“ ist wie oben erwähnt seit dem 1. April ins Leben getreten und wer möchte nicht in den Wunsch einstimmen, daß er sich recht bald zu einem Service des côtes de l'Europe entière erweitern und daß er auch dabei nicht stehen bleiben möge.

Schon hat England seine Zustimmung gegeben, und binnen kurzem werden Scarborough, Portland, Cap Lezard, Cork und Galway in den obigen Kreis eintreten.

Man wünscht ferner in Frankreich den Hinzutritt von  
 Corunna, Cadix, Carthagen, Barcelona, Mahon in Spanien;  
 Genua, Cagliari in Sardinien;  
 Texel in Holland;

und erklärt sich bereit, nicht nur an die genannten Orte gegenseitige Mittheilungen, so weit dies gewünscht wird, gelangen zu lassen, sondern auch die russischen, preussischen, österreichischen, belgischen, dänischen, schwedischen, italienischen und portugiesischen Häfen mit den von ihnen gewünschten Mittheilungen telegraphisch zu versorgen.

Die Wissenschaft kann allerdings keinen Unterschied machen und Mittheilungen von Ost nach West sind ihr genau eben so wichtig und nothwendig als umgekehrt. Das unmittelbare praktische Bedürfnis des

Seefahrers jedoch — und für dieses sind eigentlich die telegraphischen Mittheilungen zwischen den Häfen unter sich berechnet — wird allerdings Mittheilungen aus West und den benachbarten Kompaßstrichen als das Wichtigere bezeichnen, denn erfahrungsgemäß kommen die Stürme, welche Gefahr drohen, vorherrschend, wenn nicht ausschließlich, aus den westlichen Meeren und rücken gegen Osten fort. Doch es handelt sich hier gewiß nicht um eine ängstliche Abwägung des Empfangens und Gebens; sondern wenn irgendwo, so sollte hier jede Nationaleifersucht und jedes selbsttückige Interesse schweigen. Denn hier ist nicht die Rede von einer Rivalität einer Nation gegen die andre, sondern von einem Kampfe des gesammten Menschengeschlechts gegen die Uebel der Natur, und dieser gemeinsame Kampf ist Allen geboten, und Allen kommt er zu Gute.

Wir können nicht umhin, den Zweck des Ganzen mit den eignen Worten Leverriers zu bezeichnen:

„Signaler un ouragan dès qu'il paraîtra en un point de l'Europe, le suivre dans sa marche au moyen du télégraphe et informer en temps utile les côtes qu'il pourra visiter, tel devra être en effet le dernier résultat de l'organisation que nous poursuivons. Pour atteindre ce but, il sera nécessaire d'employer toutes les ressources du réseau européen, et de faire converger les informations vers un centre principal, d'où l'on puisse avertir les points menacés par la progression de la tempête.“

Wenn die oben bezeichneten Hafenorte fast ausschließlich atlantische und mittelländische sind, so scheinen die Ostseehäfen (und nicht die russischen allein) ein eben so großes Interesse an gegenseitigen Mittheilungen der bezeichneten Art zu haben. Ohne sie aus dem allgemeinen Verbande ausschließen zu wollen, scheint es allerdings, daß im Großen geschehen müsse, was Riga und Bolderaa, Petersburg und Kronstadt im Einzelnen begonnen haben. Die russischen, schwedischen, deutschen und dänischen Häfen müssen unter sich eine telegraphische Kette bilden nach dem Muster der vorstehend bezeichneten, und einer dieser Punkte (Petersburg scheint vor allen dazu berufen, schon allein darum weil er der östlichste ist) müßte als Centralpunkt des baltischen Reges alle diese Nachrichten zusammenstellen und die praktisch wissenschaftlichen Resultate aus ihnen ziehen, die allein eine Grundlage geben können für eine immer zweckmäßiger sich gestaltende Einrichtung des Ganzen.

Aber warum auf Europas Meere sich beschränken in einer Zeit, wo

Rußlands Flagge auch in dem fernsten der Oceane zur Bedeutung und Geltung gelangt? Warum, was bei uns als heilsam erkannt ist, nicht auch den Ostküsten des großen Reichs zu Gute kommen lassen? Die Typhone der ostasiatischen Gewässer — wer hätte nicht von ihrer Furchtbarkeit, wer nicht von den zahlreichen Schiffen gehört, die sie ins Verderben gerissen haben? Oder besorgt man, daß Japaner, Chinesen, Koreaner beharrlich widerstreben werden in einer Sache, die doch auch zu ihrem Heil gereichen muß und die Niemand benachtheiligen kann? Es kommt sicher nur auf die Art und Weise an, wie man ihnen die Sache vorstellig macht.

Möge also recht bald, recht gründlich und an recht vielen Punkten eine ohnehin gar nicht so schwierige noch übermäßig kostspielige Einrichtung ins Leben treten. Die Folge wird sein: ein reeller Gewinn für die Wissenschaft und eine alljährlich fortschreitende Abnahme der Verluste an Geld und Menschenleben, die wir bisher der See als Tribut zahlten. Die Frequenz des Seeverkehrs wird steigen, aber die Zahl der Schiffe, die durch Stürme zu Grunde gehen, wird je länger desto mehr gegen Null hin convergiren.

Mädler.

## Ueber die Autonomie der livländischen Städte.

---

Nach Emanirung des Provinzialrechts der Dffsee-Gouvernements wurden die darin enthaltenen, auf die Stadtverwaltung bezüglichen autonominischen Bestimmungen ein Gegenstand verschiedenartiger Interpretation; namentlich wurde das Recht der livländischen Städte, wie das der Stadt Reval, die ihrer Jurisdiction unterworfenen Stadtbewohner in Grundlage des Provinzialrechts mit außerordentlichen Abgaben zu belasten, ein Gegenstand vielfacher Anfechtung. Die Städte beriefen sich dabei auf ihre Deutung der Art. 1179, 1202, 1205 und 1223 des Provinzialrechts Thl. II. und eben diese Deutung wurde andererseits in erhebliche Zweifel gezogen; der hieraus entstandene Conflict fand seine Erledigung auf praktischem Wege durch gesonderte Behandlung der concreten Fälle, die Principienfrage blieb indeß wenigstens auf dem Wege der Gesetzgebung ungelöst, und so mag es nicht ohne Interesse sein, hier jener beharrlich angefochtenen wie gewissenhaft vertheidigten Anschauungsweise eine historische Erinnerung zu weihen, die eben als eine Reminiscenz des Geschehenen deshalb keinen Anspruch auf erschöpfende Behandlung zu erheben im Stande ist.

Zum näheren Verständniß der Sache ist vor allem die wörtliche Anführung der bezüglichen Gesetzesstellen erforderlich. Der Art. 1179 des Provinzialrechts Thl. II. bezieht sich auf die Gildenversammlungen der Stadt Riga und besagt: „Gegenstände der Gildenversammlungen sind überhaupt: — 2, die Berathung über Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen und in Betreff welcher be-

stimmte Verordnungen oder Vorschriften mangeln. Es gehört dahin unter andern: a) die Feststellung neuer städtischer Einrichtungen zum Besten der Stadtgemeinde oder Ergänzungen der bestehenden Einrichtungen; b) die Berechnung der außerordentlichen Abgaben, die zum Besten der Stadtkasse, oder auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Reichsschatzes von Jedem zu entrichten sind.“ Die Artikel 1202 und 1205 besagen und zwar:

Artikel 1202. „Ist der Rath mit dem einstimmigen Beschlusse beider Gilden einverstanden, so hat derselbe rechtsgültige Kraft.“

Artikel 1205. „Ein auf die obige Weise gefaßter Beschluß hat für alle diejenigen bindende Kraft, welche unter der Jurisdiction der städtischen Verwaltung stehen.“

Der Artikel 1223 verleiht den kleineren livländischen Städten dasselbe Recht wie Riga, wie denn auch der Art. 631 des Provinzialrechts Thl. I. besagt, daß die Verfassungen der Kreis- und Landstädte im allgemeinen auf derselben Grundlage beruhen wie die von Riga.

Die auf die Stadt Reval bezüglichen Stellen sind in den Artikeln 1232 und 1236 des Provinzialrechts Thl. II. enthalten. In diesen heißt es und zwar in dem

Artikel 1232. „Gegenstände der Gildenversammlungen sind: — 5, die Bestimmung außerordentlicher Abgaben, welche auf den Antrag des Rathes zum Besten der Stadt oder zu einem andern gemeinnützigen Zwecke von den Bürgern zu entrichten sind.“

Artikel 1236. „Saben beide Gilden einen einhelligen Beschluß gefaßt und der Rath ist demselben beigetreten, so wird dieser Beschluß für definitiv erachtet.“

Aus diesen Artikeln folgerten die Städte das Recht:

a) zum Besten der Stadtgemeinde die Erhebung außerordentlicher Abgaben in der angeführten Weise beschließen zu dürfen;

b) die hierüber gefaßten Beschlüsse ohne weiteres als verpflichtend für sämtliche der Stadt-Jurisdiction unterworfenen Gemeindeglieder zu erachten.

Dieses Recht wurde nun bestritten, weil in den livländischen Städten die angeführten Gemeindebeschlüsse volle verbindliche Kraft nur bei denjenigen Gegenständen hätten, welche der Beprüfung und Beurtheilung der Versammlung der Bürgergemeinde in Gemäßheit des Artikels 1179 unterlägen. Dieser Artikel zähle jene Gegenstände auf und spreche nicht von der Festsetzung, sondern nur von der Repartition der Steuern und zwar

nur der außerordentlichen Steuern. Aus diesem Grunde hätten die Bürgergemeinden der livländischen Städte nicht ein gesetzliches Recht, eine beständige Steuer von den städtischen Einwohnern festzusetzen und um soweniger, als von den Personen, welche dieser Steuer unterworfen seien, viele nach dem Provinzialrechte zum Bestande der Bürgermeinde nicht gehörten; deshalb sei dem behufs der Bestätigung einer derartigen Steuer im Hinblick auf den aus den allgemeinen Reichsgesetzen in das Provinzialrecht aufgenommenen Artikel 1483 Thl. II. des Provinzialrechts, in welchem es heißt: „Keine Obrigkeit oder Amtsperson darf ohne eigenhändige Unterschrift Kaiserlicher Majestät den Bürgern Abgaben, Lasten oder Dienste außer den gesetzlichen bestimmten auferlegen,“ so wie im Hinblick auf den Artikel 2 des Provinzialrechts Thl. I., der besagt, daß in den Ostsee-Gouvernements in allen den Fällen, in welchen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften nicht festgestellt seien, die Wirkung der allgemeinen Gesetze des Reiches ihre volle Kraft behalten, die Einholung der Allerhöchsten Genehmigung erforderlich.

Zur Würdigung dieser Ansicht bedarf es nun eines näheren Eingehens auf den Inhalt und Sinn des zu Hülfe gerufenen Artikels 1179 des Provinzialrechts. Dieser Artikel zählt keinesweges alle Gegenstände auf, über welche Gemeindebeschlüsse mit verbindlicher Kraft gefaßt werden dürfen, er bezeichnet vielmehr im Punkte 2 im allgemeinen als Gegenstände der Gildenversammlungen die Berathung über Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen und in Betreff welcher bestimmte Verordnungen oder Vorschriften mangeln und führt sodann beispielsweise als derartige Angelegenheiten an: a) die Feststellung neuer städtischer Einrichtungen zum Besten der Stadtgemeinde oder Ergänzungen der bestehenden Einrichtungen; b) die Berechnung der außerordentlichen Abgaben, die zum Besten der Stadtkasse oder auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Reichsschatzes von Jedem zu entrichten sind. Bei der näheren Betrachtung dieser beispielsweise aufgeführten zwei Punkte ergiebt sich unwiderleglich, daß der Punkt b nur eine Consequenz des Punktes a ist. Die Feststellung neuer städtischer Einrichtungen kann kaum ohne einen Aufwand von Mitteln gedacht werden, deren sie bedürfen, um in Wirklichkeit treten zu können. Der Beschluß über derartige Einrichtungen wird also auch immer die Aufbringung der Mittel zu ihrer Verwirklichung in sich begreifen müssen. Hieraus folgt denn eben so nothwendig die Berechnung (wie der deutsche Text sich ausdrückt) oder die Repartition der er-

forderlichen außerordentlichen Abgaben; bei welchen in dem Punkte b zu-  
sagweise auch des Falles Erwähnung geschieht, wo derartige Abgaben auf  
Allerhöchsten Befehl erhoben werden sollen. Gerade diese Fassung des  
Punktes b, wo der außerordentlichen Abgaben zum Besten der Stadtkasse  
oder der auf Allerhöchsten Befehl zum Besten des Reichsschatzes zu ent-  
richtenden Abgaben als zweier verschiedener Kategorien von Abgaben gedacht  
wird, liefert den Beweis, daß die reichsgesetzliche Vorschrift des Artikels  
1483 Ehl. II. den durch gesetzliche Gemeindebeschlüsse geschaffenen außer-  
ordentlichen Abgaben kein Hinderniß bereitet noch auch diese Abgaben von  
der Allerhöchsten Bestätigung abhängig macht, da der letzteren Art von  
Abgaben als einer verschiedenen von denen zum Besten der Stadtkasse  
erwähnt wird. Die Allerhöchste Bestätigung wird nur da erfordert, wo  
Abgaben, Lasten oder Dienste auferlegt werden sollen, die nicht zu den  
gesetzlich bestimmten gehören. Nun gehören aber die Abgaben, welche durch  
gesetzliche Gemeindebeschlüsse geschaffen werden, zu den gesetzlich bestimmten,  
weil durch das Provinzialrecht jenen Beschlüssen die Gesetzeskraft beigelegt  
wird, welche die Stadtangehörigen zur Entrichtung der also beschlossenen  
Abgaben verpflichtet, und diese Bestimmung bildet eben eine Ausnahme von  
den allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften. Zu den gesetzlich nicht be-  
stimmt würden nur diejenigen gehören, die etwa von der Stadtobrigkeit  
einseitig oder von Gouvernements- oder höheren Reichsbehörden ohne  
vorherige Allerhöchste Sanction auferlegt werden wollten.

Wird endlich auf den Ausdruck „außerordentliche Abgaben“ ein Gewicht  
gelegt und demselben „beständige Abgaben“ entgegengestellt, so hat, da der  
natürliche Gegensatz von außerordentlich nicht „beständig“, sondern „ordentlich“  
in der gewöhnlichen Ordnung ist, damit doch ausgedrückt werden sollen,  
wie außerordentliche Abgaben nie beständig sein dürfen. Dies hieße aber  
die in dem Art. 1179 ausgesprochene Befugniß in Schranken einzuwängen,  
die weder durch den Wortlaut noch durch den Sinn gerechtfertigt werden.  
Es ist darin die Befugniß der Feststellung neuer städtischer Einrichtungen  
zum Besten der Stadtgemeinde ausgesprochen. Diese Einrichtungen können  
freilich vorübergehende sein, in der Regel werden sie aber den beständigen  
angehören d. h. denjenigen Einrichtungen, die nicht auf eine bestimmte  
Zeitdauer, nach deren Ablauf sie enden, sondern die für ein bestimmtes  
Bedürfniß gegründet sind, dessen Erlöschen zunächst nicht ermessen werden  
kann. Zudem ist der Begriff „beständig“ ein sehr relativer. Abgaben, die  
sich eine Reihe von Jahren wiederholen, sind darum keine beständigen. Die



Geschichte der Abgabensysteme anderer Staaten weist nach, daß es außerordentliche Kriegssteuern, z. B. die Türkensteuer, gegeben, die Jahrhunderte lang gedauert. Die Bezeichnung „außerordentlicher Abgaben“ kann nur den Sinn haben, daß ein neues Bedürfnis nicht durch die gewöhnlichen Mittel hat befriedigt werden können, daß eine außerordentliche Abgabe zu dessen Gunsten neu geschaffen werden müssen, und jene Abgabe wird so lange dauern, als jenes Bedürfnis nicht durch die sich mehrenden gewöhnlichen Mittel gedeckt werden kann, sondern der außerordentlichen Beihülfe bedarf.

Das Gewicht, welches nach dem erhobenen Einwand auf eine beständige Steuer im Gegensatz zu einer außerordentlichen gelegt wird, erscheint noch verstärkt durch den Umstand, daß diese Steuer auch von denjenigen Personen entrichtet werden soll, welche nach dem Provinzialrechte zum Bestande der Bürgergemeinde nicht gehören. Diesem Bedenken treten jedoch die Artikel 1202, 1205 und 1236 entscheidend entgegen. Der Artikel 1205 unterwirft den gesetzlichen Gemeindebeschlüssen alle diejenigen Personen, welche unter der Jurisdiction der städtischen Verwaltung stehen. Zu diesen Personen gehören aber alle zu einer Stadt Verzeichneten ohne Ausnahme. Nach der abweichenden Verfassung der Städte der Ostsee-Gouvernements steht aber das politische Recht nur der eigentlichen Bürgerschaft oder vielmehr den beiden dieselbe bildenden städtischen Corporationen oder Gilden zu. So lange diese Verfassung zu Recht besteht, so lange die eigentliche Bürgergemeinde im engeren Sinne die ausschließliche Befugniß der Berathung und Beschlußnahme in Gemeindeangelegenheiten hat — und diese Befugniß steht ihr nach dem Artikel 1179 ausdrücklich zu in Betreff der Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen — so lange wird man diese Beschlüsse aus dem Grunde nicht anfechten können, weil Gemeindeglieder, die zur Bürgergemeinde im engeren Sinne nicht gehören, an ihnen nicht Theil genommen. Es würde das im eigentlichen Sinne die Verfassung selbst in Frage stellen heißen. Die Tragweite des unter diesem Bedenken verborgenen Gedankens soll jedoch weiter unten einer näheren Beleuchtung unterzogen werden.

Ein letzter Zweifel über das hier besprochene autonomische Recht scheint darin zu liegen, daß der Artikel 1179, wenn er die Angelegenheiten, welche sich auf die Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen, zu den Gegenständen der Gildeversammlung rechnet, sich auf die Berathung dieser Angelegenheiten beschränkt, als solle dadurch angedeutet werden, das Recht

der Berathung begreife das Recht der Beschlußnahme noch keinesweges in sich. Die Berathungen müssen indeß, sollen sie nicht erfolglos verlaufen, nothwendig zu Beschlüssen führen, die jedoch erst dann zu Gemeindebeschlüssen heranreifen, wenn sie die Genehmigung des Rathes der Stadt erlangen. Außerdem geben die dem Artikel 1179 folgenden Artikel die Art und Weise an, wie aus jenen Berathungen die Schlüsse erwachsen und wie endlich die Beschlüsse für Alle, die unter der städtischen Jurisdiction stehen, bindende Kraft erhalten.

Das Gesagte mag hinreichen, um die hier vertretene Anschauung von dem eigentlichen Sinne des Artikels 1179 zu rechtfertigen. Eine weitere und bedeutungsvollere Rechtfertigung jener Anschauung bietet sich aber dar, wenn man sich von der isolirten grammatischen Interpretation des einzelnen Artikels zu der allgemeinen historischen Betrachtung des Instituts, um das es sich handelt, erhebt.

Die Geschichte der Stadt Riga in derjenigen Periode, welche der Einverleibung in das russische Reich vorangegangen, liefert den Beweis, daß die politische Machtstellung, welche sie besaß, nur erworben und behauptet werden konnte bei einem Gemeinwesen, das in sich selbst die Normen gefunden hatte, welche die Einheit der Verwaltung, die Eintracht der Gewalten, die Verständigung in der Gemeinde zwischen Rath und Bürgerschaft sicherten und dem ersteren sowohl die Stellung, stets als das Organ der letzteren in Uebereinstimmung mit ihrem ausgesprochenen Willen zu handeln, als auch die Macht verliehen, diesen Willen zur Geltung zu bringen und friedliches oder anarchisches Widerstreben niederzuhalten. Aus der politischen Lage floß die Nothwendigkeit einer Autonomie, die auf dem organischen Zusammenwirken der Stände mit der Stadtobrigkeit beruhte und die Ordnungen der letzteren als den Ausfluß der Gesamtheit, als den Ausdruck des Gesamtwillens erscheinen ließ — eine Autonomie, der zufolge alle Gemeindeangelegenheiten, so ferne sie nicht durch bereits erlassene Ordnungen geregelt waren, für die es sich um die Auffindung neuer Sagenen, zu deren Verwirklichung um neue Mittel handelte, der Berathung der Gemeinde unterlagen, um zu allgemein bindenden Beschlüssen zu gelangen, und welche eben deshalb keine das Gemeindeinteresse betreffende Frage, deren Erledigung auf dem ständischen Rechte beruhte, aus dem verfassungsmäßigen Wege der Behandlung wegzuweihen vermochte. Diese Verfassung Riga's wurde unter der polnischen und schwedischen Herrschaft anerkannt, mit dieser Verfassung ging es wieder unter ausdrücklicher

Anerkennung derselben in die russische Botmäßigkeit über. Diese Verfassung ist auch den kleineren livländischen Städten nach dem Vorbilde Riga's zum Erbtheile gefallen, sie findet sich endlich in den Satzungen der Stadt Reval unter gleicher Anerkennung der früheren wie der späteren Herrschaft wieder. Schon diese Verbreitung desselben Instituts läßt auf den gemeinsamen Ursprung und auf die Gleichartigkeit seines Charakters schließen. Diese Gleichartigkeit liegt auch in den bezüglichen, oben mitgetheilten Artikeln des Provinzialrechts offen zu Tage. Die Artikel 1179 und 1232 enthalten im Wesentlichen dieselben Grundzüge der städtischen Autonomie. Daß der eine Artikel die Gegenstände, um die es sich handelt, etwas ausführlicher aufzählt als der andere, daß die Ausdrucksweise beider von einander abweichend, sind geringfügige Dinge, die sich aus der Art der Abfassung des Provinzialrechts, aus der gesonderten Darstellung der Verfassung der verschiedenen Städte erklären. Das Hauptmoment beider ist, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Interessen der Gemeinde in ihrer Gesamtheit beziehen, der Berathung der Stände unterliegen, daß diese hierüber zu Beschlüssen berechtigt sind, die nach der weiteren Ausführung des Provinzialrechts zu bindendem Recht für die Gesamt-Gemeinde werden können. Erblickte man in dem Wortlaute dieser Bestimmungen des Provinzialrechts den Inhaltspunkt für eine engere Deutung derselben, so mußte man nach Maßgabe des das Provinzialrecht einleitenden Allerhöchsten Befehls vom 1. Juli 1845 Punkt 5, welcher ausdrücklich anerkennt, daß die Kraft und Geltung der in den Ostsee-Gouvernements bestehenden Gesetze durch das Provinzialrecht nicht geändert, daß dieselben vielmehr nur in ein gleichförmiges Ganze und in ein System gebracht worden, auf die Gesetzesquellen zurückgehen, auf denen jene angefochtenen Artikel beruhen, man mußte aus diesen Rechtsquellen, deren Kraft und Geltung ungeschwächt besteht, die versuchte Deutung jenes Artikels unzweifelhaft begründen. Dieser Versuch würde aber darthun, daß die behauptete städtische Kompetenz auf positiver Grundlage beruht und daß das seit Jahrhunderten beobachtete Verfahren sich stetig in den gleich weiten Grenzen dieser Kompetenz bewegt hat.

Das Angeführte, wenn auch einer weiteren historischen Ausführung bedürftig, dürfte genügen um nachzuweisen, daß die Auffassung der Städte der Ostsee-Gouvernements von der positiven Rechtsgrundlage ihrer Verfassung sich nicht entfernt. Es bleibt noch übrig, auf das oben ausgesprochene Bedenken, daß die gesetzlich gefaßten und bestätigten Gemeinde-

beschlüsse auch diejenigen Glieder der städtischen Gemeinde verpflichten, welche der eigentlichen Bürgerschaft nicht angehören, zurückzukommen. In diesem Bedenken liegt ein der städtischen Verfassung gemachter Vorwurf der mangelhaften und unvollständigen Vertretung. Allein auch hier muß auf die Geschichte der Gründung der Städte im Ostseegebiete zurückgewiesen werden, weil aus ihr allein die ausschließende politische Berechtigung der zwei Stände, der Kaufleute und der wieder in verschiedenartige Innungen und Zünfte gegliederten Handwerker, erklärt werden kann. Die eingewanderte deutsche Bevölkerung brachte nicht nur die aus dem nationalen Geiste der Sonderung hervorgegangene Gliederung der Gilden aus der ursprünglichen Heimath mit sich, sie fand auch an dem Orte der neuen Niederlassung keine berechtigten Elemente vor, die sich mit jenen Innungen irgendwie verschmelzen oder neben denselben einen Anspruch auf politische Gleichberechtigung in der Gemeinde hätten erheben können. So bildete sich das Gemeinwesen innerhalb der Schranken jener beiden großen Corporationen mit Ausschluß der anderweitigen Stadtbewölkerung aus. In der That umfassen auch diese Corporationen die Hauptbestandtheile, die ein städtisches Gemeinwesen darzustellen geeignet sind, weil sich in ihnen theils die rein productiven Kräfte, theils die den allgemeinen Austausch und Verkehr vermittelnden concentriren. Da diese Kräfte in gesonderte Gilden-Verbände eingeschlossen waren, würden sie bald in feindlichen und zerstörenden Gegensatz getreten sein, wenn sie nicht in einem höheren dritten Stande eine ausgleichende Vermittelung und zugleich das jeden Streit schlichtende und endgültig entscheidende Urtheil, das ihre Thätigkeit in den Angelegenheiten der Gemeinde erst zu positiven Erfolgen führen konnte, gefunden hätten. Diesen dritten Stand bildete der Rath der Stadt, der auf diese Weise in den Ostseestädten eine ständisch berechnete, ja eine ständisch nothwendige Stellung einnimmt.

Erst in neueren Zeiten ist in den außerhalb der ständischen Corporationen stehenden Städtebewohnern mit dem Anwachsen ihrer Zahl ein Bedürfniß nach Betheiligung an den städtischen Angelegenheiten weniger von ihnen selbst ausgesprochen als bei ihnen vorausgesetzt worden. Die Glieder der höheren Classen der Gesellschaft, die theils durch ihre Stellung genöthigt theils freiwillig in den Städten einen bleibenden Aufenthalt genommen, haben daselbst Grundeigenthum erworben und unterliegen hiedurch den städtischen Lasten und Steuern. Neben den Zünften haben sich freie Arbeiter gebildet, die mit jenen um den Gewerbebetrieb zu ringen ange-

fangen, eine aus dem Innern des Reiches zuströmende Bevölkerung, die in den weiteren Gemeindeverband eingetreten, entbehrt in dem engeren einer speciellen Vertretung. Dies hat die Staatsregierung, die häufig auf die Besonderheit der Institutionen in den Städten der Ostsee-Gouvernements hingewiesen worden, deren allgemeine Anordnungen im Widerspruche mit jenen Institutionen oft auf einen hiedurch bedingten Widerstand gestoßen, zunächst veranlaßt, die Gemeindeverfassung in jenen Städten einer näheren Erforschung zu unterziehen und sodann den Versuch einer Erweiterung, einer Umgestaltung derselben zu wagen. Dieser Versuch, auf die Stadt Riga gerichtet, ein mächtiges Gemeinwesen mit einer großen Vergangenheit und voll lebendiger Erinnerung an diese in ererbten Stiftungen, mit ausgedehntem Grundbesitz, der ihm das Recht verlieh, in den Landesangelegenheiten mit dem Adel zu tagen\*), in seiner Verfassung als der alleinigen Trägerin des Gemeinwohls während des Laufes von Jahrhunderten erstarrt, mit dieser Verfassung der Prototyp der städtischen Institutionen im ganzen Ostseegebiete, kann als mißlungen betrachtet werden. Dieser Versuch mußte mißlingen, weil der aristokratische Charakter der örtlichen Verfassung sich der Aufnahme der demokratischen Elemente des russischen Gemeinwesens spröde verweigerte und weil eine versuchte Verschmelzung dieser widerstrebenden Stoffe in gegenseitigen Concessionen nicht eine innere Vermählung und Durchdringung dieser Stoffe, sondern nur ein äußeres Nebeneinanderstellen derselben zur Folge hatte. Und dennoch erkennen die Ostseestädte das Bedürfniß der organischen Fortbildung ihrer Gemeinde-Verfassung an, sie begreifen die Nothwendigkeit einer Erweiterung ihrer corporativen Schranken, sie fühlen den Mangel einer auf ihre innere Entwicklung gerichteten, fortschreitenden Gesetzgebung, sie beklagen den Zustand der Abwehr, in den sie wider Willen zur Bertheidigung ihrer Verfassung gerathen, weil sie in den gegen diese gewandten reformatorischen Bestrebungen als Erfolg derselben nur negative, auflösende, nicht aufbauende, festigende Resultate erblicken. Sie sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß so lange die überwiegende Bevölkerung der Ostseestädte eine deutsche ist, die in den jetzigen Verfassungszuständen und mit der traditionellen Vorliebe für diese erwachsen, die äußeren Einrichtungen des Gemeinwesens eine den inneren Volkseigen-

\*) Die Erörterung der Frage, ob die Stadt Riga den livländischen Landtag nicht sowohl wegen ihres Güterbesitzes, sondern vielmehr als die — gegenwärtig einzige — Vertreterin des städtischen Elementes beschicke, hofft die Red. der Baltischen Monatschrift in einer besonderen Arbeit zu bringen.

schaften entsprechende Gestalt annehmen müssen, daß die Erweiterung des Gemeindeverbandes, die Vergabung von politischen Rechten an die gegenwärtig Nichtberechtigten wohl eine Ausdehnung der corporativen Gliederung, nicht aber eine Auflösung derselben zur Folge haben dürfe, daß in den Gilden und Innungen der edle Kern der Gemeinde seine auf die gemeine Wohlfahrt gerichtete Werkthätigkeit am selbstständigsten äußere und daß aus der Berechtigung zu diesen gesonderten Aeußerungen der verschiedenen Stände, welche deren Individualität unverfälscht zur Geltung bringt, jene conservative Gesinnung erwachsen, mit der die Dinstädte ihre Verfassung zu wahren trachten, in der sie aber auch ihre Treue gegen Thron und Vaterland von Geschlecht zu Geschlecht vererbt.

Abgesehen indesß von den Verfassungsgeschicken, von denen hier ja eigentlich nicht die Rede und über deren Zukunft das Wort trösten kann, daß die Dinge mächtiger sind als die Menschen, so wie die Hoffnung, daß in dem kritischen Momente Staatsmänner zur Hand seien, die Geschick besitzen, unter dem Nothe der Zeit das edle Metall wieder aufzufinden und zu heben — birgt die Geltung jener autonomen Satzungen nirgend eine Gefahr weder für die Gemeinde in Beziehung auf ihren Fortbestand noch für den Staat in Beziehung auf sein Verwaltungsrecht. Da die Summe gemeinsamer Zwecke, welche die Gemeinde zu verfolgen hat, genau begrenzt ist, kann sie über diese Schranken nicht hinübergreifen, ohne von anderen Verwaltungszweigen im Zusammenstoße Abweisung zu erfahren, auch hat der Staat die Einsicht ihrer Voranschläge und übt die Controle ihrer Rechnungen.

Eine andere und nicht blos vermeintliche Gefahr liegt dagegen in der zu großen Abhängigkeit der Gemeinde von vorgesezten Behörden und Personen, die ihr nicht erlaubt, selbstständig die Mittel und Wege aufzusuchen, um den in dem Fortschritte der Zeit neu geweckten Bedürfnissen Gestalt zu verleihen, eine Abhängigkeit die sie nöthigt, jede in dem städtischen Haushalte nicht vorgesehene, wenn auch unbedeutende Ausgabe von der höheren Billigung zu erwarten, für jede neue Einrichtung in vielseitigen Erörterungen die Anerkennung zu erkämpfen. Der Vielschreiberei mag am wenigsten gelingen, dem Drange der Zeit genug zu thun, den raschen Entschluß zu befördern; auch von dem Ministertische kann man nicht in jede Ferne blicken, um die Verlegenheiten des Augenblickes zu erkennen oder das Wichtige und Nothwendige von dem Unwesentlichen und Zufälligen zu sondern. So werden die Rechte der Gemeinde allmählig auf den Staat

übertragen und die Zwischenbehörden als die nächststehenden Organe desselben gelangen zu überwiegendem Einflusse, denn in ihrer Hand liegt zu meist die Entscheidung über städtische Angelegenheiten, von denen doch nur die wichtigsten an das Ministerium gelangen und auch dann nur in dem Lichte ihrer Darstellung. Es ist nicht allein bequem, Alles auf Befehl nach gewiesenen Wegen regelrecht einzurichten und die Schwierigkeiten zu vermeiden, die aus der Verhandlung mit einem vielgliederigen und darum schwerfälligen Gemeindeförpser erwachsen, es ist auch belohnend durch die Anerkennung der höheren Stelle, welche die Zwecke will und sie ohne viel Mühsal erreicht sieht. Schlimmer noch, wenn sich in jenen Organen Einzelne finden, die ihre volksbeglückenden Pläne mit Beharrlichkeit auf Kosten der Selbstthätigkeit der Gemeinde verfolgen und für die Ausführung die Zustimmung der höheren Macht gewinnen. Selbst begabtere Naturen widerstehen kaum der Verlockung, welche bei der Verwirklichung schöpferischer Gedanken in der Freiheit von beengenden Rücksichten liegt, um wie viel weniger ehrgeizige Charaktere welche, ebenso unbekümmert um das Maß der verfügbaren Kräfte wie um das lange Siechthum, das auf die überreizten Anstrengungen des Augenblicks folgt, kein Bedenken tragen, die Zukunft zu anticipiren, um ihre ephemere Herrschaft mit Denkmälern zu zieren, die doch nur als Fußgestelle dienen, zu höherem Ansehen zu gelangen.

So geht selbst das Nützliche und Wohlthätige nicht mehr aus der freien Entschliessung der Gemeinde hervor, sondern wird von oben herab vortroyirt. Solches Verfahren aber rächt sich durch die Verstümmelung des Gemeingeistes, durch die Unterdrückung des Bürger sinnes, deren Pflege doch erst die Kräfte des Einzelnen dem Staate dienstbar macht. Denn die Vaterlandsliebe schlägt ihre Wurzeln zunächst in der Heimath und erwächst aus der Familie, der Genossenschaft, der Gemeinde zu weiterer Umfassung des Ganzen. Deshalb bedarf sie der Nahrung an dem Orte ihres Ursprungs. Die Städte sind die Sitze des Handels, des Kunst- und Gewerbfleißes, die Pflegerinnen der Wissenschaft, von ihnen geht wesentlich der öffentliche Geist aus, welcher die Anstrengungen des Staates zum Gedeihen der Staatstheile fördert und stützt. Dieser Geist entwickelt sich nur in einem Gemeinwesen, das die Thatkraft seiner Bürger zu wirksamer Theilnahme beruft, die ihm gegebenen Mittel selbstständig für die allgemeine Wohlfahrt verwendet, nicht blos der mechanische Vollstrecker eines fremden Willens ist. Gegen drohende Stürme in gefährvoller Zeit bewahrt der in Athem erhaltene Gemein sinm noch Widerstandskraft, wenn die unter Vor-



mundschaft gehaltene Gemeinde in Atome zerfliegt wie Spreu vor dem Winde. Deshalb bildet die Autonomie der Gemeinde noch keinen Staat im Staate. Sie ist nur die Trägerin der Volkskraft, mit deren Hülfe der Staat auf der Bahn seiner Entwicklung fortschreitet. Der Einfluß des Staates auf die Gemeinde, sei er anregend oder hemmend, wird dann nach den Grenzen bemessen, in welchen dem Theile im Verhältnisse zum Ganzen ein selbstständiges Leben vergönnt sein kann. Für diese Grenzen muß es eine allgemeine Regel geben, die hier von Ueberschreitungen, dort von Eingriffen abhält. Diese Regel lautet aber:

„Das Gemeindevermögen gehört Gemeindezwecken an, und nur über die Früchte, nicht über den Stamm des Baumes dürfen die jetzt Lebenden verfügen. Dergestalt liegt in der Beschränkung der vergänglich lebenden Gemeinde der Schutz der unsterblichen.“

---

## Ueber die Unterstützungs-Casse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland.

(Vortrag im Museum zu Riga am 18. März 1860 gehalten von dem Oberconsistorialrath und Oberpastor W. Sillner).

**U**nter den mehrfachen erfreulichen Maßregeln der Staatsregierung, welche die letzten 5 Jahre unserer Kirche gebracht haben, ist ohne Zweifel die von Sr. Majestät dem Kaiser am 8. August 1858 allergnädigst ertheilte Bestätigung der Statuten „der Unterstützungs-Casse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland“ eine so wichtige und für die Zukunft unserer Kirche so bedeutungsvolle, daß dieser Gegenstand von selbst das Interesse eines Jeden auf sich zieht, dem das Gedeihen unserer evangelischen Kirche nicht bloß in der nächsten Umgebung, sondern auch unter den fernsten Glaubensgenossen in dem weiten Reiche, welchem wir angehören, am Herzen liegt. Andererseits ist aber der Natur der Sache nach die Genehmigung zur Bildung der Unterstützungs-Casse nur eine Form, welche Leben gewinnen und Segen verbreiten kann erst durch die lebendige und thätige Theilnahme, welche ihr insbesondere in den Gemeinden zugewendet wird, die selbst sich eines geordneten Kirchenwesens erfreuen und diese Theilnahme hängt wieder wesentlich ab von der näheren Bekanntschaft mit der Wichtigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Unterstützungs-Casse für die ärmeren Gemeinden, mit der Größe und Beschaffenheit ihrer Aufgabe, und mit den Mitteln und Wegen, welche zur allmählichen Erreichung ihrer Zwecke in Aussicht

Baltische Monatschrift. Bd. II., Hft. 2. 11

stehen. Möge es mir gelingen, die Theilnahme für die Unterstützungs-Casse hier anzuregen, indem ich unter Vorausschickung einiger Worte über die Entstehung und die Statuten der Unterstützungs-Casse die nachfolgenden, meist aus Actenstücken geschöpften Mittheilungen mache:

- I., über die Ausdehnung und Beschaffenheit ihrer Aufgabe und
- II., über ihre bisher erreichte und fernerhin wünschenswerthe Entwicklung.

Schon im Jahre 1844 hatte auf der Petersburger Synode Pastor Krittner II. den Vorschlag zur Gründung eines Vereins gemacht, der seiner äußern Einrichtung nach der Bibelgesellschaft, seiner Bestimmung nach dem Gustav-Adolph-Verein ähnlich, die ärmeren evangelischen Gemeinden in Rußland zur Förderung ihrer geistlichen und kirchlichen Zwecke unterstützen sollte. Auf eine dadurch veranlaßte Unterlegung des Petersburger Consistoriums gab das General-Consistorium allen Consistorien auf, Entwürfe zu den Statuten eines solchen Vereins auszuarbeiten, und während dies mit Zuziehung der Synoden geschah, wurde das Bedürfniß derartiger Abhülfe der vorhandenen kirchlichen Nothstände um so dringender, als im Jahre 1847 das Verbot erlassen ward, die Kaiserliche Munificenz ferner mit Bitten um Unterstützung für evangelische Gemeinden und Geistliche anzugehen. Dennoch wurde nicht nur die Bildung von Comité's zur Sammlung freiwilliger Gaben für die Bedürfnisse der ärmeren Gemeinden vom Ministerium der innern Angelegenheiten abgeschlagen, sondern auch, hiernach als das General-Consistorium bat, daß wenigstens unter seiner Aufsicht die kirchlichen Behörden und Verwaltungen solche Sammlungen fortlaufend sollten veranstalten dürfen, dies Gesuch damit beantwortet, daß die von der Krone jährlich zur Unterhaltung der Consistorien und mehrerer Kronsprediger und Kirchen gezahlten 52,800 Rbl. S. vom Jahre 1854 an eingezogen und alle Bedürfnisse, der lutherischen Kirche aus deren eignen Mitteln bestritten werden sollten. Da mußte vor allen Dingen die Zurücknahme dieser Maßregel erlangt werden und erst als dies durch die nicht genug anzuerkennende energische Verwendung Sr. Durchlaucht unseres Herrn General-Gouverneurs mittelst eines von Sr. Majestät dem Kaiser Nikolaus am 1. Februar 1855 bestätigten Beschlusses des Ministercomité's gelungen war, konnte der Gedanke jenes Vereines wieder aufgenommen werden. Die Statuten einer „Unterstützungs-Casse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland“ wurden am 7. Juli 1856

dem Ministerium vorgestellt und erhielten am 8. August 1858 die Allerhöchste Bestätigung.

Sie lauten :

§ 1. Die Unterstützungs-Casse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland wird errichtet, um den Kirchen dieser Confession und der zu denselben gehörenden Geistlichkeit Unterstützungen in dem Falle zu gewähren, da die eigenen Mittel der Gemeinden nicht ausreichen und andere Quellen sich nicht vorfinden.

§ 2. Unterstützungen werden aus der Casse bestimmt :

a) Zum Bau und zur Erhaltung von Kirchen, Bethäusern, Schulen und Wohnungen der Prediger und Kirchenbeamten und zur Miethe solcher Lokale.

b) Zum Unterhalt der in neugebildeten Gemeinden anzustellenden Prediger und der Prediger-Gehülfen (Adjuncten), die ausgedehnten Pfarrbezirken zugewiesen werden, so wie auch zu Amtsfahrten der Prediger in großen Gemeinden.

c) Für arme, altersschwache und emeritirte Prediger und nach deren Ableben für ihre nachgebliebenen Familien.

d) Zur Ausbildung von Predigern, Küstern und Schullehrern in Lehranstalten, so wie zur Herbeischaffung von Schulbedürfnissen.

§ 3. Die Quellen zur Bildung der Unterstützungs-Casse sind :

a) Einmalige und fortlaufende freiwillige Beiträge.

b) Collecten, die von Zeit zu Zeit in den evangelisch-lutherischen Kirchen veranstaltet werden.

c) Vermächtnisse und andere Darbringungen und Schenkungen, mit Beobachtung der dafür im Gesetze festgestellten Regeln.

§ 4. Ein jedes Gemeindeglied der evangelisch-lutherischen Kirche, das sich verpflichtet, einen jährlichen Geldbeitrag zum Besten der Unterstützungs-Casse zu zahlen, oder einen einmaligen Beitrag von mindestens hundert Rubel Silber giebt, wird als Mitglied dieser Anstalt anerkannt und hat das Recht, an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Theil zu nehmen. Diejenigen, welche einen einmaligen, hundert Rubel Silber nicht erreichenden Beitrag in die Casse zahlen, werden Wohlthäter derselben genannt.

§ 5. Die Unterstützungs-Casse steht unter der Oberaufsicht und Lei-

tung des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums, welches sie mit allen zur Erreichung ihres Zweckes nothwendigen Fingerzeigen und Nachrichten versteht und sie auch nöthigenfalls in ihren Angelegenheiten vor der hohen Obrigkeit vertritt.

§ 6. Die unmittelbare Verwaltung der Unterstützungs-Casse wird einem Central-Comité in St. Petersburg anvertraut, welches aus einem Präsidenten, zwölf Mitgliedern (Directoren), einem Geschäftsführer und einem Cassirer besteht. Ein Dritttheil der Mitglieder muß dem geistlichen Stande angehören.

§ 7. Sobald das evangelisch-lutherische General-Consistorium die Zahl derjenigen, welche sich in Folge der von demselben ergangenen Aufforderung und Eröffnung von Subscriptionslisten an der Bildung der Unterstützungs-Casse theilnimmt und dadurch Mitglieds-Rechte erworben haben, für genügend anerkennt, ladet es die in St. Petersburg anwesenden Mitglieder ein, sich zu einer von ihm angesetzten Zeit zu versammeln, um zur Bildung des Central-Comité's durch die Wahl des Präsidenten, der Directoren, des Geschäftsführers und Cassirers zu schreiten. In dieser Versammlung werden unter Vorsitz des Präsidenten des General-Consistoriums nach Stimmenmehrheit Candidaten für das Amt des Präsidenten des Central-Comité's gewählt, von denen die zwei, welche die meisten Stimmen erhalten haben, durch das General-Consistorium dem Minister des Innern zur Bestätigung eines derselben vorgestellt werden. Die Directoren so wie der Geschäftsführer und der Cassirer werden auf drei Jahre gewählt und vom General-Consistorium bestätigt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist von neuem gewählt werden. Die späteren Neuwahlen im Central-Comité werden von dessen Präsidenten veranstaltet und geleitet; tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Präsidenten des Central-Comité's neu zu wählen, so liegt die Anordnung einer Versammlung und die Leitung der Wahlen dem Präsidenten des General-Consistoriums ob.

§ 8. Das Central-Comité hält alle Monate eine ordentliche Sitzung; in nöthigen Fällen kann es sich auch öfters versammeln.

§ 9. Das Central-Comité faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, an deren Botirung auch der Geschäftsführer und Cassirer Theil nehmen, wenn sie keinen Gehalt von dem Comité beziehen. Bei Gleichheit der Stimmzahl giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 10. In jeder Sitzung des Comité's müssen wenigstens drei Mit-

glieder und der Präsident oder dessen Stellvertreter gegenwärtig sein; für Verhandlungen in Geldsachen ist überdies die Theilnahme des Cassirers erforderlich.

§ 11. Wenn der Präsident um Krankheit oder anderer gesetzlicher Ursachen willen abwesend ist, so verwaltet sein Amt ein von den übrigen Comité-Gliedern hiezu erwählter Director mit Genehmigung des General=Consistoriums und mit Wissen des Ministeriums des Innern. Wenn die Abwesenheit des Präsidenten weniger als einen Monat dauert oder er verhindert wird, einer Sitzung des Central=Comité's beizuwohnen, so überträgt er selbst für dieses Mal einem Director die Stellvertretung.

§ 12. Zur Förderung der Wirksamkeit des Central=Comité's werden in den Consistorial=Bezirken in den Städten, wo die evangelisch=lutherischen Consistorien ihren Sitz haben, und in andern größeren Städten Bezirks=Comité's, in den übrigen Städten und Landgemeinden aber örtliche Hilfs=Comité's gestiftet. Das General=Consistorium bestimmt den Wirkungskreis eines jeden Bezirks=Comité's so wie die Zugehörigkeit der Hilfs=Comité's zu denselben mit Berücksichtigung der Grenzen der Consistorial=Bezirke und setzt von dieser Vertheilung das Ministerium des Innern in Kenntniß.

§ 13. Die Bezirks=Comité's bestehen aus einem Director, der den Vorsitz führt, und vier bis sechs Mitgliedern, von denen mindestens eines dem geistlichen Stande angehören muß. Eines der Comité=glieder übernimmt die Schriftführung, ein anderes die Verwaltung der Casse.

§ 14. Zur Bildung eines Bezirks=Comité's wird geschritten, sobald in Folge der von Seiten des Central=Comité's und des örtlichen Consistoriums ergangenen Aufforderung und nach Eröffnung einer Subscriptions=Liste, sei es in einer Stadt, wo ein Consistorium seinen Sitz hat, oder sei es in irgend einer andern größeren Stadt, die Zahl der Theilnehmer an der Unterstützungs=Casse sich als genügend erweist. In diesem Falle wird auf Anordnung des Central=Comité's eine Versammlung der Theilnehmer berufen, um den Director und die Mitglieder des Bezirks=Comité's zu erwählen. In den Städten, wo sich evangelisch=lutherische Consistorien befinden, hat deren Präsident den Vorsitz in der Versammlung, in allen übrigen Städten eines der dortigen Mitglieder der Unterstützungs=Casse nach Bestimmung des Central=Comité's. Ueber die erwählten Personen

berichtet der gewesene Präsidirende der Versammlung dem Central-Comité und dem Consistorium. Der Director wird von dem Central-Comité bestätigt. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt, können jedoch nach Ablauf dieser Frist von neuem erwählt werden. Die folgenden Neuwahlen werden von dem Vorsther des Bezirks-Comité's angeordnet und geleitet; tritt aber die Nothwendigkeit ein, den Vorsther neu zu wählen, so wird eine Versammlung auf Anordnung des Central-Comité's berufen, welches gleichzeitig einem der Mitglieder des Bezirks-Comité's den Vorsther in der Versammlung überträgt.

§ 15. Die Errichtung der Hilfs-Comité's geschieht auf Aufforderung des Predigers und Kirchenvorstandes des Ortes; sie bestehen aus dem Vorsther, der von dem respectiven Bezirks-Comité (§ 12) bestätigt wird, und drei bis vier Mitgliedern, von denen eines das Amt des Schriftführers, ein anderes das des Cassiers verwaltet. Der Orts-Prediger ist beständiges Mitglied des Hilfs-Comité's und kann gleichzeitig das Amt des Vorsther's und Schriftführers verwalten. Das Bezirks-Comité berichtet dem Local-Consistorium über die Errichtung eines jeden Hilfs-Comité's, dessen Mitglieder auf Lebenszeit von allen Theilnehmern der Unterstützungs-Casse in der Gemeinde gewählt werden; im Falle des Ablebens oder Austritts eines Mitgliedes wird an dessen Stelle ein neues in der jährlichen Versammlung der Theilnehmer der Cassé in dieser Gemeinde gewählt.

§ 16. Dem Central-Comité liegt Folgendes ob:

- 1) Die Errichtung von Bezirks- und Hilfs-Comité's zu fördern (§ 12);
- 2) Das Sammeln und Verbreiten möglichst genauer Nachrichten über die kirchlichen Bedürfnisse und Nothstände in den evangelisch-lutherischen Gemeinden (§ 2) und die erschöpfende Ermittlung derjenigen Bedürfnisse, über welche Aufträge aus dem General-Consistorium, Unterlegungen aus den Bezirks- und durch deren Vermittelung aus den Hilfs-Comité's oder auch Bittschriften von Gemeindegliedern eingehen;
- 3) Geeignete Maßnahmen zur Abstellung der wirklichen Nothstände in den Gemeinden ausfindig zu machen und die dazu nöthigen Mittel herbei zu schaffen (§ 2 und 3);
- 4) Die gehörige Vertheilung der von ihm unmittelbar angeordneten Unterstützungen und Ueberwachung der richtigen Verwendung derselben in den Bezirks- und Hilfs-Comité's, so wie auch Sorge dafür, daß die angewiesenen Unterstützungen ihre Bestimmung erreichen;



5) Die Ueberwachung der gehörigen Verwaltung des Eigenthums der Unterstützungs-Casse, der zweckmäßigen Verwendung desselben mit Vermeidung aller unnöthigen Ausgaben und die Sorge für geordnete Rechnungsablegung.

§ 17. Die Bezirks-Comité's haben jedes in seinem Bereiche im allgemeinen dieselben Befugnisse und Obliegenheiten, welche vorstehend für das Central-Comité angegeben sind.

Sie sollen insbesondere:

a) Dafür Sorge tragen, daß in den kleineren Städten und Gemeinden ihrer Bezirke Hilfs-Comité's gegründet werden und dann deren Thätigkeit leiten und beaufsichtigen;

b) Die in ihren Bezirken obwaltenden kirchlichen Bedürfnisse armer Gemeinden ermitteln, hierüber mit den betreffenden Consistorien sich in Relation setzen, die von den Hilfs-Comité's eingehenden Berichte und Bitten prüfen und nach Maßgabe des Bedürfnisses entweder dem Central-Comité über dieselben vorstellen oder nach Möglichkeit aus eigenen Mitteln helfen und von den anerkannten Nothständen und Bedürfnissen den Hilfs-Comité's Mittheilung machen, damit diese ihrerseits Mittel und Wege zur Beseitigung des Mangels beschaffen helfen;

c) Die bewilligten Hilfsleistungen in ihren Bezirken unmittelbar vertheilen oder deren richtige Verwendung beaufsichtigen.

§ 18. Es ist den Bezirks-Comité's erlaubt, die Hälfte ihrer eigenen Jahreseinnahmen so wie der ihnen von den Hilfs-Comité's eingesandten Gelder behufs örtlicher Bedürfnisse ihres Wirkungskreises zu verausgaben\*). Die andere Hälfte des von ihnen selber gesammelten oder von den Hilfs-Comité's erhaltenen Geldes sind sie verpflichtet, dem Central-Comité zu übermachen, welches, indem es sämtliche Bedürfnisse der lutherischen Gemeinden in Rußland vor Augen hat, die Mittel der örtlichen Comité's der Unterstützungs-Casse untereinander ausgleicht.

§ 19. Unterstützungen, welche das Central-Comité und die Bezirks-Comité's bewilligen, können nur verwendet werden mit Wissen und Zustimmung im ersteren Falle des General-, im letzteren des örtlichen Consi-

\*) Selbstverständlich sind alle Geldgaben, welche zu besonders bestimmten Zwecken eingezahlt werden, von dieser Regel ausgenommen und können nur ihrer namentlich ausgesprochenen Bestimmung gemäß verwendet werden.

storiums. Näheres über die Vertheilung dieser Unterstützungen wird durch Regeln bestimmt werden, die das Central-Comité mit Gutheissen des General-Constitoriums festzusetzen hat.

§ 20. Die Hilfs-Comité's sind verpflichtet:

a) Jährliche Beiträge und einmalige Gaben zum Besten der Unterstützungs-Casse in den Gemeinden zu sammeln, und

b) Etwaige sehr dringliche kirchliche Bedürfnisse in ihrer Nähe zu erforschen und darüber den Bezirks-Comité's zu berichten.

Sobald von dem Central- oder Bezirks-Comité Unterstützungen zur Abhilfe örtlicher kirchlicher Bedürfnisse bei den Hilfs-Comité's eingehen, verwenden diese sie entweder selbst ihrer Bestimmung gemäß oder sorgen für deren gehörige Verwendung.

§ 21. Die Hilfs-Comité's haben ihre sämtlichen Jahreseinnahmen dem betreffenden Bezirks-Comité einzusenden, können aber zugleich ihre Wünsche über Verwendung derselben aussprechen und sind diese vom Bezirks-Comité dem Central-Comité zu unterlegen, welches sie ohne erhebliche Gründe nicht unberücksichtigt lassen darf.

§ 22. Die Geschäftsordnung in dem Central-Comité, wie in den Bezirks- und Hilfs-Comité's, ist die im allgemeinen für Collegial-Verwaltungen bestimmte.

§ 23. In Betreff der Cassenverwaltung werden die allgemeinen von der Regierung hierüber festgesetzten Regeln befolgt. Nähere Bestimmungen über die Rechnungsführung, Rechenschaftsablegung und über Cassenrevisionen in den Comité's wird das Central-Comité durch ein vom General-Constitorium zu bestätigendes Reglement geben. Der Präsident und die Mitglieder des Comité's sind nach allgemein bestehender Ordnung für die Unversehrtheit der Summen verantwortlich.

§ 24. Zu nothwendigen Kanzlei-Ausgaben können die Comité's, jedoch ohne allen Aufwand, eine gewisse Summe aus den ihnen jährlich zufließenden Geldern verwenden.

§ 25. Alle den Comité's zugehenden Summen werden, nach Bestreitung der laufenden Bedürfnisse, in Credit-Anstalten zinsbar angelegt. Das Central-Comité trägt Sorge, ein unantastbares Reserve-Capital zu bilden, zu welchem Zwecke es jährlich einen gewissen Theil der eingeflossenen Darbringungen zurücklegt.

§ 26. Die Comité's der Unterstützungs=Casse haben ein eigenes Siegel mit dem Kreuze und der Umschrift: „Evangelisch=Lutherische Unterstützungs=Casse.“ — Briefe und Paquete unter diesem Siegel werden auf der Post portofrei angenommen.

§ 27. Das Eigenthum der evangelisch=lutherischen Unterstützungs=Casse genießt die Rechte und Privilegien des Kirchengutes; zur Vertheidigung und Wahrung dieser Rechte und Privilegien tritt nöthigenfalls das General=Consistorium ein.

§ 28. Alles durch die Unterstützungs=Casse einer evangelisch=lutherischen Gemeinde zu Theil gewordene bewegliche oder unbewegliche Vermögen bildet ein unantastbares Eigenthum der betreffenden Gemeinde, so lange sie als solche besteht. Löset sich aber eine solche Gemeinde in Folge irgend welcher Umstände auf, so fällt ihr aus solcher Quelle geflossenes Kirchengut oder der daraus gelösete Werth, durch Vermittelung des General=Consistoriums, an die evangelisch=lutherische Unterstützungs=Casse zurück.

§ 29. Die im Central= oder den örtlichen Comité's entstehenden Bedenken entscheidet das General=Consistorium auf Grundlage dieser Statuten. Nicht vorhergesehene Fälle werden dem Ministerium des Innern zur Beurtheilung unterlegt.

§ 30. Nach Verlauf eines jeden Jahres stellt das Central=Comité einen allgemeinen ausführlichen Bericht über die Thätigkeit der Unterstützungs=Casse im ganzen Reiche, so wie über Einnahme und Ausgabe zusammen. Diesen Bericht legt das Comité der jährlichen General=Versammlung sämmtlicher in St. Petersburg anwesenden Mitglieder und Wohlthäter der Casse vor. Nachdem der Bericht von vier aus der Zahl der Mitglieder der Unterstützungs=Casse erwählten Revidenten geprüft worden, wird er zugleich mit dem Revisions=Protokolle vom Central=Comité dem General=Consistorium vorgestellt, welches ihn mit seinem Gutachten zur allendlichen Einsicht dem Ministerium des Innern unterlegt. Nachdem der Jahresbericht von dem Ministerium des Innern gut geheißten worden, wird er durch den Druck veröffentlicht. Unabhängig hiervon berichtet das General=Consistorium dem Ministerium des Innern über die gesammte Thätigkeit der Unterstützungs=Casse. Alljährliche General=Versammlungen der Mitglieder der Unterstützungs=Casse finden allenthalben statt, wo Bezirks= und Hilfs=Comité's bestehen, welche dann den Mitgliedern der Casse von ihrem Wirken in dem verflossenen Jahre Rechenschaft ablegen.

§ 31. Sollten Klagen über das Verfahren des Central-, der Bezirks- und Hilfs-Comité's eintreffen, so können das General-Consistorium und das Ministerium des Innern deren Berechtigung durch Einsicht in die Acten und Rechnungen der Comité's untersuchen.

Auf Grundlage dieser Statuten sind in St. Petersburg der Central-Comité am 19. April 1859 und dort wie in mehreren größeren Städten bereits Bezirks-Comité's zusammengetreten und sollen die Hilfs-Comité's in allen Gemeinden, wo sich nur einige Teilnehmer dazu finden, gebildet werden.

Die zuversichtliche Hoffnung darf ausgesprochen werden, daß die Unterstützungs-Casse, nachdem sie so lange Zeit zu ihrer Entstehung gebraucht, ein um so lebendigeres Entgegenkommen in dem Bewußtsein von ihrer Wichtigkeit und Nothwendigkeit finden werde, wenn

I., die Ausdehnung und Beschaffenheit ihrer Aufgabe erkannt wird.

Wie der Gustav-Adolph-Verein nicht Förderung des Kirchenwesens im evangelischen Deutschland, sondern Unterstützung der unter fremden Glaubensgenossen in- und außerhalb Deutschlands zerstreuten evangelischen Gemeinden zur Förderung ihrer kirchlichen Bedürfnisse sich zur Aufgabe gestellt und an derselben seit bald 30 Jahren mit reichem Segen gearbeitet hat, so ist auch die Idee, welche der Stiftung der Unterstützungs-Casse zu Grunde liegt, auf Abhülfe der kirchlichen Nothstände unserer im weiten russischen Reiche zerstreuten Glaubensgenossen gerichtet und diese Bestimmung gewiß vorzugsweise im Auge zu behalten, wenngleich die Statuten den Bezirks-Comité's in unsern Provinzen gestatten, die Hälfte ihrer Einnahmen für örtliche Bedürfnisse ihrer Wirkungskreise zu verwenden. Man muß also sagen: die Aufgabe der Unterstützungs-Casse dehnt sich aus auf die evangelisch-lutherische Kirche im ganzen Reiche — mit Ausnahme von Finnland und Polen, die ihr ganz getrenntes Kirchenwesen haben —; sie hat aber als den Gegenstand ihrer Wirksamkeit insbesondere zu betrachten den Petersburger und Moskauer Consistorialbezirk und die mit Kurland zu einem Consistorialbezirk verbundenen westlichen Gouvernements.

Die räumliche Ausdehnung dieses Wirkungskreises ist eine ungeheure. Schon die unter dem kurländischen Consistorium stehenden 6 Gouvernements Rowno, Grodno, Minsk, Mohilew, Wilna und Witebsk haben einen Flächenraum von 5772 □ Meilen d. i. fast 700 □ Meilen mehr als das ganze Königreich Preußen.

Zum St. Petersburger Consistorialbezirk gehören die Gouvernements Petersburg, Nowgorod, Pleskau, Wologda, Olonez, Archangel, Kostroma, Jaroslaw, Smolensk, Tschernigow, Wolhynien, Podolien, Kiew, Poltawa, Jekaterinoslaw, Taurien, Cherson mit Odessa, das Gebiet von Bessarabien und die nordamerikanischen Besitzungen d. i., ohne die letzteren, 18 Gouvernements mit zusammen 41,249 □ Meilen.

Der Moskauer Consistorialbezirk endlich umfaßt die 21 Gouvernements Moskau, Twer, Kaluga, Tula, Orel, Kursk, Charkow, Woronesch, Tambow, Njäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Saratow, Samara, Astrachan, Orenburg, Perm, und in diesen 21 Gouvernements 37,375 □ Meilen, außerdem aber ganz Sibirien nebst Kamtschatka und dem Amurlande mit ungefähr 228,000 □ Meilen, endlich Kaukasien und Armenien, zu denen die Academie der Wissenschaften selbst noch in ihrem Kalender für 1860 Fragezeichen statt der Zahl der □ Meilen setzt\*).

Summirt man

- |                                                                                                         |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1) die zum furländischen Consistorialbezirk gehörigen<br>Lithauischen oder westlichen Gouvernements mit | 5772 □ Meilen          |
| 2) den Petersburger Consistorialbezirk (ohne Amerika) mit                                               | 41,249     "           |
| 3) den Moskauer Consistorialbezirk (ohne Sibirien, Kau-<br>kasien und Armenien) mit                     | . . . . . 37,375     " |

so enthalten diese 45 Gouvernements 84,396 □ Meilen und erstreckt sich die Aufgabe der Unterstützungs-Casse, abgesehen von den Ostseeprovinzen, Sibirien, Kaukasien, Armenien und Amerika auf ein Gebiet, das so groß ist wie das ganze übrige Europa ohne das europäische Rußland (mit Finnland und Polen).

Es kann nun selbstverständlich Niemandem einfallen, daß die Unterstützungs-Casse Kirchen und Gemeinden gründen und erhalten solle in Einöden und Steppen, wo weder Lutheraner noch Christen noch überhaupt Menschen wohnen; aber ihre Aufgabe: die in ganz Rußland zerstreuten evangelischen Gemeinden und Seelen mit kirchlicher Pflege zu versorgen, wird um so schwieriger und großartiger, je ungeheurer die Raumverhältnisse sind, welche dabei fast die größten Hindernisse bilden.

\*) In einem später erschienenen Bulletin der Academie giebt der Academiker Köppen den Flächenraum von Kaukasien auf 5585 □ Meilen und den des russischen Nordamerika auf 24,298 □ Meilen an.

Allein auch wenn man die Zahlenverhältnisse hinzunimmt, erscheint der Wirkungskreis der Unterstützungs-Casse als ein bedeutungsvoller, denn die genannten 3 Consistorialbezirke enthalten einen sehr beträchtlichen Theil der evangelisch-lutherischen Bevölkerung Rußlands.

Nach des General-Superintendenten Flittner Tabellen zu seinem Atlas der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland lebten von der Gesamtzahl von 1,832,224 Lutheranern im Jahre 1853

- |                                                 |         |            |
|-------------------------------------------------|---------|------------|
| 1) in den zu Kurland gehörigen 6 Gouvernements  |         |            |
| mit 17 Predigern . . . . .                      | 45,880  | Lutheraner |
| 2) im Petersburger Consistorialbezirke          |         |            |
| a) Stadt und Gouvernement Petersburg . .        | 149,079 | "          |
| b) Colonien in Bessarabien, Taurien, Jekateri-  |         |            |
| noslaw . . . . .                                | 60,759  | "          |
| c) zerstreute Gemeinden mit 12 Predigern . .    | 17,165  | "          |
| 3) im Moskauer Consistorialbezirke              |         |            |
| a) 82 Colonien in Saratow und Samara mit        |         |            |
| 18 Predigern . . . . .                          | 125,391 | "          |
| b) 18 zerstreute Gemeinden, davon 4 in Sibirien | 16,745  | "          |
| c) 11 Colonien in Kaukasien . . . . .           | 4,002   | "          |

Es befanden sich also außerhalb unserer 3 Ostseeprovinzen zusammen 419,000 Lutheraner in Rußland. Oder rechnen wir mit den neueren und zuverlässigeren officiellen Zahlen der im Jahre 1858 Geborenen, so kommen — von 79,521 Geburten überhaupt — auf den St. Petersburger Consistorialbezirk 11,750, den Moskauer 10,795 und die mit Kurland verbundenen 6 Gouvernements 2056 Geburten, auf Esthland dagegen (den esthländischen und revalschen Consistorialbezirk) nur 11,057; es ist mithin annähernd anzunehmen, daß der St. Petersburger und Moskauer Consistorialbezirk zusammen doppelt so viel Lutheraner als Esthland zählen. In diesen drei Consistorialbezirken gab es also zusammen 24,601 Geburten d. i. fast 31 Procent oder nahezu ein Drittel aller lutherischen Kinder. Wenn man diese unter die Zahl der Geistlichen (im Petersburger Consistorialbezirk 85, im Moskauer 40, in den 6 litthauischen Gouvernements 17, zusammen 142) gleichmäßig vertheilen könnte, so würde das Verhältniß, daß jeder Pastor eine Gemeinde hätte, in der 102 bis 103 Kinder jährlich getauft würden, ein sehr günstiges sein. Aber in der Wirklichkeit ist es

leider nicht also, daher müssen wir auch besonders die Vertheilung der lutherischen Gemeinden und Lutheraner in den drei Consistorialbezirken ins Auge fassen.

Dabei treten uns einerseits Zerstreueung weniger Seelen auf enormen Entfernungen, andererseits übermäßig zahlreiche Gemeinden entgegen und an einigen Stellen treffen beide Uebelstände zusammen, um die Besorgung der Gemeinden zu erschweren. Die Stadt-, Gouvernements- und Divisionsprediger des Petersburger Cons.-Bezirks außerhalb des Petersburger Gouvernements wohnen in Nowgorod, Pleskau, Smolensk, Belagwesch bei Tschernigow, Pskowa, Kiew, Schitomir in Bolyhynien, Nemirow in Podolien, Odessa, Nikolajew und Kischeneu. Unter diesen haben Einige auch noch andere Gouvernements zu bereisen, wie z. B. der von Nowgorod auch Olonez, Wologda, Kostroma und Jaroslaw, so daß zu seiner Pfarhie 13,670 □ Meilen gehören, und doch hat er in den 4 letztgenannten Gouvernements auf 11,500 □ Meilen nur 34, ja 1857 nur 14 Kinder getauft. In Olonez wohnt eine recht zahlreiche Menge von Finnen, deren Sprache der Pastor von Nowgorod nicht versteht und die nach manchen Schwierigkeiten jetzt von einem finländischen Prediger, den die dortige Staats-Casse besoldet, besucht werden. Jaroslaw wünscht längst einen eigenen Prediger, vermag aber nicht die Mittel dazu aufzubringen.

Der Moskauer Consistorial-Bezirk hat außer Moskau und den Saratowschen und Samaraschen Colonien überhaupt 27 Kirchen und Bethäuser und 19 Pastoren in Charkow, Tula, (welcher auch Kaluga, Drel, Wladimir, bis vor Kurzem auch Iwer, besucht und gewöhnlich 8000 Werst im Jahr, 1858 aber 12,572 Werst machte). Kursk, Nischni-Nowgorod, Pensa, Jekaterinenburg mit Perm, Tambow mit Njasan, Orenburg (dessen Pastor vom August bis November auf amtlichen Reisen zu sein pflegt), Slatoust, Riebensdorf mit Woronesch, Kasan mit Simbirsk (das sich jetzt zu einer eigenen Pfarre constituirt), Kamsko-Ishewsk in Wjätka, Saratow Stadt, Astrachan, Tiflis Stadt und die 4 Pastoren in Sibirien: in Tobolsk, Omsk mit Nyschkowa, Tomsk mit Barnaul und Irkutsk. Diese haben alle zusammen 1858 nur 528, Einzelne nur 6 bis 7 Kinder getauft, aber deshalb doch wahrlich kein leichtes Amt gehabt. Pastor Cosmann z. B., der in Irkutsk nur 11 lutherische Familien zählt, hat schon mehrmals Reisen nach Transbaikalien, Nertschinsk und Kjachta gemacht und eine Goldwäshe besucht, wo seit 1851 weder ein lutherischer Prediger noch Gottesdienst gewesen. Einst von solcher Reise zurückgekehrt hat er



die Aufforderung vorgefunden, ein Kind des Gouverneurs in Jakutsk zu taufen, das sein Filial und 2700 Werst (etwa 400 deutsche Meilen) von Irkutsk entfernt ist. Nach einer anderen höchst beschwerlichen Winterreise hatte der ihm zur Begleitung mitgegebene Soldat gesagt, daß, wenn er die Beschwerden der Reise hätte voraussehn können, er vorher davongelaufen wäre. Ueber seine im letzten Sommer gemachte Reise schreibt Pastor Coßmann an den Bischof Ulmann: „Wie schwer es mir auch wurde, mich dem Befehle des General-Gouverneurs gemäß auf so lange, lange Zeit von meiner Familie zu trennen, so wollte ich mich doch meiner Pflicht nicht entziehen, und in Gottes Namen trat ich am 29. März meine große Reise an. Sie erstreckte sich durch Transbaikalien, dann den ganzen Amur hinunter, von dort zu Schiff nach Hjan, dann größtentheils zu Pferde nach Jakutsk und von dort auf der Lena stromaufwärts zurück nach Irkutsk. Nahe an 14,000 Werst sind von mir auf dieser Reise zurückgelegt worden.“ Er nennt 16 Orte in Transbaikalien, 9 Städte am Amur, Hjan, Jakutsk und noch 2 Goldwäschen, die er besucht und fährt dann fort: „An allen eben genannten Orten habe ich Glieder unserer Kirche gefunden und daher auch überall Gottesdienst gehalten. Die ganze Reise hat beinahe 6 Monate gedauert. Gar manche heilsbegierige Seele ist mir unter der großen Zahl derer, die ich an den verschiedenen Orten traf, aufgestoßen, und mit innigem Dank gegen Gott haben sie sich nach langer Zeit wieder einmal im gemeinsamen Gottesdienste erbaut und das h. Abendmahl empfangen. Freilich hat es auch solche gegeben, die nach so langer Entbehrung noch keine Sehnsucht nach den Gnadennitteln zeigten. Am gemischtesten war die Gemeinde in Nikolajewsk (an der Amurmündung), es gab sogar solche, welche, in Amerika geboren, nicht getauft worden waren. Die Zahl der Communicanten belief sich dort allerdings auf 46, aber der eigentlich Anhängigen sind doch nur wenige, namentlich nur 2 Familien und auch diese nicht russische Unterthanen, sondern deutsche Amerikaner. Ein kleiner Theil der Lutheraner bestand aus Seeoffizieren und Beamten, der größere aus Matrosen. Nach einem Aufenthalt von 3 Wochen ging ich auf einem russischen Klipper nach Hjan. Diese Reise, die sonst gewöhnlich in 5 bis 6 Tagen vollendet wird, dauerte damals volle 3 Wochen. Da sich auf diesem Schiffe 8 esthnische Matrosen, ein deutscher Seeoffizier, ein deutscher Maschinenmeister und 2 deutsche Passagiere befanden, so habe ich auch allsonntäglich dort esthnischen und deutschen Gottesdienst gehalten. Nach langen drei Wochen, in welchen wir gar manchen Unfall erlebten

und einigemal in großer Gefahr schwebten, liefen wir in Kjan ein. Hier fand ich mehrere lutherische Familien vor. Seit dem Jahre 1852, wo der Pastor Bugke Kjan besuchte, war kein Prediger mehr dort gewesen. Die Reise von Kjan nach Irkutsk war gewiß das schwerste Stück, denn fast die Hälfte des 1119 Werst langen Weges mußte reitend zurückgelegt werden. Dabei gieng durch Moräste, wo man oft in Zweifel darüber gerathen konnte, ob man Festland oder Wasser unter sich hatte; vom Regen angeschwellte Bergströme mußten zu Pferde überschritten werden, die jeden Augenblick durch ihre reißende Schnelligkeit das Pferd umzuwerfen drohten und wo, wenn dies geschehen wäre, an keine Rettung zu denken war. Ueberhaupt hat es der Gefahren bei dieser großen Reise so viele gegeben, ja einmal befand ich mich auf dem Amur in so augenscheinlicher Lebensgefahr, daß ich nur wie durch ein Wunder Gottes gerettet worden bin. Aus allem diesem ersehen Sie, daß diese Reisen jedenfalls rechte Gebetschulen für mich sind. Einerseits der fortwährende Gedanke: was macht meine Familie zu Hause? werde ich sie alle gesund wiedersehen, oder ist sonst ein Unglück geschehen? andererseits befinde ich mich selbst oft in so gefährlichen Lagen, daß ich recht wohl sagen kann, nie so viel Grund und Drang zum fortwährenden Flehen zu dem Herrn, unserm allmächtigen und gnädigen Gott, zu haben als gerade auf meinen Reisen.“

Hierauf folgt ausführliche Schilderung seiner Lebensgefahr in einem Boote bei Sturm auf dem Amur, dann Dank für 1807 Rbl., die der Bischof aus Sammlungen für die jenseits des Baikal von verschickten Finnen, Letten und Esthen gegründeten Colonieen übersendet hat, Besprechung der Verhältnisse dieser Colonieen, die jährlich um 60 bis 70 Personen wachsen, der Anwendung des Geldes zur Erbauung eines Schulhauses, Anstellung von Lehrern, Darlehen an die neuen Ansiedler, Unterstützung anderer ganz nothleidender Verwiesener, worüber die Rathschläge des Bischofs erbeten werden. Am Schlusse des 5 Bogen langen interessanten Schreibens meldet Pastor Cosmann, daß er auf seiner Reise 135 Rbl. für die Unterstützungs-Casse gesammelt habe; und kann hier die Notiz hinzugefügt werden, daß der Bezirks-Comité von Irkutsk, zu dem die ganze dastige Gemeinde (11 Familien) beigeuert, 300 Rbl. gesammelt und 150 davon dem Central-Comité eingeschickt hat.

Wenn auch der Irkutskische Prediger die allergrößten Entfernungen zu bereisen hat, so kommen sehr weite Amtszüge doch auch bei vielen anderen Predigern vor, und das Moskause Consistorium kann mit vollem

Rechte in dieser Beziehung in einem Berichte sagen, daß eigentlich nur 5 seiner Prediger, die 2 zu Moskau und 3 zu Saratow, Astrachan und Slatoust, ihre Gemeinden concentrirt in einer Stadt um sich haben, jedoch selbst diese zu Amtsfahrten in die Gouvernements veranlaßt werden. Unter den 15 im europäischen Theile Rußlands fungirenden Gouvernements- und Divisionspredigern des Moskaischen Consistorial-Bezirks, die in der Regel den größten Theil ihrer Gemeinden in einer oder einem paar Städten vereinigt finden, deren übrige Gemeindeglieder aber zerstreut in einem oder mehreren Gouvernements wohnen, hebt das Consistorium für das Jahr 1856 besonders den Stadtprediger zu Tiflis hervor, „welcher von den Militair-Instanzen als förmlicher Militairprediger an die entferntesten Stationen des kaukasischen Corps gefordert wurde und wirklich eine erstaunenswerthe Thätigkeit an den Tag gelegt hat, indem er nicht nur sämtliche Städte in ganz Transkaukasien, die Ufer des Caspischen und schwarzen Meeres, Daghestan, Mingrelieu, Gurien und Imiretien bereiste, sondern auch einzelne nur als Militairstationen bekannte Ortschaften oder Lager besuchte. Sein Bericht ist aus Derbent eingesandt.“

„Aus diesen kurzen Angaben über das Areal — fährt das Consistorium fort — auf welchem diese Prediger ihre Amtsthätigkeit auszuüben haben, läßt sich leicht entnehmen, wie beschwerlich und auch wie wenig genughuend ihre Wirksamkeit sein muß. Einen großen, ja häufig den größten Theil des Jahres bringen sie auf Reisen zu, viele müssen an den verschiedenen Orten erst die Glaubensgenossen mühsam ausfindig machen. An eine specielle Seelsorge, an einen gehörigen vorbereitenden Unterricht zur Erneuerung des Taufbundes, an eine fortdauernde Einwirkung auf störrige Sünder läßt sich nur etwa in 8 Stadtgemeinden denken, deren Prediger wenigstens in der Regel die größere Hälfte des Jahres sich an den Hauptorten ihrer Gemeinden befinden. In allen übrigen Städten und bei den in den Gouvernements zerstreuten Evangelischen können die Seelsorger nur Samenkörner austreuen; ob diese aber auf guten Boden fallen, ob sie aufgehen und Früchte bringen, alles das ist der Fürsorge Dessen anheimgegeben, zu dessen Ehre diese Diener der Kirche in freudiger Hingabe vielerlei Opfer darbringen und große Entbehrungen ertragen.“

Gehen wir zu dem andern Uebelstande, dem der übermäßig zahlreichen Gemeinden über, so sagt uns derselbe Bericht des Moskaischen Consistoriums: „Eine nicht minder umfassende Thätigkeit haben die zur dritten Classe zu zählenden Pastoren, die Colonialprediger im Saratowschen und

Samaraschen Gouvernement an den Tag gelegt. Die Colonial-Kirchspiele bestehen meist aus zwei oder drei, viele auch aus vier oder fünf, näher oder weiter auseinander liegenden Colonien, in welchen von den Predigern gewöhnlich der Reihe nach Sonn- und Festtags der Gottesdienst gehalten wird, während in den übrigen Colonien der Küster und Schulmeister eine Predigt aus einer Predigtsammlung vorliest. An dem Sonntage, an welchem der Prediger in der einen Colonie ist und an den darauf folgenden Tagen werden denn auch gewöhnlich die nöthigen Amtshandlungen in dieser Colonie besorgt, um das zeitraubende Hin- und Herfahren nach Möglichkeit zu vermeiden, doch kommen noch häufig genug Fahrten auch außer der Reihe vor. Obgleich nun diese Entfernungen von der sogenannten Muttercolonie bedeutende Erschwernisse darbieten, so ist es doch weniger dieser Umstand als das numerische Mißverhältniß zwischen der großen Seelenzahl der Gemeindeglieder und der Arbeitskraft des einen Predigers, welches die Amtsfähigkeit der Colonialprediger so sehr erschwert. Ein paar Kirchspiele zählen über 12,000 Seelen und die Durchschnittszahl der Eingepfarrten ist gegen 8000. (Als Beleg dazu mag dienen, daß 1857 in Wodjanoi-Bujerat 429, Dleschna 426, Jagodnaja-Poliäna 596, Norka 618, Ustfolicha 472 und Lesnoi-Karamisch 661, in Medwedizkoi-Krestowoi-Bujerat sogar 805 Kinder getauft wurden\*) und ebenso in den Samaraschen Kirchspielen Süd-Catharinenstadt 420, Nord-Catharinenstadt 425, Baratajewka 483, Priwolnaja 523, Podstepnaja 577 und Kisanowka 607). „Dazu kommt noch“, sagt das Consistorium weiter, „daß mehrere Colonialprediger außer ihren alten Colonieen noch die sogenannten neuen Ansiedelungen geistlich bedienen, die in bedeutenden Entfernungen auf der Steppe gegründet sind, z. B. ein Prediger 3 solcher Ansiedelungen mit 866 Seelen, ein anderer 4 mit 789, ein dritter 4 mit 1319 Seelen, ein vierter 7 mit 2872 Seelen, welche letzte (die Colonie Rosenberg) übrigens kürzlich einen eigenen Prediger bekommen hat.

Ganz ähnliche Schwierigkeiten und Mißverhältnisse finden im Petersburger Consistorialbezirk bei den reisenden Gouvernements- und Divisionspredigern einerseits und den ingermannländischen Land- und südlichen Colonialpredigern andererseits Statt. Außer dem fünf Gouvernements bereisenden Pastor von Nowgorod hat z. B. der von Schitomir in Wolhynien 30 bis auf 200 Werst entfernte Colonien und Filiale zu besuchen (auf

\*) In Niga wurden von 8 Predigern von den 3 Stadtkirchen 1859 zusammen 854 Kinder getauft, und in Medwedizkoi-Krestowoi-Bujerat 1859 von einem Prediger 906 Kinder.

1296 □ Meilen) und der von Nemirow in Podolien den Fabrikort Duna-  
jewzy von 1000 Seelen auf eine Entfernung von 200 Werst und die  
Stadt Kamenez-Podolsk auf 240 Werst von Nemirow zu besorgen. Da-  
gegen werden in Tozowa 477, in Slowänka (beides in Jugermannland)  
472 Kinder getauft, eben so in dem in 5 Gemeinden getheilten Tarutino  
in Bessarabien 402 und in Grunau, zu dem 17 Colonien und 5 Städte  
gehören, sogar 551. In der letzten Gemeinde hat der Pastor Holtzreter  
Jahre lang noch dazu mit dem Einfluß und Eindrange von Separatisten  
zu kämpfen gehabt, wie überhaupt in den südlichen Colonien theils Sepa-  
ratismus theils Conflict zwischen den in mehreren Kirchspielen von einem  
Prediger bedienten Lutheranern und Reformirten lange und schlimme kirch-  
liche Wirren veranlaßt haben.

Wenn auch aus allem Angeführten die große Schwierigkeit und Mangel-  
haftigkeit der bisherigen geistlichen Besorgung unserer Glaubensgenossen  
im Innern des Reichs deutlich genug ersichtlich ist, so können doch auch  
noch außer den Raum- und Zahlverhältnissen manche andere Umstände nicht  
unerwähnt bleiben, welche die durch jene veranlaßten Nothstände noch ver-  
schlimmern. Ich will den Mangel an kirchlichen Localen, welchem in neuerer  
Zeit hin und wieder abgeholfen ist, unberührt lassen, wiewohl es schlimm  
genug ist, daß die reisenden Prediger sich erst Privathäuser erbitten oder  
den Gottesdienst in dem unsaubern Zimmer einer Kreischule oder gar  
in dem Saale eines Vergnügungslouales halten müssen, während daneben  
ein Diner im Werke ist, dessen Vorbereitungen sich während der Predigt  
hörbar machen; ich will von der alle unsere Vorstellungen übersteigenden  
Rechtsunsicherheit schweigen, in der das Vermögen unsrer Kirchen und die  
Einkünfte der Prediger besonders in den litthauischen Provinzen sich befinden,  
ich will nur noch zweier dringenden Uebelstände erwähnen: des Mangels  
an genügendem Schulunterricht, besonders in der Muttersprache  
und in der Religion, und des Mangels an Personen und Mitteln, um  
nur auch die vorhandenen Predigerstellen gehörig zu besetzen. Obgleich  
sich in den größeren Städten, wo lutherische Prediger wohnen, wohl fast überall  
eigene Kirchenschulen und darunter manche sehr gute befinden, die aus Kirchen-  
mitteln erhalten werden, obgleich die Prediger (sehr oft unentgeltlich) in  
den Kronlehranstalten Religionsunterricht erteilen, so fehlt es daran doch  
oft gänzlich in den zahlreichen Gemeinden, die keine eigenen Prediger haben,  
selbst in manchen Gouvernementsgymnasien. Dazu kommt, daß die Kinder  
vieler Familien, selbst in den Residenzen, sehr mangelhaft und einzelne

gar nicht deutsch lernen. Wie es dann mit ihrer Religionserkenntniß beschaffen ist, wenn die umherreisenden Prediger sie nach einem Unterricht von höchstens 8 oder 14 Tagen confirmiren müssen, ist leicht zu ermessen. Dabei mag überhaupt an die Sprachverschiedenheit erinnert werden, welche schon in Kronstadt 5 abwechselnde Gottesdienste in deutscher, lettischer, esthliischer, finnischer und schwedischer Sprache in einer Kirche erheischt und den Divisionspredigern im Innern und besonders in Sibirien die Kenntniß dieser 5 Sprachen wünschenswerth macht, bei deren Ermangelung sie bisweilen zum Gebrauch des Russischen greifen müssen.

In Ingermannland, wo die Patronatsrechte und Pflichten von den leibeigenen finnischen Bauergemeinden exercirt werden und daher schon die Kirchen- und Pastoratsbauten oft schlimm darniederliegen, giebt es gar keine Volksschulen; sie werden jedoch durch häuslichen Unterricht einigermaßen ersetzt. In den deutschen Colonien dagegen klagt man über zu viele Schulfinder, häufig zu kleine und schlechte Locale und sehr traurige Besoldung der Lehrer.

Ich würde mich scheuen, hier folgende Beispiele bestehender Uebelstände nach dieser Richtung anzuführen, wenn sie nicht officiellen Berichten, die darüber Beschwerde führen, entnommen wären. In Goloi-Koramisch im Saratowschen befinden sich darnach 900 Kinder in einer Schule, die nur einen Lehrer hat, die größeren vormittags, die kleineren nachmittags; manche Lehrer verdienen weniger als gewöhnliche Ackerknechte der Colonisten; ja einer dieser Lehrer bezieht einen geringeren Gehalt als der bei ihm zur Schule kommende Pferdehüter des Dorfes.

Alle diese Uebelstände finden Statt, wenn auch alle Predigerstellen besetzt sind; aber ein fast gänzlichcs Aufhören aller kirchlichen Functionen mußte bei den häufigen und langwierigen Vacanzen in manchen vereinzeltcn Gemeinden eintreten. Im Jahre 1856 waren 8 Predigerstellen im Moskowschen und 9 im Petersburgischen Consistorialbezirk vacant, und ungefähr dieselbe Zahl der Vacanzen wiederholte sich in mehreren Jahresberichten. Kamsto-Ishewsk ist 8 Jahre, Neudorf und Neubrow bei Brest-Litowsk 13 Jahre lang unbesetzt gewesen, weil der dortigen Fabrikbevölkerung polnisch gepredigt werden muß und dazu kein Candidat zu finden war. Tere-Champenoise, Arcis und die sibirischen so wie andere Pfarren sind oft 3 bis 4 Jahre ohne Prediger gewesen. Dann ist die Bedienung zwar dem benachbarten Prediger übertragen, aber wclch' eine Nachbarschaft von Kasan

bis Kamsko-Ishensk, von Jekaterinenburg bis Tobolsk, von Drenburg bis Slatoust, von Nyschkowa bis Tomsk, welche Last für einen Pastor von Tarutino, der in den eigenen 5 Gemeinden 400 Kinder taufte, 6 Gemeinden von Fere-Champenoise oder 4 in Klöstern so zu bedienen, daß er in je zwei Gemeinden an jedem Sonntage Gottesdienst halte, weld' eine Aufgabe für den Pastor von Omsk und Nyschkowa in der ersten Hälfte seiner siebenjährigen Amtsführung erst Tobolsk und dann in der zweiten Tomsk als Vicar zu bedienen mit jährlichen Reisen von 5000 Werst und zwar unentgeltlich bei einem eignen Gehalt von 429 Rbl. und etwa 100 Rbl. Accidencien! Daß solche verwaisete Gemeinden nur einmal jährlich und manche ganz entfernte wie Irkutsk, gar nicht haben besucht werden können, kann man sich wohl denken und nur mit inniger Theilnahme hören, wie ein alter würdiger Kirchenvorsteher daselbst zur Zeit einer solchen Vacanz in der griechischen Kirche während der Abendmahlsfeier geweint hat bei dem Gedanken, daß die Evangelischen noch lange das Sacrament entbehren müßten. Daß aber Vacanzen so oft vorkamen und so lange dauerten, war bei dem Mangel an Candidaten nicht zu ändern und daß junge Prediger gerade in solchen beschwerlichen Stellen nicht selten früh sterben, daß Stipendiaten der Krone aus dem Dorpatschen Seminar nach Ausdienung ihrer Jahre und besonders wenn die Erziehung der Kinder dazu drängt, sich in die Heimath zurückkehren und freie Candidaten in so schwere Verhältnisse sich nicht hineinwünschen, ist nicht zu verwundern. Denn zu aller der Abgeschiedenheit und Beschwerlichkeit solcher Stellungen treten oft noch Nahrungsorgen (ein sibirischer Pastor hatte vor einer Reihe von Jahren mit Papparbeiten und Salzfleisch auf den Märkten gehandelt, um sich vor der Noth des Lebens zu bewahren) oder es ist wenigstens keine Aussicht auf ein sorgenfreies Alter gegeben. Denn der Mangel an Mitteln hat es nicht selten verboten, selbst gänzlich altersschwache Prediger in den Ruhestand zu versetzen oder ihnen Gehülfsen zu geben, wie sehr auch die Gemeinde dessen bedurft haben mochte. Ein mehr als 80jähriger Divisionsprediger hatte bereits in der Hoffnung auf Pension einen Adjuncten genommen und reichte nach 50jährigem Dienste um seinen Abschied ein; als er aber erfuhr, daß zu jener keine Aussicht sei, bat er dringend ihn noch im Amte zu lassen, weil er sonst gar keine Subsistenz habe und — der Adjunct ging fort. Ein andrer alter Geistlicher wurde 70 Werst zu der schwerkranken Frau eines Verwalters geholt, um ihr das Abendmahl zu reichen, vergaß aber ihr den Kelch zu geben, bis der Mann ihn daran erinnerte.



Diese beiden sind zur ewigen Ruhe eingegangen, aber unter ähnlichen Verhältnissen mögen noch manche Prediger und Gemeinden seufzen. Uebrigens sind im gegenwärtigen Augenblicke alle Vacanzen besetzt und ist eine ausreichende Zahl von Candidaten vorhanden.

Jedoch, m. G., genug und fast zu viel habe ich von der überaus großen und schwierigen Aufgabe der Unterstützungs-Casse gesprochen. Denn ich fürchte, nicht nur Ihre Geduld bald erschöpft, sondern auch den Gedanken wachgerufen zu haben: wie soll die Unterstützungs-Casse die Hoffnung wagen dürfen, allen diesen gewaltigen und in unabänderlichen Verhältnissen beruhenden Nothständen abzuhelpen? ist das nicht ein vergebliches Beginnen und wird die Btheiligung des Einzelnen daran nicht verschwinden, wie ein Tropfen, der in ein Sandmeer fällt?

Um Sie nicht unter dem Eindruck einer so entmuthigenden Frage zu lassen, muß ich mir erlauben, Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Worte zu erbitten:

II, über die Absichten, Aussichten und Hoffnungen der Unterstützungs-Casse, über ihre bisher schon erreichte und für die Zukunft zu hoffende Entwicklung.

Begreiflich kann es nicht die Absicht der Unterstützungs-Casse sein, allen Nothständen der Lutherischen Glaubensgenossen in dem ungeheuern Reiche zu gleicher Zeit oder durch ihre alleinigen Anstrengungen abhelfen zu wollen. Aber soll es deßhalb aufgegeben werden, im Einzelnen und allmählig zu helfen, wo, wie auch § 1 der Statuten festsetzt, die eigenen Mittel der Gemeinden nicht ausreichen und andere Quellen sich nicht finden?

Solche Mittel und Quellen sind an verschiedenen Orten theils bereits vorhanden, theils in Aussicht gestellt. Die Staatsregierung, welche mehrere Gouvernementsprediger subventionirt, hat neuerdings den Gehalt der 15 Divisionsprediger von 342 Rbl. um 100 Rub. S. erhöht (das des Pastors Cefmann von 300 auf 600 Rbl.) und ihnen in Folge des oben erwähnten Falles das Recht auf Pension gleich den bei der Armee fungirenden griechischen Geistlichen zugestanden; auch hat im vorigen Jahre Seine Majestät der Kaiser 1198 Rbl. zum Bau eines Pastorates in Ryschkowa und 1000 Rbl. zum Bau einer Kirche in Mustel auf Desel zu schenken geruht, wiewol das Verbot, um neue Ausgaben für die lutherische Kirche zu bitten, formell nicht aufgehoben worden. Ferner muß und kann es den übervöl-

ferten Colonial-Kirchspielen überlassen werden, sich durch Theilung der Gemeinden und Errichtung neuer Pfarren selbst zu helfen. Solches ist in zwei Fällen bereits geschehen und dürfte in Zukunft um so leichter ausführbar werden, wenn in Folge der für das Saratowsche Gouvernement in Aussicht stehenden Eisenbahnverbindung die Producte der Colonien und die größtentheils in Naturallieferungen bestehenden Einkünfte der Prediger im Werthe steigen. Wenn daher das Augenmerk der Unterstützungs-Casse zunächst auf die kirchlichen Bedürfnisse der Diaspora in den Städten und Gouvernements gerichtet sein muß, so kann doch auch hierbei einigermaßen darauf gerechnet werden, daß die Gemeinden sich selbst helfen werden. Denn es wächst mit dem Zunehmen der deutschen Bevölkerung in Rußland nicht nur die Möglichkeit, sondern Gottlob auch die Willigkeit und Freudigkeit für die geistlichen Bedürfnisse nicht unbedeutende Ausgaben zu machen. Es hat sich nicht nur das Kirchenvermögen überhaupt in noch nicht 30 Jahren mehr als verdoppelt, es haben das Petersburger und Moskauer Consistorium nicht bloß jährlich über Geschenke und Vermächtnisse von Capitalien zu kirchlichen Zwecken zu berichten, es sind nicht allein im Saratowschen in einem Jahre 4 neue Kirchen und 8 neue Schulhäuser erbaut und durch die Thätigkeit der zwei Moskauer lutherischen Gemeinden (in denen zusammen nur etwa 200 Kinder getauft werden) in einem Jahre für ihre Armen- und Waisenschule 14,370 Rbl. und zugleich für ihren Hilfsverein 13,427 Rbl. aufgebracht worden, sondern es ist auch in den letzten Jahren 4 Gemeinden gelungen, sich ohne Hilfe von außen ein selbstständiges Kirchenwesen zu gründen und die Erhaltung eigener Prediger sicher zu stellen. Es sind dies die Colonial-Kirchspiele Rosenberg im Saratowschen und Johannisthal und Waterloo im Ehersonschen und die Stadtgemeinden in Twer und Simbirsk. Die letztere hat, obgleich nur aus 249 Seelen bestehend, 300 Rbl. jährlich für den Prediger unterzeichnet und ein Pfarr- und Schulhaus für 2000 Rbl. gekauft. Eben so haben in Twer 60—70 Familien sich solidarisch verpflichtet, dem Pastor 500 Rbl. Gehalt und noch 150 Rbl. an Quartiergeldern zu geben. Wenn aber andere Gemeinden, wie z. B. Jaroslaw, seit Jahren um einen eigenen Prediger bitten, gleichwol aber die Mittel zu dessen Unterhaltung aus eigenen Kräften nicht aufbringen können, wenn die Anstellung von wenigstens einem Prediger in jedem Gouvernement und von eigenen Predigern selbst bei kleinen Gemeinden, damit sie zugleich die auf dem Lande und in kleinen Städten zerstreuten Glaubensgenossen besuchen, sowie damit die

jetzt so häufig zu Reisen gezwungenen Pastoren ihre Kraft mehr dem Centralpunkt ihrer Gemeinden zuwenden können, ein dringendes Bedürfniß ist, wenn Bitten um Unterstützung zu kirchlichen Bauten schon jetzt die Mittel des Central-Comité's vielfach in Anspruch nehmen und die Bedürfnisse und Nothstände unserer Kirche immer mehr und mehr ans Licht treten; so ist doch auch freudig anzuerkennen, daß die Sache der Unterstützungs-Casse schon während ihres Entstehens und kurzen Bestehens besonders in Petersburg, nicht minder aber auch im Innern Rußlands recht rege Theilnahme gefunden hat und darnach zu urtheilen ihre Einnahmen durchaus nicht allein aus unsern Provinzen zu erwarten sind. Das Generalconsistorium hatte aus dem Verkauf des neuen Petersburger Gesangbuches gegen 4000 R. und während der Vorbereitungen zur Bildung des Central-Comité's 9625 Rbl., darunter 2287 Rbl. 25 Cop. an jährlichen Beiträgen gesammelt, so daß es dem Central-Comité bei seiner Constituirung übergeben konnte . . . . . 13,335 Rbl. 28 G. S.

Das Central-Comité hat darnach bis zum 6. Februar 1860 eingenommen:

vom Hasenpothschen Oberkirchenvorsteheramte . . . . .	168 Rbl. — G. S.
von der Mitauschen Kirchen-Inspection . . . . .	702 Rbl. 71 G. S.
vom Wilnaer Kirchen-Collegium . . . . .	93 Rbl. — G. S.
vom Petersburger Consistorium . . . . .	3,183 Rbl. 30 G. S.

(darunter aus dem Odeßauer Propstbezirk 732 R., aus dem 2. Propstbezirk im südlichen Rußland 256 R., aus Narwa 490 R., aus Smolensk 125 R. jährlich, das Uebrige meist aus den nichtdeutschen Gemeinden in Petersburg und den deutschen der Umgegend)

vom Irluzkißchen Bezirks-Comité . . . . .	150 Rbl. — G. S.
vom esthländischen Bezirks-Comité . . . . .	800 Rbl. — G. S.
aus Collecten in Petersburg noch . . . . .	1,449 Rbl. 40 G. S.

---

19,881 Rbl. 69 G. S.

Davon sind bis jetzt an Unterstützungen bewilligt:

für den Bau eines Bet- und Schulhauses in Verdiansk am Nowschen Meere . . . . .	1000 Rbl. — G. S.
für den Ankauf von Gebäuden zur Pastoratswidme in Schoden . . . . .	400 Rbl. — G. S.
für den Aufbau eines abgebrannten Bethauses in Zwiefkszen bei Krottingen . . . . .	1000 Rbl. — G. S.
für den Bau einer Kirche in Wartland im Gouvernement Witebsk . . . . .	1000 Rbl. — G. S.
für die Vollendung der esthnischen Kirche in Petersburg vorschußweise . . . . .	2000 Rbl. — G. S.
für die Vollendung des Kirchenbaues in Drel . . . . .	1500 Rbl. — G. S.
für die Wittve eines Pastors in Ingermannland . . . . .	100 Rbl. — G. S.
	<hr/>
	7000 Rbl. — G. S.

Außer dem Central-Comité, dessen Präsident Admiral Baron Wrangel und dessen Geschäftsführer Pastor Nöltingk ist und das 4 geistliche und 8 weltliche Glieder in St. Petersburg zählt, sind bis jetzt Bezirks-Comité's gebildet in Petersburg, Moskau, Narva, Odessa, Smolensk, Irkutsk, Reval, Dorpat, Mitau, endlich in Riga für den lettischen Theil Livlands und ein eigenes Comité für den Stadtconsistorialbezirk. Alle diese Comité's haben ihre Wirksamkeit meist erst ganz kürzlich begonnen \*)

\*) Bis Anfang Juni waren in den Ostseeprovinzen für die Unterstützungs-Casse folgende Summen eingegangen:

bei dem in Riga constituirten Bezirks-Comité für den lettischen Theil Livlands . . . . .	9689 R. 45 K. S.
(darunter ein Capital von 6000 Rbl. von einer Rigaschen Familie)	
bei dem Dorpatschen Bezirks-Comité für den esthnischen Theil Livlands . . . . .	2361 R. — K. S.
(darunter 782 Rbl. 95 Kop. an jährlichen Beiträgen)	
bei dem Bezirks-Comité für den Rigaschen Consistorialbezirk . . . . .	5052 R. 13 K. S.
(darunter 4162 R. 13 K. durch Vermittelung des Stadtconsistoriums und gegen 500 R. an jährlichen Beiträgen)	
bei dem esthländischen Bezirks-Comité . . . . .	1100 R. — K. S.
bei dem revalschen Bezirks-Comité . . . . .	400 R. — K. S.
bei dem kurländischen Bezirks-Comité . . . . .	3753 R. 6 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> K. S.

im Ganzen 22,355 R. 64<sup>3</sup>/<sub>4</sub> K.

Es ist zu bemerken, daß aus einem großen Theil des flachen Landes die Angaben bei den Bezirks-Comité's noch nicht eingegangen sind, sowie daß ein — augenblicklich noch nicht

Ich habe bisher fast nur Thatfachen und Zahlen zu Ihnen reden lassen über die Entstehung und den Zweck der Unterstützungs-Casse und über die Anfänge oder eigentlich nur die Vorbereitungen, mit welchen sie dieser großen Aufgabe gegenüber steht; gestatten Sie mir noch zum Schlusse ein Wort darüber, worauf ihre Hoffnung gegründet und worauf sie gerichtet ist. Sie ist gegründet auf den Herrn, der unsre evangelische Kirche in den schwersten Kämpfen erhalten hat und in deren Gliedern die Liebe zu ihrem Glauben und ihren Glaubensgenossen erhalten und mehren wird, so lange es in ihr lebendige Glieder giebt, deren Glaube durch die Liebe thätig ist. Für solche Glaubens- und Liebeshätigkeit ist uns in der Unterstützungs-Casse ein weites Feld geöffnet; sollte denn auf diesem Felde das Wort ohne Wirkung bleiben: „Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen!“ Wenn viele Tropfen dicht und anhaltend herabfallen, so giebt es einen fruchtbaren Regen. So wünscht und hoffet die Unterstützungs-Casse hauptsächlich, nicht sowohl, daß ihr von Einzelnen sehr reiche Gaben zufließen, sondern daß möglichst viele, ja alle Glieder unserer Kirche nach Kräften, wenn auch nur kleine Scherlein jährlich beitragen mögen. Sollte diese Hoffnung getäuscht werden, obgleich schon die Dankbarkeit gegen Gott dafür, daß wir von den Vätern ein geordnetes Kirchenwesen ererbt haben, sowie die natürliche Liebe zu unsern Stammes-, Sprach- und Blutsverwandten, obgleich die Rückchau in die Vergangenheit und der Hinblick auf die Zukunft uns in gleichem Maße antreiben müssen, für die zerstreuten Glaubensgenossen zu sorgen? Von hier aus ist einst das Christenthum, ist später die Reformation verbreitet worden, von unsern Provinzen aus sind vorzugsweise die zahlreichen Deutschen nach Rußland gezogen, welche in den Städten als Militairs, Aerzte, Apotheker\*), Kaufleute, Lehrer, Gouvernanten oder auf dem Lande als Verwalter, Handwerker, Dienstleute überall im weiten Reiche zerstreut sind, und unsere Stadt trägt alljährlich einen nicht unbedeutenden Theil zu dieser Auswanderung bei, so daß wohl sehr Viele unter uns ihr eigen Fleisch und Blut, ihre Verwandten, Freunde und Bekannten unter jenen Zerstreuten haben, deren Glaubens- und Familienleben, deren Erhaltung bei ihrer Religion, Nationalität und Sprache zum

bestimmbarer — Theil der aufgegebenen Summen jährliche Beiträge enthält, abgesehen von den oben ausdrücklich als solche bezeichneten. Aus Deses liegen der Red. keine Auskünfte vor.

Die Red.

\*) Die Apotheker in Rußland sind fast ohne Ausnahme Deutsche.

nicht geringen Theile von den Erfolgen der Unterstützungs-Casse abhängt. Die durch diese beständige Uebersiedelung von Deutschen ins Innere des Reichs mitbedingte, wenn auch besonders auf Petersburg und die Colonien fallende Zunahme der lutherischen Bevölkerung in Rußland ist in 20 Jahren so bedeutend gewesen, daß während im Jahre 1838 die Zahl sämtlicher Geburten 71,522 betrug, sie im Jahre 1858 auf 79,521 d. h. fast genau um 8000 gestiegen ist. Der Zuwachs der Geburten in dem Petersburger und Moskauer Consistorialbezirk (mit Ausschluß von Sibirien, von dessen Predigern für das Jahr 1858 die Berichte mir nicht vorgelegen) und in den 6 zu Kurland gehörigen Gouvernements belief sich auf 8217, ergab also ein Mehr von 218 über den ganzen Zuwachs an Geburten. Dies erklärt sich dadurch, daß gegen die Zunahme der Geburten in Esthland, Reval, Riga und Kurland um zusammen 3127 eine Abnahme derselben in Livland und Desel um 3345 in Folge des Uebertritts eines nicht unbedeutlichen Theiles der lettischen und esthnischen Bevölkerung zur griechisch-orthodoxen Kirche in den Jahren 1845—48 stattgefunden hat. Wenn also die Zahl der Glieder der lutherischen Kirche in jenen Bezirken schon viel stärker gewachsen ist als in unsern Provinzen und voraussichtlich nach Eröffnung der leichteren Verbindungswege mit dem Innern des Reiches in noch größerem Verhältniß wachsen wird, wie sollten alle diejenigen, welche noch ein Herz für unsre Kirche und die mit ihr so eng verbundene Volksthümllichkeit haben, sich nicht gern an dem Werke der Unterstützungs-Casse thätig betheiligen, die sich gerade die Pflege und Erhaltung derselben in jenen Gegenden zum Ziele gesetzt hat und segensreich auf die Theile der Kirche, welche daran eifrig arbeiten, zurückwirken muß? Lassen Sie uns, m. H., an Gottes Segen und Beistand nicht zweifeln, daß wir allmählig dem Ziele, auf welches die Hoffnungen der Unterstützungs-Casse gerichtet sind, näher kommen werden. Die Geschichte des Gustav-Adolph-Vereins bietet uns ein ermutzigendes Vorbild. Im Jahre 1832 aus kleinen Anfängen hervorgegangen, bis zum Jahre 1841 erst zu einem Capital von 12,850 Thalern gelangt, darnach zu größerem Aufschwunge gekommen, aber auch durch schwere äußere und innere Anfechtungen hindurchgegangen, konnte er später über 40, 50, 60, 70,000 Thlr. jährlich verfügen und 1855 77,000 Thl. für 290 Gemeinden verwenden; er zählte 1856 46 Haupt- und gegen 1000 Zweigvereine, besaß ein Capitalvermögen von 35,000 Thalern und erstreckte seine Thätigkeit über alle Welttheile. Ueber diese Thätigkeit und ihre Frucht für die evangelische Kirche sagt der Hosprediger Zimmermann

in Darmstadt in Herzogs Real-Encyclopädie am Schlusse des betreffenden Artikels :

„Der Gustav-Adolph-Berein, dessen Geschichte in dem Vorstehenden nach ihren Hauptmomenten überblickt worden ist, hat außer den etlichen und 40 Kirchen und Bethäusern, die er theils ganz aus seinen Mitteln gebaut, theils durch namhafte Unterstüzungen hinausgeführt hat, außer vielen Pfarr- und Schulhäusern, die er erbaut, außer den Dotationen, die er gegründet, oder zu denen er Namhaftes beigetragen, außer den fortlaufenden Unterstüzungen, mit denen er hunderten von bedrängten Gemeinden Handreichungen gethan \*), — der evangelischen Kirche hauptsächlich dadurch gedient, daß er den Nothstand der evangelischen Kirche in katholischen Gegenden und Ländern erst klar aufgedeckt, die heilige Pflicht, für die Diaspora zu wirken, ihr nahe gelegt, den schlummernden Geist evangelischer Liebeshätigkeit geweckt und genährt und die Scheidewände entfernt hat, welche früher die einzelnen evangelischen Landeskirchen von einander mehr und mehr geschieden hatten. Er hat unstreitig neues Leben für die Kirche und ihre Angelegenheiten in Kreise hineingetragen, die früher in kirchlichem Schlaf und Tod lagen. Er hat den ersten Anstoß zu Manchem gegeben, worauf die evangelische Kirche in neuerer Zeit mit großer Hoffnung blickt. Er hat den Zerstreuten Muth gemacht, sich zu Gemeinden zu sammeln (in Rheinpreußen z. B. sind seit seinem Bestehen mehr als 40 neue evangelische Gemeinden entstanden), er hat dadurch den kirchlichen Geist in ihnen geweckt, er hat den zahllosen Versuchungen zum Abfall von der evangelischen Kirche gesteuert, um die Empfangenden und Gebenden ein Band geistiger Gemeinschaft geschlungen und nicht wenig dazu beigetragen, daß das evangelische Bewußtsein in weiteren Kreisen wieder lebendig geworden ist. Er hat durch die von ihm glücklich bestandenen Kämpfe und Gefahren die ihm inwohnende Lebenskraft bewährt. Er hat sich von Jahr zu Jahr immer kirchlicher gestaltet und die noch immer nicht verstummten Vorwürfe der Glaubens- und Bekenntnißlosigkeit durch die That widerlegt. Er umfaßt — und das ist sein weites Herz, das ihm der Herr erhalten wolle — mit seiner Sorge Alle, welche auf dem Grunde der Reformatoren stehen; er erkennt aber zugleich — und auch darin wolle der Herr ihn immer

\*) Bis 1859 hatte der Gustav-Adolph-Berein überhaupt 85 Kirchen und Bethäuser erbaut, in dem genannten Jahre allein 134,782 Thaler für 494 Gemeinden verwendet und in 10 Jahren zusammen 816,060 Thaler für die Diaspora ausgegeben. Darmst. Kirchenzeitung 1860 Nr. 3.



stärken und gründen — keinen andern Grund an, als den der gelegt ist, welcher ist Christus. Er ist ein Bauverein, ein Hilfsverein, aber in der Hoffnung, daß der Herr in den Bauten, die er aufführt seinen Geist werde walten und segnen lassen und an die Gaben, die er darreicht, seine unsichtbare Gnadengabe knüpfen werde.“

Möge unsere Unterstützungs-Casse dereinst ein gleiches Zeugniß über ihre Wirksamkeit und ihre Frucht für unsere Kirche verdienen!



---

Theodor Böttcher,  
Rtbl. Hofgerichtsrath.

Redacteurs:

Alexander Kaitin,  
Riga'scher Rathsherr.

~~PL~~ <sup>A</sup> 2H.2  
511

1860

### Inhalt.

Der Proletarier-Charakter der bäuerlichen Ackerbau-Industrie in Liv- und Esthland . . . . .	Seite 99.
Die Staatswissenschaften in der bürgerlichen Gesellschaft . . . . .	„ 134.
Nachtrag zu dem Aufsage über „Telegraphie und Naturwissenschaft“ . . . . .	„ 144.
Ueber die Autonomie der schwedischen Städte . . . . .	„ 149.
Ueber die Unterstützungs-Casse für evangelisch-lutherische Gemeinden in Rußland . . . . .	„ 161.

---

Der zweite Band des ersten Jahrganges der „Baltischen Monatschrift“ wird bis zum Schlusse des laufenden Jahres in sechs Heften geliefert werden; der zweite Jahrgang wird mit dem Januar l. J. beginnen und in monatlichen Heften von sechs Bogen erscheinen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 G., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatschrift durch Hr. v. Bötticher in Dresden für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.